Ausgestaltung und Resultate des bedingten Straferlasses im Kanton St. Gallen.

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde an der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern.

Vorgelegt von

Gertrud Sterk

aus Baselstadt in St. Gallen.

1931

Hofbuchdruckerei Jos. Feichtingers Erben Hans Drouot, Linz a. d. Donau. 31 4569

Ausgestaltung und Resultate des bedingten Straferlasses im Kanton St. Gallen.

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde an der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern.

Vorgelegt von

Gertrud Sterk

aus Baselstadt in St. Gallen.

1931

Hofbuchdruckerei Jos. Feichtingers Erben Hans Drouot, Linz a. d. Donau. 31 4569

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544718_0033

Vorwort.

Mit großem Interesse habe ich die Ausgestaltung des bedingten Straferlasses im Kanton St. Gallen studiert und die Resultate, die dieses Rechtsinstitut in einer über 25 Jahre hin geführten Praxis bei uns zeitigte, an Hand einer sorgfältig geführten Statistik aufgezeichnet und ausgeführt. Es ist das Verdienst von Herrn Prof. Dr. Thormann, mich auf dieses Thema aufmerksam gemacht zu haben, und ich möchte ihm auch an dieser Stelle meinen besten Dank dafür aussprechen. Zu großem Danke verpflichtet bin ich auch Herrn a. Staatsanwalt Dr. L. Gmür, der als erfahrener Praktiker mir mit manch gutem Rat zur Seite stand. Ebenfalls danken möchte ich den Herren auf der Staatsanwaltschaft und dem kt. Polizeikommando, vorab Herrn Dr. Lenzlinger, erstem Staatsanwalt, und Herrn Landjägerhauptmann Grüninger, für die bereitwillige Überlassung des Untersuchungsmaterials. Auch dem kt. Schutzaufsichtsbeamten, Herrn a. Pfr. Lutz danke ich für seine Freundlichkeit, mir in die Patronatsberichte Einsicht gegeben zu haben.

Inhalt.

Seite

I. Geschichte

A. Einleitung 1
B. Entwicklung des Institutes im Ausland 2
C. Einführung des Institutes in der Schweiz 5

II. Wesen, Rechtsnatur, Zweck des bedingten Straferlasses

A. Der kriminalpolitische Grundgedanke 8
B. Erscheinungsformen des Institutes 10
C. Rechtscharakter 12

III. Ausgestaltung des bedingten Straferlasses im Kanton St. Gallen

A. Einleitung 17
B. Titel des Gesetzes 22
C. Stellung des Institutes (Systematik) 23
D. Umfang des bedingten Straferlasses 24
1. Anwendung auf Jugendliche und Erwachsene 24
2. Beschränkung auf Verbrechen und Vergehen, welche gerichtlich beurteilt werden 28
3. Anwendung auf Freiheitsstrafen 29
4. Anwendung auf Geldstrafen 30
5. Ausdehnung auf Nebenstrafen 33
6. Teilbarkeit des bedingten Straferlasses 34
E. Voraussetzungen des bedingten Straferlasses 38
1. Unpersönliche Voraussetzungen 38
2. Persönliche Voraussetzungen 42
a) Keine frühere Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens 43
b) Möglichste Schadensgutmachung 57
c) Beschaffenheit der Tat, Vorleben, Verhalten nach der Tat 61
F. Die Bewährungsfrist und ihre Ausgestaltung 83
1. Dauer der Bewährungsfrist 83
2. Folgen der Bewährung 88
3. Folgen der Nichtbewährung 90
G. Die Schutzaufsicht 97
H. Das auf Statistik beruhende Gesamtbild der st. gallischen Praxis über den bedingten Straferlaß 104

Literatur.

Appelius: Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafrechtes. Z. f. St. W. XII, 1.
Appelius: Die bedingte Verurteilung und ihre Erfolge in Belgien. D. J. Z. 1896, pag. 271 ff.
Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1906.
Aschrott und v. Liszt: Reform des Reichsstrafgesetzbuches. Allg. Teil. Berlin 1910.
Bachem: Die bedingte Verurteilung. Köln 1894.
Béguin: Kriminalität und bedingte Verurteilung in Frankreich. Schweiz. Bl. f. Wirtschafts- und Sozialpol. XVI, 577.
Binding: Die Normen und ihre Übertretung. Leipzig 1916.
Birkmeyer: Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung. Z. f. St. W. XVI, 315.
Birkmeyer: Schutzstrafe und Vergeltungsstrafe. G. S. LXVII, 401.
v. Buri: Determinismus und bedingte Verurteilung. G. S. XLVI, 321.
Cohn: Zur Vorbereitung der bedingten Verurteilung. D. J. Z. 1896, 362.
Damme: Kleine Beiträge. I. „Kurzzeitige Freiheitsentziehungen." G. S. XLV, 113.
Delaquis: Die Umbildung des Strafbegriffes im modernen Kriminalrecht. Z. f. St. W. XXXII, 671.
Engelbert: Reform des Strafvollzuges in der Schweiz. Z. f. St. W. XXV, 828.
Exner: Die bessernden und sichernden Maßnahmen im deutschen Entwurf von 1919 unter Mitberücksichtigung des schweizerischen Entwurfes von 1918. Z. XXXIV, 187.
Fischer: Die bedingte Strafaussetzung. Diss. Würzburg 1927.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Tübingen 1926.
Gautier: Un projet de loi sur la peine conditionnelle à Genève. Z. V. 17.
Gelpke: Die bedingte Verurteilung in psychologischer Beleuchtung. Z. XXXVII, 99.
Gillischewski: Über die bedingte Verurteilung. G. S. XLIII, 272.
Ginsberg: Zur Frage der bedingten Verurteilung und bedingten Begnadigung. Bedingte Verurteilung und Verweis. G. S. LXIII, 273.
Glaeske: Die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung unter besonderer Berücksichtigung der in Preußen geltenden Rechtsvorschriften. Diss. Greifswald 1922.

Gretener: Die neuen Horizonte im Strafrecht. Leipzig 1909, in Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform X.

Gruber: Die bedingte Verurteilung in Amerika. G. S. LV, 285.

Gruber: Erfahrungen über die bedingte Verurteilung. G. S. XLIV, 357.

Gruber: Die Ergebnisse der bedingten Verurteilung in Frankreich. G. S. LVI, 71.

Hafter: Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts. Berlin 1926.

Hasler: Die bedingte Verurteilung im zürcherischen Strafrecht. J. Z. XVII, 273.

v. Hippel: Die Vorschläge zur Einführung der bedingten Verurteilung in Deutschland. G. S. XLIII, 99.

Hoegner: Die bedingte Strafaussetzung nach dem V. E. Diss. Erlangen 1911.

Hürbin: Aphoristische Bemerkungen zum Vortrag von Prof. Stooß über die kriminalpolitischen Anforderungen an ein eidgenössisches Strafgesetzbuch. Z. IV, 468.

Ignatius: Die juristische Natur der bedingten Verurteilung. Z. f. St. W. XXIII, 250.

Küfner: Die bedingte Strafaussetzung im Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923. Diss. Erlangen 1926.

Lammasch: Über Zwecke und Mittel der Strafe. Z. f. St. W. IX, 430.

v. Liszt: Kriminalpolitische Aufgaben. Z. f. St. W. IX, 755 und X, 70.

v. Liszt: Bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung in V. D. Allg. Teil III, 1 ff. Berlin 1908.

Mantel: Die Ergebnisse des bedingten Straferlasses in Deutschland, Belgien, Frankreich und der Schweiz. Diss. Zürich 1912.

Milferstädt: Die bedingte Verurteilung. Archiv f. St. R. Berlin 1896.

Mittermaier: Der bedingte Straferlaß. Bericht an die Justizdirektion des Kantons Bern. Z. XVI, 31, 67, 83, 90.

Nagler: Die Verständigung der Strafrechtsschulen. G. S. LXX, 6.

Oetker: Rechtsgüterschutz und Strafe. Z. f. St. W. XVII, 567.

Oetker: Strafe und Lohn. G. S. LXX, 321.

Perrin: Quelques considérations sur la remise conditionnelle des peines. Z. XVIII, 137.

Pfenninger: Bedingte Verurteilung oder bedingter Strafvollzug im schweizerischen Strafrecht. Zürich 1928.

Picot: La peine conditionnelle. Z. IX, 10.

Plaschke: Über Schutzaufsicht. Z. f. St. W. XLII, 2.

Richter: Die Strafaufhebungsgründe mit besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Entwurfes von 1918. Diss. Freiburg (Schweiz) 1920.

Rosenfeld: Welche Strafmittel können an die Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe gesetzt werden? Berlin 1890.

Schmidt: Die Aufgaben der Strafrechtspflege. Leipzig 1895.

Schoetensack: Unbestimmte Verurteilung. Leipzig 1909, in kritische Beiträge zur Strafrechtsreform VI.

Schürch: Aus dem Gebiete des bedingten Straferlasses nach dem bernischen Recht. Z. d. b. J. V. XLVII.

Siegfried: Der bedingte Strafvollzug im Kanton Baselstadt. Z. XXVI, 325.

Spiller: Medizinisch begründete Überlegungen und psychologische Voraussetzungen zur Institution der bedingten Verurteilung. Diss. Zürich 1920/21.

Stooß: Kriminalpolitische Ansichten über die Geldstrafe. Z. XV, 221.

Stooß: Zur bedingten Verurteilung. Eine grundsätzliche Bemerkung. Z. V., 473.

Thormann: Der bedingte Straferlaß. In Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereines von 1911.

Thurneysen: Einige Bemerkungen zu den Vorschlägen für das eidgenössische Strafgesetz. Z. IV, 460.

Vollenweider: Die Einführung der bedingten Verurteilung im Kanton Zürich. Schw. Zentralbl. f. Staats- und Gemeindeverwaltung. X, 211.

Wach: Die Reformen der Freiheitsstrafe. Ein Beitrag zur Kritik der bedingten und der unbestimmten Verurteilung. Leipzig 1890.

Wassermann: Die Ergebnisse der bedingten Begnadigung in Bayern. Z. f. St. W. XXVII, 725.

Widmer: Die bedingte Verurteilung im Kanton Zürich. Diss. Zürich 1925.

Wüst: Die bedingte Verurteilung. Z. VI, 153.

Zürcher: Bemerkungen zum Institut der bedingten Verurteilung. In Festgabe für E. Zürcher. Bern 1920.

Zürcher: Die neuen Horizonte im Strafrecht. Z. V., 15.

Gesetze und Materialien.

Gesetz über die eidgen. Militärstrafrechtspflege vom 13. Juni 1927.

Entwurf des Bundesrates betreffend Einführung eines einheitlichen schweizerischen Strafgesetzbuches vom 23. Juli 1918.

Die nationalrätlichen Beschlüsse vom Dezember 1928.

Die Anträge der Kommission des Ständerates vom September 1930.

Protokoll der II. Expertenkommission, Bd. I und V.

Gesetz über den bedingten Straferlaß im Kt. St. Gallen vom 1. Januar 1906.

Botschaft des Regierungsrates des Kantons St. Gallen an den Großen Rat desselben zum Gesetzesentwurf betreffend den Aufschub des Strafvollzuges und den bedingten Straferlaß vom 28. Februar 1905.

Bericht der Großrätlichen Kommission zum Gesetzesentwurf vom 24. Mai 1905.

Kreisschreiben des Justizdepartements des Kantons St. Gallen an die mit der Strafrechtspflege betrauten Behörden desselben betreffend den Vollzug des Gesetzes über den bedingten Straferlaß vom 1. Januar 1906, vom 25. April 1906.

Gesetz über die Strafrechtspflege bei Verbrechen und Vergehen vom 27. Februar 1912.

Bericht der Großrätlichen Kommission an den Großen Rat des Kantons St. Gallen zum Gesetz über die Strafrechtspflege bei Verbrechen und Vergehen vom 9. November 1911.

Strafgesetz des Kt. St. Gallen über Verbrechen und Vergehen vom 4. Januar 1886, mit Nachträgen bis und mit 1918.

Gesetz betreffend die Anpassung der Bestimmungen des materiellen und formellen Strafrechtes an die Geldentwertung vom 26. Juni 1922.

Gesetz betreffend die Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge vom 18. November 1902.

Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge vom 17. Februar 1903.

Urteile der Strafkammer des Kantonsgerichtes des Kt. St. Gallen.

Deutsches Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.

Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 2. August 1920 und Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 19. Oktober 1920 über die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung.

Deutsches Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923.

Abkürzungen.

Archiv f. St. R.: Archiv für Strafrecht.
D. J. Z.: Deutsche Juristenzeitung.
D. R. St. G.: Deutsches Reichsstrafgesetz.
E. St. G. E.: Eidgenössischer Strafgesetzentwurf vom Jahre 1918.
G. S.: Gerichtssaal.
J. Z.: Schweizerische Juristenzeitung.
Prot. Exp.-Komm.: Protokoll der II. Expertenkommission über die Einführung eines schweizerischen Strafgesetzbuches.
Schw. Bl. f. Wirtschafts- und Sozialpolitik: Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik.
Schw. Zentralbl. f. Staats- und Gemeindeverwaltung: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung.
St. G.: Strafgesetz des Kantons St. Gallen über Verbrechen und Vergehen vom 4. Januar 1886.
Str. P.: Strafprozeßgesetz des Kantons St. Gallen vom 27. Februar 1912.
V. D.: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts.
Z.: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht.
Z. f. St. W.: Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft.
Z. b. J. V.: Zeitschrift des bernischen Juristenvereins.

I. Geschichte.

A. Einleitung.

Über das Rechtsinstitut des bedingten Straferlasses ist schon so viel und zum Teil so Treffliches geschrieben worden, daß es als verlorene Mühe erscheinen möchte, nun neuerdings dieses Thema zu behandeln. Darum möchte ich einleitend den verschiedenen Erscheinungsformen des Institutes, wie auch den oft sich widersprechenden Anschauungen über Vorteile und Nachteile desselben, die weit gründlicher und einläßlicher sich in zahlreichen andern Abhandlungen erörtert finden, nur ein flüchtiges Augenmerk leihen. Zur Hauptsache will ich mich der, auf alle Einzelheiten eingehenden Betrachtung einer geographisch und zeitlich zwar abgesteckten, aber immerhin nicht zu eng begrenzten richterlichen Praxis in Handhabung des Gesetzes über den bedingten Straferlaß widmen. Wenn ich auf dieser tatsächlichen Basis zeige, wie sehr ein solches Gesetz dem Richter zum unerläßlichen Mittel einer gerechten und billigen Rechtsprechung wird, je länger das Gesetz besteht, und wie der Richter zwar einerseits da und dort die Grenzen der gesetzlichen Norm noch als zu eng empfindet und deshalb vielfach extensiv interpretiert, gelegentlich sogar die Tendenz zeigt, über das Gesetz hinaus zu disponieren, anderseits aber doch jener Abusus nicht entsteht, dessen Erwartung dem bedingten Straferlaß so zahlreiche Feinde schuf, und wenn ich endlich an Hand einer sorgfältigen Statistik zeige, daß dem bedingten Straferlaß tatsächlich die kriminalpolitische Bedeutung eines, die Rückfälligkeit des Rechtsbrechers wirksam bekämpfenden Mittels zukommt, so dürfte dieser Arbeit im Kreise der bisherigen Abhandlungen des Themas doch noch eine besondere Bedeutung zukommen.

B. Entwicklung des Institutes im Ausland.

Obwohl ein kantonales Gesetz über den bedingten Straferlaß und die darauf aufgebaute Praxis Gegenstand meiner Betrachtungen sind, so kommt doch einer kurzen Umschau der Wert zu, Vergleichsmaterial heranzubringen.

Was zunächst England betrifft, so ist vor allem bemerkenswert, daß dort die Praxis des Richters dem Gesetze den Weg voranging, auf dem dieses dann folgte. Dieser Entwicklung kam die Freiheit des englischen Richters zustatten. Durch die eigentümliche Gestaltung des schwurgerichtlichen Verfahrens (Teilung der Aufgabe zwischen Jury und Richter, wobei erstere den Schuldspruch, letzterer die Strafe zu fällen hat) und durch die Freiheit des englischen Richters, das Strafurteil auszusetzen, ist die Entwicklung des Institutes durch die Gerichtspraxis für das englische Rechtsleben sehr natürlich[1]).

Als Erster entließ der englische Richter Mathew Davenport Hill gegen die Mitte des verflossenen Jahrhunderts schuldig gesprochene, aber noch nicht zu einer bestimmten Strafe Verurteilte, mit der Verpflichtung guter Lebensführung und mit der Androhung des Aussprechens und der Vollstreckung der Strafe im Falle schlechter Führung[2]). Diese Wohltat war zunächst den jugendlichen Personen zugedacht, aber die Anwendung erweiterte sich bald. Der Mangel einer Verfolgungsverjährung im englischen Recht sicherte ein zeitlich unbeschränktes Verfolgungsrecht und räumte damit eines der Bedenken aus dem Weg. Im Jahre 1879 wurde das Verfahren gesetzlich geregelt durch den Summary Jurisdiktionsakt[3]). 1887 kam es zu einem neuen Gesetz: Probation of first offenders act. Heute ist maßgebend der Probation of offenders act vom 21. August 1907[4]). Er beseitigte die beiden erwähnten

---

[1]) Vgl. hierüber Ignatius „Die bedingte Verurteilung in England". Z. f. St. W. XXI, pag. 735.

[2]) Ausführlich Thormann „Der bedingte Straferlaß", pag. 51. Richter „Die Strafaufhebungsgründe mit besonderer Berücksichtigung des schweiz. Entwurfes von 1918", pag. 41.

[3]) Ausführlich Thormann l. c., pag. 52. v. Liszt V. D. III, 11 und 12.

[4]) Thormann l. c., pag. 54. Richter l. c., pag. 42. v. Liszt V. D. 20. Text in Sammlung außerdeutscher Gesetzbücher Nr. 27, pag. 95.

Gesetze sowie die gemeinrechtliche Praxis und bestimmte die Aussetzung der Strafverfolgung. Die Bedingungen der Rechtswohltat wurden genau fixiert, und der Richter erhielt die Möglichkeit, den Entlassenen unter Schutzaufsicht zu stellen.

Ich habe der Abhandlung Ignatius in der Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft folgende Darstellung über Amerika entnommen: „In Boston war seit 1869 die Gerichtspraxis aufgekommen, jugendliche Verbrecher womöglich nicht zu Strafe zu verurteilen, sondern auf Probe zu stellen, d. h. sie wurden ohne Urteilsfällung der Obhut ihrer Eltern oder anderer geeigneter Personen übergeben und durch eine Vertrauensperson, den sogenannten State Juvenile Agent, beaufsichtigt. Wenn sie sich fortdauernd schlecht zeigten, wurden sie wiederum vor das Gericht gestellt und dann zur Strafe verurteilt oder in eine Erziehungsanstalt gebracht[1])." Auch hier galt das Gesetz zunächst nur den Jugendlichen gemäß einer Auffassung, die das Institut des bedingten Straferlasses anfänglich überhaupt beherrschte. Das waren die Gesetze von 1870, die in einer Revision im Jahre 1878 auch auf Erwachsene anwendbar gestaltet wurden. Durch Gesetz vom Jahre 1891 wurde dieses System obligatorisch bei allen Gerichten des Staates Massachusetts vorgeschrieben. Das Gesetz vom 10. Juli 1900 brachte eine wichtige Neuerung, die im Interesse der vollständigen Durchführung des Verfahrens liegt, nämlich die Gerichte wurden in solchen Fällen ermächtigt, auch die Strafe festzusetzen und bloß ihre Vollstreckung aufzuschieben.

In Frankreich legte der Senator Bérenger am 26. Mai 1884 dem französischen Senat einen Gesetzesentwurf vor, mit dem Hauptzweck, die Rückfälligkeit zu bekämpfen. Am 26. März 1891 erfolgte die Promulgation der loi sur l'atténuation et l'aggravation des peines, bekannt unter dem Namen „loi Bérenger", die wesentlich vom Entwurf differierte[2]). Dieses Gesetz hat den Gedanken der bedingten Verurteilung ausgestaltet, d. h. der Angeklagte wurde zwar verurteilt, gleichzeitig aber wurde angeordnet, im Falle seiner Bewäh-

[1]) Ignatius, Z. f. St. W. XXI, pag. 746, Thormann l. c., pag. 56, von Liszt V. D., pag. 14.

[2]) Siehe hierüber vor allem Thormann l. c., pag. 63.

rung während der Probezeit die Strafe nicht zu vollstrecken und die Verurteilung als nicht geschehen dahinfallen zu lassen (la condamnation sera considérée comme non avenue).

Belgien hat die bedingte Verurteilung als erster kontinentaler Staat eingeführt[1]). Zwar waren die erwähnten Bemühungen des Senators Bérenger in Frankreich vorangegangen, aber während sein Entwurf dort lange umsonst nach Anerkennung rang, griff in Belgien der Justizminister Le Jeune ihn auf und konnte die vorzüglichen Gedanken dort in ein Gesetz unterbringen, das sich am 31. Mai 1888 als „loi établissant la libération conditionelle et les condamnations conditionelles dans le système pénal" präsentierte, beinahe drei Jahre, bevor in Frankreich legiferiert war.

In Deutschland ist die Materie immer noch landesrechtlich geordnet. Der bedingte Straferlaß wird dort zumeist noch in Form der Begnadigung verliehen (anders Preußen). Früher war die Begnadigung Sache des Landesherrn, heute, wie mir der Oberstaatsanwalt von Konstanz mitgeteilt hat, handhabt wenigstens für Baden das Justizministerium diese Rechtswohltat. Den einen Vorteil hatte diese landesrechtliche Regelung, nämlich, daß gegenseitig im Wetteifer der Ausgestaltung Revisionen angeregt wurden. Nun war man selbstverständlich für reichsrechtliche Regelung, aber man wollte sie nicht getrennt, sondern erst mit der Revision des deutschen Strafgesetzbuches vornehmen. Lediglich das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 brachte auf reichsrechtlicher Basis die bedingte Strafaussetzung in gesetzliche Form. Im übrigen blieb es bis jetzt bei Entwürfen, die verschiedene Auffassungen zur Geltung zu bringen suchen. Im Großen und Ganzen sind zwar die Grundsätze dieselben, wie wir sie z. B. auch im Gesetz über den bedingten Straferlaß im Kanton St. Gallen, welches den Hauptgegenstand meiner Betrachtungen bildet, antreffen werden. Während indes der Vorentwurf die Geldstrafe nicht unter den bedingten Straferlaß stellen will, verlangt der Entwurf Goldschmidt, Kahl, Lilienthal und v. Liszt das Gegenteil, und während der Vorentwurf bei neuer

[1]) Vgl. auch v. Liszt V. D. III, pag. 22.

Verurteilung wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens innert der Probezeit den Vollzug der bedingt ausgesprochenen Strafe automatisch fällig erklärt, verlangen die letztgenannten Entwürfe stets eine gerichtliche Entscheidung über die Vollstreckung der ausgesetzten Strafe. Letzteres ist auch im Entwurf der Strafrechtskommission von 1913 der Fall, dem auch als Verdienst anzurechnen ist, daß er die grundsätzliche Einschränkung auf Jugendliche fallen läßt. Bemerkenswert ist im Entwurf der Strafrechtskommission, daß das Gericht in jedem Fall, also obligatorisch, nach Ablauf der Probezeit zu entscheiden hat, ob die Strafe als erlassen gelten solle, oder ob sie zu vollstrecken sei; so hat also jeder bedingt Bestrafte noch einmal das Gericht zu passieren.

Es fällt außer den Rahmen dieser Arbeit, die landesrechtlichen Regelungen des bedingten Straferlasses in Deutschland zu erörtern. Einzig aus derjenigen von Preußen greife ich als besonders erwähnenswert heraus, daß man zuerst die Geldstrafe ausschloß, jedoch immerhin mit der Bestimmung, daß, wenn Umwandlung in Freiheitsstrafe aktuell werde, bedingte Aussetzung der Ersatzfreiheitsstrafe zu erwägen sei, was zu der Bestimmung überleitete, Geldstrafen, zu deren Ersatz Freiheitsstrafen festgesetzt sind, nach Ablauf der bewilligten Bewährungsfrist zu erlassen. — Während man ferner vorerst nur gerichtlich festgesetzte Freiheitsstrafen von nicht mehr als 6 Monaten aussetzen ließ, so noch mit Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 2. August 1920, wurden schon im Juni 1921 die Gerichte ermächtigt, Gefängnis, Festungshaft, Arrest und Haftstrafe ohne Rücksicht auf die Dauer „auszusetzen" und bei guter Führung der Verurteilten während der Bewährungsfrist diese Strafen zu erlassen.

C. Einführung des Institutes in der Schweiz.

Als erster Kanton verwirklichte Neuenburg im Jahre 1891 diesen neuen Gedanken in seiner Gesetzgebung. Er folgte dabei nicht dem französischen Vorbild, sondern griff auf das amerikanische Muster zurück. Dagegen ging er 1904 durch die „loi sur le sursis à l'éxécution de la peine" zum französischen System über. Zeitlich folgen:

Genf: Loi du 29 octobre 1892 sur la peine conditionnelle, modifiée par les lois du 10 février 1904 et du 23 sept. 1905.

Waadt: Loi du 13 mai 1897 sur le sursis à l'éxécution des peines.

Wallis: Loi du 23 mai 1899 concernant le sursis à l'éxécution des peines.

Tessin: Decreto legislativo del 14 novembre 1900 concernente la sospensione condizionale delle pena, modificazione del 8 maggio 1906.

Freiburg: Loi du 9 mai 1913 sur la peine conditionnelle. Jetzt Art. 31 des Strafgesetzbuches vom 9. Mai 1924.

St. Gallen: Gesetz vom 24. November 1905 über den bedingten Straferlaß. Jetzt Abschnitt IX des revidierten Strafprozeßgesetzes vom 27. Februar 1912.

Baselstadt: Gesetz vom 11. Januar 1906 betreffend den bedingten Strafvollzug. Jetzt §§ 19 b—e des rev. Strafgesetzes von 1919.

Bern: Gesetz vom 3. November 1907 betreffend den bedingten Straferlaß.

Obwalden: Abänderungen 1908 (Art. 34 bis) des Kriminalgesetzes von 1864.

Baselland: Gesetz vom 28. September 1908 betreffend den bedingten Strafvollzug.

Graubünden: Gesetz vom 9. November 1908 betreffend den bedingten Straferlaß.

Luzern: Gesetz vom 1. Dezember 1909 betreffend den bedingten Straferlaß.

Solothurn: Gesetz vom 29. Oktober 1911 betreffend den bedingten Straferlaß.

App. A. Rh.: St. P. O. vom 26. April 1914, Art. 142 ff.

Schaffhausen: St. P. O. vom 27. Juni 1909, Art. 254, jetzt §§ 86—88 der Strafgesetznovelle von 1916.

Zürich: St. P. O. vom 4. Mai 1919, § 56 ff.

Aargau: Gesetz vom 13. Oktober 1919 betreffend den bedingten Straferlaß.

Glarus: Gesetz vom 3. Mai 1925 über den bedingten Straferlaß.

Thurgau: Gesetz vom 25. November 1927 betreffend den bedingten Straferlaß, angenommen am 29. April 1928.

Nicht bekannt ist das Institut den Kantonen: Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug, App. I. Rh.

Wir sehen, daß nur wenige Kantone das Institut in ihre Hauptgesetzgebung aufgenommen haben, so Zürich, St. Gallen, Obwalden, Freiburg, Baselstadt, Schaffhausen, App. A. Rh. Bei den andern erfolgte die Regelung durch Sondergesetze[1]).

Die Versuche, den bedingten Straferlaß in das Bundesstrafrecht einzuführen, waren bis jetzt erfolglos, doch hat das Gesetz über die Militärstrafrechtspflege vom 13. Juni 1927 dem Institute in Art. 32 Eingang verschafft, und zwar in relativ weitgehendem Sinne, da es selbst die Gefängnisstrafen von 1 Jahr noch dem bedingten Straferlaß unterstellt, und auch hinsichtlich des Vorlebens eine ziemlich weitgehende Rücksicht walten läßt, indem es den Zeitraum, in welchem der Täter vor der nun zu beurteilenden Tat wegen eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens eine Freiheitsstrafe nicht erlitten haben darf, um den bedingten Straferlaß erhalten zu können, auf nur 5 Jahre bemißt.

---

[1]) Über die kantonalen Rechte ausführlich, aber nur bis 1911: Thormann „Der bedingte Straferlaß", pag. 94 ff. Bis 1920: Richter „Die Strafaufhebungsgründe mit besonderer Berücksichtigung des schweiz. Entwurfes von 1918", pag. 47. Behandelt sind die kt. Regelungen bis 1920. Aufzeichnung sämtlicher kt. Regelungen bis zur Gegenwart in Hafter „Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts", pag. 20 f.

II. Wesen, Rechtsnatur, Zweck des bedingten Straferlasses.

A. Der kriminalpolitische Grundgedanke.

Der kriminalpolitische Grundgedanke des bedingten Straferlasses wird durch den Zweck des Institutes bestimmt, und als solcher tritt meines Erachtens vor allen andern Erfolgen, die man sich mit dem bedingten Straferlaß verspricht, die Bekämpfung der Rückfälligkeit hervor. Das muß m. E. die ausschlaggebende Tendenz des Gesetzes sein. In Erstrebung des Zieles der Rückfallverminderung werden aber folgende kriminalsoziologische und kriminalpolitische Gedanken aktiv werden. Wer einmal eine Vorstrafe wegen eines gemeinen Deliktes erlitten hat und dafür nun auch angesehen, sozial anders gewertet und dementsprechend behandelt wird, bei dem ist eine Wiederholung mit geringerem Verlustrisiko verbunden. Ist aber die Rückkehr in die Gesellschaft durch die Vorstrafe abgeschnitten, so fällt das Vorwärts auf dem einmal betretenen Wege umso leichter. Die Hemmungen sind schwächer geworden und erleichtern den Entschluß im antisozialen Sinn. Davon noch einmal zurückzuhalten, lohnt sich dem Staate, wenn man in Betracht zieht, wie auf dem Boden der Rückfälligkeit erst die großen Ziffern der Verbrechensstatistik entstehen, und daß das Gelegenheits-, Gewohnheits- und Berufsverbrechertum in seiner Entwicklung nur zu oft den stärksten Antrieb aus den schädigenden Folgen der erstmaligen Bestrafung — oft schon in früher Jugend erlitten — herholt und, sich selbst aufgebend, der Gleichgültigkeit verfallend, jeden moralischen Halt über Bord wirft, um das zu sein, wofür man angesehen wird.

Es ist klar, und insoweit ist den Gegnern des bedingten Straferlasses beizustimmen, daß der Sühne- und Vergeltungsgedanke im Strafrecht durch den bedingten Straferlaß eine Einschränkung erleidet, und daß die Strenge des starren, un-

beugsamen Systems bedingungsloser Bestrafung an generalpräventiver Abschreckungskraft verliert, aber die Ansicht der Gegner, daß der bedingte Straferlaß ein pädagogisch ganz verfehltes Mittel sei, kann ich gleichwohl nicht teilen, und wenn ich je einmal dieser Ansicht gewesen wäre, so würden mich die Ergebnisse meiner statistischen Arbeit nun eines andern belehrt haben, da sie mir das unerwartet günstige Bild einer geringen Rückfälligkeitsquote bedingt Bestrafter im Gegensatz zu dem erschreckenden Kontingent Rückfälliger unter den zum Strafvollzuge gelangenden Deliquenten enthüllten.

Wenn man sich nun frägt, wieso denn der bedingte Straferlaß diesen kriminalpolitisch wünschenswerten Erfolg habe, so wird man sich sagen müssen, daß eben bei den nur bedingt Bestraften in erster Linie eine psychische Erleichterung der Fortsetzung wegfällt, die sich bei einmal Bestraften, wie vorhin ausgeführt worden, so nachteilig auswirkt, und daß ferner positiv jenes aufbauende Element wirksam wird, welches in der Möglichkeit liegt, sich das Schicksal durch Wohlverhalten selbst besser zu gestalten, als dasjenige ist, dem man sonst verfallen wäre. Ich halte es dabei mit denjenigen, die dem Preis guten Verhaltens für die Zurückgewinnung eines Menschen zum sozial einwandfreien Leben werbende Kraft beilegen, zumal, wenn dieser Preis sich von dem Hintergrunde des Strafvollzuges im Nichtbewährungsfalle doppelt stark als Wohltat abhebt.

Wenn nun diese Behandlung Straffälliger oft auch ihren Angehörigen zugute kommt, denen ihr Versorger nicht genommen wird, worauf von anderer Seite ebenfalls hingewiesen wurde, so werden diese, wie anzunehmen ist, all ihren Einfluß aufbieten, den bedingt Bestraften zur Erreichung des Hinfalles der Strafe anzuspornen, und so werden auch die Kräfte seiner Umgebung in der gleichen rückfallverhütenden Richtung tätig sein. Ob dann die Bewahrung vor Rückfälligkeit psychologisch durch wirkliche, innere Besserung des mit bedingtem Straferlaß Bedachten oder lediglich durch Verschärfung seiner Erkenntnis der bloßen praktischen Zweckmäßigkeit effektiv wird, ist kriminalpolitisch weniger von Belang, so sehr auch ethisch das erstere dem letzteren vorzuziehen ist.

Noch mag dem Gedanken Raum gegeben werden, daß auch der Richter in manchem Geltungsbereiche des bedingten Straferlasses, so auch im Kanton St. Gallen, diesen als wünschenswertes Korrektiv des Umstandes empfinden kann, daß Doluskompensationen in seinem Gesetz nicht vorgesehen sind, und auch der alte Grundsatz „minima non curat praetor" einer andern gesetzlichen Beachtungsmöglichkeit entbehrt. Die von den Gegnern des bedingten Straferlasses, von denen übrigens viele allmählich zu Befürwortern wurden, ins Feld geführte Befürchtung der Willkür des Richters, der durch das Institut Tür und Tor geöffnet werde, habe ich in meinem Beobachtungsgebiete nicht bestätigt gefunden, vielmehr zeigte mir eine genau aufgenommene Statistik — von der später einläßlicher die Rede sein wird — eine im Verhältnis zur gesetzlich möglichen Anwendung, tatsächlich zurückhaltende Anwendung des bedingten Straferlasses, was wohl auch die geringe Rückfälligkeit bedingt Bestrafter erklärt.

B. Erscheinungsformen des Institutes.

Unser Institut tritt in verschiedenen Formen zu Tage, je nach der rechtlichen Bedeutung, welche man ihm beilegt. So unterscheiden wir:

Das System der Aussetzung der Strafsentenz nach erfolgter Schuldigerklärung.

Das System der Aussetzung der Strafvollstreckung.

Das System der bedingten Wiederaufhebung des Urteils.

Das System der bedingten Begnadigung.

Das System des bedingten Straferlasses.

Der Aufschub der Straffestsetzung (englisch-amerikanisches System) führt zu einem Auseinanderreißen des ganzen Prozesses. Der schuldig Gesprochene wird vielleicht erst nach Monaten bei Nichtbewährung zu Strafe verurteilt. Mit Recht haben Thormann[1]) und v. Liszt[2]) darauf hinge-

[1]) Thormann „Der bedingte Straferlaß", pag. 60.
[2]) v. Liszt V. D. III, pag. 63.

wiesen, daß dieses System den Anschein erweckt, als ob für den Fall des Nichtbewährens die Strafe auf Grund des schlechten Verhaltens während der Probezeit und nicht für das eingeklagte Delikt ausgesprochen würde. Daneben dürfte aber doch auch das die Spezialprävention verstärkende Moment, daß der Täter die über ihm schwebende Strafe in ihrer Größe und Schwere noch nicht kennt, sie vielleicht überschätzt, jedenfalls aber ein Mehr von Ungewißheit auf sich lasten fühlt, einige Beachtung verdienen. Doch wiegt dieser, sagen wir kriminalpädagogische Vorteil die Nachteile nicht auf.

Die Mehrzahl der Staaten Nordamerikas gingen im Jahre 1900 von der Aussetzung der Straffestsetzung zur Aussetzung der Strafvollstreckung über, ein System, bei dem das Verfahren seine vollständige Durchführung findet. — Daß sich v. Liszt[1]) gegen die Aussetzung der Strafverfolgung ausspricht, welche im englisch-amerikanischen Rechte auch ihre Vertreter fand, ist aus praktischen Gründen zweifellos gerechtfertigt, denn die Sistierung der Verfolgung schafft Zustände, die eine vollständige Rekonstruktion des Tatbestandes — wenn dann doch zur Bestrafung des Täters geschritten werden möchte — kaum mehr ermöglicht.

Das System der bedingten Wiederaufhebung des Urteils (französisch-belgisches System) hat den Vorteil, daß ein Urteil da ist, aber die Vollstreckung wird vorläufig verschoben und für den Fall der Bewährung wird das Urteil nachträglich als nie gefällt betrachtet, die Eintragung wird im Strafregister wieder gestrichen und der Betreffende gilt nicht als vorbestraft. Der Nachteil liegt in der innerlichen Unwahrheit. Man kann die Tatsache einer Verurteilung nicht einfach wegfingieren.

Das System der bedingten Begnadigung, das früher in Deutschland, wo die Materie auch heute noch landesrechtlich geregelt ist, da und dort galt und heute z. B. noch in Baden gilt, weist vielleicht heute, wo die Begnadigung in die Hand des Justizministers, nicht eines Landesherrn, gelegt ist, nicht mehr alle die Nachteile auf, die v. Liszt in der „Ver-

[1]) v. Liszt V. D., pag. 64.

gleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts", pag. 58 ff., einläßlich bespricht, aber es behält den großen Nachteil, über die Person eines Täters eine entscheidende Maßnahme zu treffen, ohne vorher unmittelbare Eindrücke vom Täter geschöpft zu haben. Deshalb wird man, wenn nicht alle Zeichen trügen, bei der reichsrechtlichen Regelung der Materie dieses System verlassen.

Bei dem System des bedingten Straferlasses wird der schuldig befundene Delinquent verurteilt, die Strafe aufgeschoben und eine Bewährungsfrist auferlegt. Nach gutem Ablauf der Probezeit wird ihm die Strafe erlassen, der Eintrag der Verurteilung bleibt jedoch im Strafregister zu Recht bestehen, darf aber nur bei einer neuen Strafuntersuchung mitgeteilt werden. Es liegt bei dieser Ausgestaltung in der Hand des Verurteilten, sich den Erlaß der Strafe zu erwirken. Die Anschauung ist wahr und arbeitet nicht mit der Fiktion des französischen Systems. Die meisten deutschschweizerischen Kantone, so Bern, Luzern, Obwalden, Glarus, Solothurn, beide Basel, App. A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau bekennen sich zu diesem System, während die welschen Kantone und der Tessin, Schaffhausen und Zürich die französische Form der bedingten Verurteilung in ihre Gesetzgebung aufgenommen haben[1]).

C. Rechtscharakter.

Wir fragen uns nach der rechtlichen Natur des Institutes. Was ist denn eigentlich der bedingte Straferlaß? In der Literatur sind die verschiedensten Ansichten vertreten.

Von den Einen wird er als Akt der Begnadigung aufgefaßt. Mit Recht, sagt v. Liszt[2]), „kann man in der automatischen Wirkung des Straferlasses im Bewährungsfall, wie bei Verjährung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, keinen Gnadenakt erblicken, und nicht anders verhält es sich, wenn verschiedene Gesetze vom Gericht vorerst die Konstatierung der Voraussetzungen der Bewährung verlangen und

[1]) Vgl. hierüber die Tabelle in Richter „Die Strafaufhebungsgründe" Diss. Freiburg 1920.

[2]) Vgl. hierüber ausführlich v. Liszt l. c., pag. 59 f.

dann den Straferlaß auf Grund des richterlichen Ausspruches eintreten lassen. Die Gnade darf an keine Voraussetzungen gebunden werden, der Träger des Gnadenrechtes muß freie Hand haben." — Ohne weiteres geht auch aus dem Grundsatz der Gewaltentrennung hervor, daß der bedingte Straferlaß nicht Gnade sein kann[1]).

Eine andere Ansicht geht dahin, der bedingte Straferlaß sei eine Sicherungsmaßnahme, im engeren Sinne eine Erziehungsmaßnahme. Die Vertreter dieser Anschauung gehen von dem Gedanken aus, daß die Strafe nicht für alle Rechtsbrecher die zweckmäßige Reaktion bedeute. In der Berücksichtigung des subjektiven Momentes, der Person des Verbrechers, an Stelle der bloßen Tat, und im Hervorstechen des Gedankens der Spezialprävention liege das ausschlaggebende Merkmal und das mit den Sicherungsmaßnahmen Gemeinsame. Durch die vollständige Freiheit in der Bestimmung seines weiteren Schicksales werde der Verurteilte zur Selbsterziehung bestimmt und zu gutem Lebenswandel angehalten[2]).

Auch dieser Gedanke ist mannigfacher Kritik begegnet, und ich möchte aus der Fülle Pfenninger herausheben, der darauf aufmerksam macht, daß „sichernde Maßnahmen nur angewandt und angedroht werden, wo dies notwendig erscheint, während Fälle denkbar sind, wo der Täter auch ohne bedingten Straferlaß ein Verbrechen nicht mehr begangen hätte[3])."

Pfenninger betrachtet den bedingten Straferlaß als eine Modalität der Strafvollstreckung, d. h. „ein sich Begnügen mit deren Androhung, verstärkt durch die Aussicht auf Urteilsvollstreckung, in all den Fällen, da bereits eine Drohung ausreicht[4])." Praktische Konsequenz dieser Rechts-

---

[1]) So auch Widmer „Die bed. Verurt. im Kt. Zürich. Diss. 1925, pag. 15. „Der Richter, der die gesetzliche Strafe ausgesprochen, kann diese nicht als Souverain nachträglich bedingt aufheben."

[2]) Zürcher „Bemerkungen zum Institute der bedingten Verurteilung", pag. 70, und Widmer l. c., pag. 18 ff.

[3]) Pfenninger „Bed. Ver. oder Bed. Strafvollzug im schweiz. Strafrecht", pag. 168, und Hafter „Lehrbuch des schweiz. Strafrechts", pag. 331.

[4]) Pfenninger l. c., pag. 169.

konstruktion wäre: Ausdehnung des bedingten Straferlasses auf alle Strafarten und auch sichernden Maßnahmen.

Ignatius kommt zum Schluß, daß die juristische Natur des bedingten Straferlasses „eine, auf die Entbehrlichkeit der Strafe im konkreten Fall sich gründende bedingte Straflosserklärung oder Freisprechung des, einer vom Gesetz als strafbar bezeichneten Handlung, schuldig befundenen Angeklagten" sei[1]).

Nach Zürcher[2]) handelt es sich bei diesem Institut um einen Strafersatz. „Statt, daß wir den Menschen zur Erziehung in eine Strafanstalt schicken, stellen wir ihm frei, die Selbsterziehung eintreten zu lassen. Es handelt sich also um etwas dem Verweis Analoges, um einen potenzierten Verweis."

Von Liszt sagt in der „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes"[3]): „Die bedingte Verurteilung stellt als Ganzes betrachtet eine eigenartige Strafe dar. Der Strafinhalt liegt in dem ersten ihrer Bestandteile: der Urteilsfällung mit resolutiv bedingtem Strafaufschub." Auch Hafter[4]) spricht sich für die Strafnatur aus.

Von verschiedener Seite wird behauptet, der bedingte Straferlaß sei eine strafähnliche Maßregel. In der Tatsache der Verurteilung und in der Verkündung des Urteils liege ein strafendes Moment. Die Erhebung der Anklage, der Gang des Verfahrens, die durch das Urteil ausgesprochene Brandmarkung des Verbrechers bedeutet für einen ehrliebenden Menschen schon ein schweres Übel[5]).

Das ist gewiß richtig, aber damit wird die juristische Natur des bedingten Straferlasses nicht erschöpfend erklärt. Daß der bedingte Straferlaß überhaupt zur Anwendung gelangen kann, setzt voraus, daß ein Schuldurteil ergeht. Dieses würde auch ohne die Anwendung des Rechtsinstitutes ergehen müssen, und m. E. haben wir nur zu charakterisieren, was der Eintritt

---

[1]) Ignatius, Z. f. St. W. XXIII, 266.
[2]) Zürcher, Prot. der II. Exp.-Komm., pag. 419.
[3]) V. Liszt V. D. III, pag. 89.
[4]) Hafter l. c., pag. 331.
[5]) Thormann „Der bed. Straferlaß", pag. 137.

des bedingten Straferlasses in dieser übernommenen Situation — nämlich der Verurteilung eines Menschen — dem Verurteilten bringt, und da überwiegt zweifellos der wohltätige Charakter des Institutes. Deshalb wird nach meinem Dafürhalten durch den Begriff der Rechtswohltat der bedingte Straferlaß rechtlich am richtigsten charakterisiert. Diese Wohltat läßt das Gericht demjenigen zukommen, den es nach gewissenhafter Prüfung ihrer würdig erachtet. Bestimmte gesetzliche Voraussetzungen müssen einerseits erfüllt sein, anderseits ist der bedingte Straferlaß keine Mußvorschrift für den Richter, sondern es ist in sein Ermessen gestellt, trotz Vorliegen der Voraussetzungen, die Strafe vollziehen zu lassen oder nicht.

In der Praxis wird der bedingte Straferlaß auch regelmäßig als eine dem Täter zugebilligte Wohltat empfunden und wurde wohl auch vom Gesetzgeber als solche aufgefaßt. Wichtig ist, daß der Erlaß der Strafe kein unbedingter ist, sondern an Stelle der Strafe tritt die Auflage des Wohlverhaltens[1]). Vom Verurteilten wird also nichts Ungebührliches verlangt. Er soll sich eines guten Lebenswandels befleißen wie jeder andere Mensch.

Nun aber wird behauptet, sei seine Situation in manchen Fällen oft schlimmer als das Absitzen einer kurzen Freiheitsstrafe. Während der langen Probezeit schwebe drohend über ihm das Damoklesschwert und wenn er sich irgend etwas zu Schulden kommen lasse, so werde auch noch die frühere Strafe vollzogen.

Gewiß ist er schlimmer dran, als ein Nichtverurteilter und mit Recht! Er hat aber immer noch den Vorteil vor dem voraus, der die Strafe abbüßen mußte, nämlich, daß es in seiner Hand liegt, dem Vollzug der Strafe zu entgehen. Das bedeutet eine tatsächliche Milderung gegenüber der Härte des rigorosen Strafvollzuges. Und schließlich ist er kein Bestrafter, sondern nur ein Verurteilter, was für den Stand seiner Ehre, ganz besonders bei der über die Verurteilung gebotenen Diskretion,

[1]) Vgl. hierüber den Bericht der großrätlichen Kommission des Kantons St. Gallen zum Gesetzesentwurf betr. den Aufschub des Strafvollzuges und den bed. Straferlaß vom 24. Mai 1905.

einen wesentlichen Unterschied bedeutet, einen Unterschied, der speziell auch bei bedingt erlassenen Geldstrafen den ganzen Wert des bedingten Straferlasses ausmachen muß, da eben von der öffentlichen Meinung der Tatsache der Bestrafung als solcher, ohne daß man zunächst auf die Strafarten eingeht, das Hauptgewicht beigemessen wird.

Ob nun der bedingte Straferlaß den damit Bedachten bessere oder ob der Drohfinger ihn vor Wiederholungen abschrecke, scheint mir eine praktisch weniger interessante Frage, als die Frage, ob der bedingt Bestrafte, sei es aus diesem oder jenem Motiv, vom Rückfall überhaupt abgehalten wird. Auf diese Frage habe ich mein besonderes Augenmerk gerichtet, um sie auf Grund einer hierüber angestellten Statistik — wovon später die Rede sein wird — möglichst zuverlässig beantworten zu können. Es ist dies die Frage nach der kriminalpolitischen Mission des bedingten Straferlasses schlechthin.

III. Ausgestaltung des Institutes des bedingten Straferlasses im Kanton St. Gallen.

A. Einleitung.

Wie ich schon zu Anfang gesagt habe, will Ziel dieser Arbeit nicht sein, die Abhandlungen über bedingten Straferlaß im allgemeinen zu vermehren und vielleicht da und dort, durch persönliche kritische Stellungnahme in einzelnen Fragen dieses Institutes, die Zahl kontroverser Auffassungen noch zu vergrößern; vielmehr soll es in dieser Hinsicht, nachdem ein Rückblick auf die Geschichte dieses Institutes geworfen wurde, sowie eine kurze Betrachtung seiner Verbreitung und seiner verschiedenen Formen und die Darstellung der hauptsächlichsten rechtswissenschaftlichen Anschauungen stattgefunden hat, sein Bewenden haben. Aufgabe dieser Arbeit soll dagegen sein, einmal in einem bestimmten geographischen Rechtsgebiet die daselbst mit dem Rechtsinstitut des bedingten Straferlasses über Jahrzehnte hin geführte Praxis eingehender Betrachtung zu unterziehen, festzustellen, in welchem Verhältnis die tatsächliche Anwendung des Gesetzes zur rechtlich möglichen steht, zu prüfen, ob das Maß des richterlichen Bedürfnisses nach Gewährung des bedingten Straferlasses sich mit den Grenzen deckt, welche gesetzlich festgelegte Voraussetzungen der Zubilligung dieser Rechtswohltat gezogen haben, oder ob gegenteils aus dem immer noch wachsenden Bedürfnis im Verlaufe einer längeren Anwendung der gesetzlichen Normen die Tendenz einer freieren Auslegung sich entwickelte und in der Judikatur Geltung zu verschaffen wußte, und schließlich auch zu erforschen, mit welcher Motivierung des bedingten Straferlasses der Richter in langjähriger Handhabung des Gesetzes den Kreis der Beweggründe zu dieser schonenden Behandlung von Delinquenten bereicherte. Ich ging dabei von der Ansicht aus, daß, mehr als die bloß akademisch theoretischen Erörterungen zur Lösung

mancher Frage des „Ob" und „Wie", Untersuchungen darüber beizutragen geeignet sind, was die, der Individualität gerechtwerdende Anwendung des Gesetzes für den nach Recht und Billigkeit vorsichtig urteilenden Richter an gesetzlicher Handhabe, an rechtlichen Rücksichtsmöglichkeiten der verschiedensten Art, erfordere, ob der Richter sich bei den bisherigen Bestimmungen des Gesetzes über den bedingten Straferlaß in der Ausübung seines wichtigen Amtes wohl fühle, oder ob, um ein Bild zu gebrauchen, er den Rock als zu eng zugeknöpft, da und dort unbequem, ja sogar in dieser und jener Beziehung lästig und auf die Dauer ohne Korrektur als unmöglich empfinde.

Der Gedanke des bedingten Straferlasses wurde in Sankt Gallen zuerst vom Regierungsrat in einem Gesetzesentwurf „betreffend den Aufschub des Strafvollzuges und den bedingten Straferlaß" gesetzgeberisch in Vorschlag gebracht. Am 28. Februar 1905 erlangte der Entwurf Gesetzeskraft unter dem abgekürzten Titel „Gesetz über den bedingten Straferlaß", und mit 1. Mai 1906 trat das Gesetz in Vollzug. Wir sehen, daß auch in St. Gallen, wie in den meisten anderen Kantonen, die Regelung durch Sondergesetze erfolgte.

Obschon man damals glaubte, das Beste schon bestehenden Vorbildern entnommen und dieses vorteilhaft ergänzt und das Ganze auf lange Dauer äußerst brauchbar gestaltet zu haben, erwies sich das Gesetz schon relativ bald als in einer Hinsicht noch nicht völlig gerecht, in der anderen unzulänglich, in der dritten als zu eng. Es war das wachsame Auge des damaligen ersten Staatsanwaltes, Dr. Gmür, das diese Mängel entdeckte. Er hat, nachdem er sie außer Zweifel gestellt hatte, seinen ganzen Einfluß zur Beseitigung derselben geltend gemacht, wozu sich ihm im Jahre 1911 willkommener Anlaß bot. Es handelte sich darum, im Gegensatz zum bisherigen Gesetze, Vorverurteilungen wegen fahrlässig verübter Delikte als gesetzliches Hindernis der Gewährung des bedingten Straferlasses in Wegfall zu bringen, ferner, eine, die Vorstrafenbedeutung zerstörende, seither verflossene Frist gänzlicher Straflosigkeit von 10 Jahren, und 3., die Teilbarkeit des be-

dingten Straferlasses einzuführen, Postulate, die, wie ich dem Verhandlungsprotokolle der großrätlichen Subkommission zur Beratung des Gesetzes über die Strafrechtspflege entnehme, einstimmig genehmigt wurden und zur sachgemäßen Revision des Gesetzes über den bedingten Straferlaß führten.

Was nun weiterhin Gegenstand unserer Erörterungen sein wird, ist das, in den genannten 3 Richtungen revidierte, daneben in Hinsicht der Bedeutung des Geständnisses noch nachdrücklicher gestaltete, und da und dort redaktionell, besonders den neuen Bestimmungen gemäß, retouchierte Gesetz, das mit dem neuen Strafrechtspflegegesetz am 27. Februar 1912 erlassen, am 8. April 1912 angenommen wurde und mit 1. Januar 1913 zur Anwendung gelangte.

Dieses Gesetz stelle ich den weiteren Erörterungen vorangehend im Wortlaut hin, denn es erscheint selbstverständlich, daß man nicht allen Einzelheiten einer in Handhabung eines Gesetzes entstandenen gerichtlichen Praxis nachgehen kann, ohne auch die gesetzliche Grundlage dieser Judikatur in ihrer Vollständigkeit voranzusetzen. Bei Erörterungen, die nur im abweichenden Bestande der ursprünglichen Fassung des Gesetzes ihre Erklärung finden, wird natürlich darauf hinzuweisen sein, und schließlich ist auch noch anzuführen, daß am 19. Mai 1922 ein Gesetz erlassen wurde und mit dem 26. Juni 1922 in Kraft und Vollzug trat, welches „die Anpassung der Bestimmungen des materiellen und formellen Strafrechts an die Geldentwertung" behandelt und es mit sich brachte, daß auch das Maß der Geldstrafe um das Doppelte (von Frs. 500 auf Frs. 1000) erhöht wurde, an das der bedingte Straferlaß in seiner Ausdehnung auf verhängte Strafen von nun an noch heranreichen sollte.

Es folgt das st. gallische Gesetz über den bedingten Straferlaß, das als IX. Abschnitt dem Strafrechtspflegegesetz vom 27. Februar 1912 inkorporiert wurde, eine Systematik, von der nachfolgend die Rede sein wird.

Art. 236 Str. P. Wird jemand wegen eines nach st. gallischem Rechte strafbaren Vergehens oder Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 6 Monaten oder zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 500 Frs. (seit 1922 von nicht

mehr als 1000 Frs.) oder zu diesen beiden Strafen zusammen verurteilt, so kann der Richter den Strafvollzug aufschieben und dem Verurteilten eine Probezeit auferlegen.

Der Straferlaß erstreckt sich nicht auf die Kosten, wohl aber auf die Nebenstrafen (Einstellung im Aktivbürgerrecht usw.), mit Ausnahme der Konfiskation.

Der Straferlaß ist in dem Sinne teilbar, daß er bei Strafen, die aus Freiheits- und Geldstrafe zusammengesetzt sind, für erstere gewährt, für letztere aber verweigert werden kann.

Art. 237. Der bedingte Straferlaß ist zulässig, wenn der Täter:

1. noch nie im Kanton oder auswärts wegen eines vorsätzlich begangenen gemeinen Deliktes, welches im Sinne des st. gallischen Strafrechts als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist, verurteilt wurde,
2. den verursachten Schaden, soweit es ihm möglich gewesen ist, gutgemacht hat,
3. nach der Beschaffenheit seiner Tat und seines Vorlebens, sowie nach seinem Verhalten in der Untersuchung und vor Gericht, insbesonders nach seiner Geständigkeit und Reue der Begünstigung würdig erscheint und zu erwarten ist, daß er sich nicht mehr eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen werde.

Art. 238. Wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, kann den Fällen des Art. 237, Ziff. 1, der Fall gleichgestellt werden, wo seit dem Vollzuge der letzten Strafe mindestens zehn Jahre verflossen sind.

Art. 239. Der Straferlaß ist von der Bedingung abhängig gemacht, daß der Beklagte eine Probezeit von 2—5 Jahren besteht, vom Inkrafttreten des Urteils an gerechnet.

Während der Probezeit ruht die Verjährung der Strafvollstreckung.

Art. 240. Der Richter hat in der Regel den Verurteilten während der Dauer der Probezeit unter Schutzaufsicht zu stellen, die in sachgemäßer Anwendung des Gesetzes betreffend die Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge und der bezüglichen Vollzugsverordnung ausgeübt wird.

Art. 241. Wenn der Verurteilte innerhalb der Probezeit

1. vorsätzlich ein Vergehen oder Verbrechen im Sinne des Art. 237, Ziff. 1, begeht, oder
2. sich fortgesetzt einem liederlichen oder unsittlichen Lebenswandel ergibt, oder
3. den Weisungen der Schutzaufsichtskommission trotz wiederholter Mahnungen nicht Folge leistet, so wird durch eine vom Kantonsgerichte aus seiner Mitte bestellte Kommission der Vollzug der Strafe verfügt.

Art. 242. Hat der Verurteilte die Probezeit bestanden, so fällt die Strafe dahin.

Art. 243. Hinsichtlich des Verfahrens gelten folgende Bestimmungen:

1. Bei der Strafuntersuchung ist auf die Möglichkeit des bedingten Straferlasses Rücksicht zu nehmen. Es sollen deshalb die Erhebungen sich auch auf die in Art. 237 erwähnten Voraussetzungen erstrecken. Wenn dem Angeklagten der bedingte Straferlaß voraussichtlich bewilligt werden kann, so ist soviel als möglich von Untersuchungshaft Umgang zu nehmen.
2. Das Gericht hat den bedingten Straferlaß im Urteile zu begründen und im Dispositiv zu erwähnen.
3. Das Urteil ist in den Fällen, wo Schutzaufsicht eintritt, der Schutzaufsichtskommission durch den Staatsanwalt mitzuteilen.
4. Wenn der Verurteilte sich des Straferlasses unwürdig zeigt, so machen die Schutzaufsichtkommissionen, resp. die mit dem Strafuntersuchungswesen betrauten Organe hievon dem Staatsanwalte Anzeige.
5. Sobald der Staatsanwalt Mitteilung erhält von Tatsachen, welche den Vollzug der Strafe rechtfertigen, so ordnet er nötigenfalls hierüber eine Untersuchung an und stellt, wenn die Voraussetzungen des Art. 241 gegeben sind, beim Kantonsgerichte Antrag auf Anordnung des Strafvollzuges.
6. Die Verurteilung, der gänzliche oder teilweise Straferlaß, die daran geknüpfte Bedingung, der Hinfall der Strafe, und der Strafvollzug werden in das Strafregister eingetragen.

Wenn die Strafe ganz oder teilweise dahinfällt, so darf der Eintrag nur bei einer neuen Strafuntersuchung mitgeteilt werden.

B. Titel des Gesetzes.

Da der Kanton St. Gallen sich für das System des bedingten Straferlasses entschlossen hatte, wurde bei der Namengebung naturgemäß darauf Bedacht genommen, und wir haben seit 1906 ein Gesetz über den „bedingten Straferlaß". Der Regierungsrat schlug jedoch in seiner Botschaft vom Februar 1905 dem Großen Rate vor, noch die Bezeichnung „Aufschub des Strafvollzuges" beizufügen, weil erst auf diese Weise der Titel möglichst genau den Inhalt des Gesetzes wiedergebe. Mir scheint indes, daß die Bezeichnung „Strafaufschub" keine Ergänzung des Titels „bedingter Straferlaß" darstelle, sondern nur die logische Funktion charakterisiere, die, um das Einhalten oder Nichteinhalten einer Bedingung abwarten zu können, strafprozessualisch notwendig ist. Wollte man übrigens eine solche Titelkombination, so wäre die Umstellung notwendig, denn der Strafaufschub geht dem Straferlaß zeitlich voran. Die großrätliche Kommission vom 24. Mai 1905 begnügte sich mit „Gesetz über den bedingten Straferlaß" und war der Ansicht, daß damit der Hauptinhalt gekennzeichnet sei.

Großer Popularität erfreut sich die Bezeichnung „bedingte Verurteilung", gegen die ich mich mit aller Entschiedenheit auflehnen möchte. Sie ist tatsächlich unrichtig und beruht auf einer vollständigen Verkennung des Begriffes „Urteil". Ein Urteil ist eine Tatsache und enthält die Konstatierung von etwas Geschehenem. Demnach ist es ein logischer Unsinn, von bedingter Verurteilung zu sprechen. Man stellt fest, daß etwas geschehen oder nicht geschehen ist, unmöglich aber ist es, „bedingt" konstatieren zu wollen! Die Verurteilung ist eine bestimmte. Bedingt ist nur, ob die im Urteil bestimmte Strafe wirklich zur Vollstreckung gelangen wird. Der Richter setzt die Strafe (präziser sagen wir den Strafvollzug) aus, und was mit das Grundlegende und Bedeutungsvolle unseres Institutes ist, im Falle der Bewährung fällt die Strafe weg.

Die Bezeichnung „Bedingter Straferlaß" erscheint deshalb durchaus richtig.

Der Ausdruck „bedingte Verurteilung" rührt her aus dem französisch-belgischem Recht. Die loi Bérenger und, ihr folgend, die dieses System kopierenden Länder und Kantone betrachten als Folge der erfolgreich abgelaufenen Bewährungsfrist das Dahinfallen der V e r u r t e i l u n g (la condamnation sera comme non avenue). Die nachträgliche Annahme, daß die Verurteilung nicht geschehen sei, beruht auf einer Fiktion, und wie Thormann[1]) m. E. durchaus zutreffend erklärt, bedeutet dies „eine schwer verständliche Zumutung des Gesetzgebers an alle Organe der Strafrechtspflege und an das gesamte Volk". Die Anschauung ist, wie ich schon erwähnt habe, innerlich unwahr und wird damit hinfällig.

Bedauerlicherweise ist diese Bezeichnung bald Schlagwort geworden, und in Literatur und Praxis wird dies Institut vielfach unrichtig „bedingte Verurteilung" genannt. Zur Illustration, wie populär auch bei uns dieser Ausdruck geworden, mag der von der Schutzaufsichtskommission des Kantons St. Gallen alljährlich an die Patrone abgesandte Fragebogen dienen, worin unter dem Personellen über den Schutzbefohlenen auch „Beginn und Dauer des Strafaufschubes des bedingt Verurteilten" angegeben werden müssen.

Der bundesrätliche Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom Jahre 1918 spricht im Art. 39 ebenfalls von „bedingter Verurteilung".

C. Formelles über die Stellung des Institutes, Systematik.

Wie schon gesagt, brachte ein rein äußerer Umstand in St. Gallen diese Materie ins Prozeßgesetz. Ob diese Stellung systematisch richtig ist, darüber kann man verschiedener Ansicht sein. Der bundesrätliche Entwurf vom Jahre 1918 hat die diesbezüglichen Bestimmungen im 3. Abschnitt über „Strafen, sichernde und andere Maßnahmen" im allgemeinen Teil des materiellen Strafrechts untergebracht.

---

[1]) Thormann l. c., pag. 68.

M. E. ist die Bestimmung auch materiellen Rechts, denn sie zählt zu den Beurteilungsmitteln des Richters, und ist in ihrer Anwendung ein strafrichterlicher Akt, der sehr wohl von einigen als Wohltat gegenüber einer strengeren gesetzlichen Möglichkeit der Ahndung einer strafbaren Handlung, von andern wieder als eine Strafe erachtet werden kann, die manchmal empfindlicher wirkt, als der Vollzug einer kleinen Strafe, speziell der Geldstrafe. M. E. liegen beide Momente vereint da, und der systematischen Eingliederung unter die Strafen, sichernden und anderen Maßnahmen des eidgenössischen Entwurfes wäre höchstens eine Sonderstellung unter eigenem Titel vorzuziehen.

D. Umfang des bedingten Straferlasses.

1. Anwendung auf Jugendliche und Erwachsene.

Es gab Schriftsteller, die zu Beginn des Kampfes um den bedingten Straferlaß diese Rechtswohltat allein der Jugend zuerkennen wollten. Besonders Amerika kannte diese Beschränkung, und ihm folgend wurde dieser Gedanke auch in den Gesetzen anderer Länder, vor allem in deutschen, verwirklicht. Richtig ist, daß die Folgen der kurzzeitigen Freiheitsstrafe für die Jugend ganz besonders nachteilig sind, so daß eine Vollstreckung gegenüber unreifen Menschen als pädagogisch verfehlt und erziehungswidrig abzulehnen ist[1]). Was die Geldstrafe anbetrifft, so trifft sie in vielen Fällen den Jugendlichen gar nicht persönlich. Es sind die Eltern oder der Vormund, welche für ihn einspringen müssen. Auch ist zu sagen, daß die jungen Leute meist nicht aus verbrecherischer Neigung heraus delinquieren, sondern vielfach aus Mutwillen, Leichtsinn, Unerfahrenheit oder aus bitterer Not gezwungen, mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten.

Trotz alledem erscheint mir diese Einschränkung auf die Jugend ungerecht. Warum sollte ein Mensch, der sich während vieler Jahre im Lebenskampf erprobt und einmal zu einer

---

[1]) Vgl. hierüber auch Mittermaier Z. XVI, 75. Wüst, J. Z., pag. 171. Fischer „Die bedingte Strafaussetzung", pag. 46.

kleineren Straftat hinreißen ließ, dieser Wohltat verlustig gehen? Im Gegenteil! Sein Lebenswandel bietet volle Gewähr für gutes Verhalten, und der Richter hat hier mehr Sicherheit, daß er den Strafaufschub einem Würdigen zukommen läßt.

St. Gallen betrachtet denn auch, wie übrigens die meisten Gesetze, den bedingten Straferlaß nicht als Vorrecht der Jugend, sondern läßt ihn in gleicher Weise, bei gegebenen Voraussetzungen, allen Delinquenten zukommen.

Das kann selbstverständlich den Richter nicht davon abhalten, in der Frage, ob sich der bedingte Straferlaß für einen Delinquenten empfehle, auch die Jugend noch ganz speziell in Betracht zu ziehen. Dies gelangte in zahlreichen Urteilen der Strafkammer des Kantonsgerichtes zum Ausdruck. Ich muß mich darauf beschränken, die hierauf bezügliche Motivierung aus einigen derartigen Urteilen kurz wiederzugeben.

In einem Urteil vom 11. September 1918 betreffend fortgesetzten qualifizierten und einfachen Diebstahl und Hehlerei erachtet die Strafkammer die Zubilligung des bedingten Straferlasses mit Stellung unter Schutzaufsicht für angebracht, „weil der am 8. November 1898 geborene Angeklagte, als er die fragliche Handlung beging, noch sehr jung war. Auch machte er nicht den Eindruck eines eigentlich verbrecherischen Menschen, der aus niedriger Gesinnung seine Straftaten begangen hätte. Offensichtlich war er mehr der Verführte. Er scheint seine Begangenschaften aufrichtig zu bereuen. Bei seiner Jugend besteht die Gefahr, daß er durch eine längere Freiheitsstrafe und den daraus resultierenden Kontakt mit älteren Verbrechern vollends verderben wird, und dann würde der Strafvollzug ihm mehr schaden als nützen." Am 16. Dezember 1922 begründet das Kantonsgericht den bedingten Straferlaß, den es bei einem einfachen Diebstahl zuerkannte, ebenfalls mit dem sehr jugendlichen Alter des Angeklagten. Es führt dabei aus, daß das Institut des bedingten Straferlasses nicht zuletzt in Hinsicht auf solche Delinquenten geschaffen wurde, die trotz ihrer Unmündigkeit nicht mehr unter die Vergünstigung des Art. 24 St. G. fallen. Auch in verschiedenen Schändungsfällen kommt dem Beklagten seine Jugend zugute, indem angenommen wird, daß er die Tat mehr aus jugendlichem Leichtsinn, als aus eigentlicher Schlechtigkeit begangen habe. Wir

ersehen daraus, daß grundsätzlich der bedingte Straferlaß keinem Delikt verschlossen bleibt, sofern die Voraussetzungen zu seiner Zubilligung vorhanden sind[1]). Und obwohl im Gesetz über den bedingten Straferlaß nichts darüber bemerkt ist, und kein Fingerzeig dem Richter den Weg weist, verleitet ihn sein menschliches Fühlen und Empfinden, das Füllhorn seiner Gnade besonders über die jugendlichen Rechtsbrecher auszuschütten, um sie durch bloße eindringliche Mahnung wieder auf das gute Geleise zurückzubringen. Deutlich spiegelt sich diese Auffassung wieder in 2 Urteilen vom 6. Juli 1921, wo zwei, fast 17 Jahre alten Beklagten trotz fortgesetzter Schändung die Freiheitsstrafe bedingt erlassen wurde, und in einem Urteil vom 4. März 1929, wo ein noch nicht 18jähriger eine Unmündige von mehr als 16 Jahren zur Unzucht verführte und den Kindsmord begünstigte. Das Gericht bricht nicht schroff den Stab über diesen Delinquenten. Es versetzt sich in seine Gemütsart und sein heißes Temperament und zieht dabei seine große Jugend und Unerfahrenheit in Berücksichtigung. Dabei kommt es auch hier zum Schlusse, die Tat als eine Tat jugendlichen Leichtsinns aufzufassen und die Begünstigungshandlung, die einzig im Interesse seiner Geliebten geschah, zu verstehen. — Zu weitgehend erscheint mir indes die Auffassung, der in einem kantonsgerichtlichen Urteile vom 10. Oktober 1924 Ausdruck verliehen wird, wo drei Beklagten im Alter von 29, 32 und 34 Jahren bei Notzuchtsversuch die Freiheitsstrafe bedingt erlassen wurde, „weil die Ausschreitungen, die sie sich zu schulden kommen ließen, weniger als Ausfluß von eigentlicher brutaler Gesinnung, denn vielmehr als allerdings äußerst verwerfliche Folgen ungehemmten jugendlichen Leichtsinns aufzufassen sind." An Leute, die gegen die 30 Jahre und mehr zählen, dürfte man m. E. denn doch einen anderen Maßstab anlegen als an Jungen unter 20 Jahren!

Aber den gleichen Anteil wie die Jugend hat auch das v o r g e r ü c k t e A l t e r an der Motivierung bedingter Straferlasse.

---

[1]) Vgl. dagegen die von Hafter im Lehrbuch des schweiz. Strafrechtes erwähnte grundsätzliche Zurückhaltung der zürcherischen Rechtsprechung in der Gewährung des bed. Straferlasses bei Sittlichkeitsdelikten. Hafter l. c., pag. 939.

Man kann sagen, daß hiebei ein gewisser Respekt vor bisheriger Straflosigkeit in einem längeren Lebensgange mitwirkt. In Anbetracht, daß bei einer weitausgebauten Rechtsordnung Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen mit Strafnormen stets höhere Anforderungen an die Lebensführung eines Menschen stellen, wird man ein vorstrafenfreies Alter als eine Tatsache werten, die zur Begründung des bedingten Straferlasses wesentlich beitragen kann, sofern der bisher gut qualifizierte Mensch nun doch noch strafbarer Rechtsverletzungen sich schuldig macht. Aus den mit solchen Erwägungen motivierten Urteilen der Strafkammer des Kantonsgerichtes hebe ich nur folgende heraus:

In einem Urteil vom 7. Mai 1915 wird dem Antrag der Staatsanwaltschaft um Gewährung des bedingten Straferlasses bei Körperverletzung Folge geleistet, da „der Beklagte das hohe Alter von 71 Jahren erreicht hat, ohne sich je gegen das Strafgesetz verfehlt zu haben, und er auch sonst einen guten Leumund genießt. Zudem ist er geständig und hat den Schaden gedeckt und es darf erwartet werden, daß seine Erfahrungen aus dem vorliegenden Strafprozeß genügen, um ihn nicht mehr fehlbar werden zu lassen." — Bei Anstiftung und Gehilfenschaft zum fortgesetzten qualifizierten Diebstahl und Hehlerei wird am 7. Juni 1921 die Strafe bedingt erlassen, da das bereits vorgeschrittene Alter der Beklagten (56 Jahre) und ihre stark geschwächte Gesundheit (Magen- und Herzleiden) diese Rechtswohltat unter den gegebenen Verhältnissen rechtfertigen. — Am 8. September 1926 gewährt das Kantonsgericht einem 62jährigen, der sich des fortgesetzten Betruges schuldig machte, in Anbetracht seiner langen, vorstrafenlosen Vergangenheit den bedingten Straferlaß, eine Milde, die sicherlich am Platze erscheint, da sonst gut beleumdete Leute durch Abbüßung einer Freiheitsstrafe in diesem Alter nur einen allzuschweren Denkzettel erhielten. — Aus dem gleichen Jahre finde ich ein Urteil vom 17. Juli, wo einem Beklagten die zwei Monate Arbeitshaus, die er wegen fortgesetzt grob unsittlicher Handlungen mit Unmündigen abzusitzen hätte, bedingt erlassen werden. Auch hier sind es wiederum sein hohes Alter, seine 61 Jahre, und seine vorstrafenlose Vergangenheit, die für Nachsicht plaidieren. Und so reiht sich Urteil an Urteil,

in denen allen der Richter, von diesen Erwägungen ausgehend, den bedingten Straferlaß gewährte.

Unwillkürlich taucht hiebei der Gedanke auf: Ja, wie steht es denn mit den Leuten mittleren Alters, den 40- bis 50jährigen? Der jugendliche Leichtsinn, der, wie wir gesehen, so vieles entschuldigt, liegt hinter ihnen und kann nicht mehr herangezogen werden, um ihr Handeln verständlicher zu machen, anderseits ist ihr Alter auch wieder zu wenig vorgerückt, um den bedingten Straferlaß zu motivieren. Hiezu kann gesagt werden, daß das Herausgreifen des Alters und der Jugend nur einige der vielen Motivierungen sind, die, natürlich in der Annahme, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für den bedingten Straferlaß gegeben sind, die tatsächliche Anwendung noch durch individuelle Verhältnisse des Täters weiterhin begründen möchten. Es ist damit natürlich keineswegs gesagt, daß der Richter Menschen mittleren Alters zurückstellen wolle, nur ist es bei ihnen weder die Jugend noch das Alter, aber es ist immer etwas, was nach den Motivierungen der Urteile die Anwendung der Rechtswohltat empfehlenswert macht.

2. Beschränkung auf Verbrechen und Vergehen, welche gerichtlich beurteilt werden.

In St. Gallen sind die Übertretungen, die Bagatellfälle, von der Rechtswohltat des bedingten Straferlasses ausgeschlossen. Diese Regelung ist eine Folge der Kompetenzverteilung. Man fragte sich, welchen Organen die Institution des bedingten Straferlasses zweckmäßig anvertraut werden sollte. Dabei schied man die Polizeiinstanzen aus, Diese wichtige Befugnis sollte nur ins Ermessen der Richter gelegt werden, und demgemäß kann der bedingte Straferlaß einzig bei Delikten, welche gerichtlich, also vom Kantonsgericht, dem Bezirksgericht und den Gerichtskommissionen beurteilt werden, gewährt werden. „Mit dieser formalrechtlichen Grenze deckt sich auch die materiellrechtliche, und zwar nicht bloß deshalb, weil im allgemeinen die schwereren Delikte dem Gerichte und die leichten den Polizeinstanzen zur Abwandlung überwiesen sind, sondern auch deshalb, weil in Art. 204 des St. G. genau

normiert ist, was den Gerichten zur „Beurteilung“ und was dem Bezirksammann und den Gemeinderäten zur „polizeilichen Abwandlung“ überwiesen werden soll und nach Art. 1 des genannten Gesetzes sogar durch die Kompetenz die Art des Deliktes bestimmt wird, indem dort gesagt wird, daß das, was die Gerichte beurteilen, als Verbrechen und Vergehen und das, was der Bezirksammann und der Gemeinderat polizeilich abwandelt, als Übertretung zu gelten hat[1]).“

Eine Ausnahme von der Regel, daß nur Richterkollegien den bedingten Straferlaß im Kanton St. Gallen zu verleihen hätten, ist jedoch noch anzuführen: in Straffällen nämlich, welche zwar ordentlicherweise der Beurteilung durch die Gerichtskommission unterliegen, nach Art. 9, Ziff. 2, Str. P., aber ausnahmsweise durch den Bezirksammann erledigt werden können, wenn nämlich der Beklagte sich in Haft befindet, eine Sitzung der Gerichtskommission laut eingeholtem Bericht der Gerichtsleitung nicht unmittelbar bevorsteht, und der Beklagte sich unterschriftlich mit der Beurteilung durch den Bezirksammann einverstanden erklärt, kann der urteilende Bezirksammann mit der Strafkompetenz der Gerichtskommission auch deren Kompetenz, bedingten Straferlaß zu erteilen, ausüben.

3. Anwendung auf Freiheitsstrafen.

Das st. gallische Strafgesetzbuch kennt als Freiheitsstrafen Gefängnis (Min. 1 Tag, Max. 2 Jahre), Arbeitshaus (Min. drei Monate, Max. 6 Jahre) und Zuchthaus (Min. der „zeitlichen“ Zuchthausstrafe 1 Jahr, Max. 20 Jahre; lebenslängliches Zuchthaus). (Vgl. Art. 7, 8, 9, St. G.). Beiläufig sei auch die Besserungsanstalt für Jugendliche erwähnt, da sie ja auch eine Art Detention darstellt. — Je nach der Straftat wird die eine oder andere Freiheitsstrafe (Besserungsanstalt ausgenommen) verhängt. Bei schweren Verbrechen ist ein Verzicht auf die Strafvollstreckung nicht gerechtfertigt, und darum hat sich der Kanton St. Gallen konsequent gegen den Einbezug der Zuchthausstrafe ausgesprochen. Pfenninger[2]) dagegen

[1]) Botschaft des Regierungsrates von 1905, pag. 228.
[2]) Pfenninger l. c., pag. 148.

schlägt eine Ausdehnung vor auf alle Freiheitsstrafen von nicht mehr als 1 Jahr, womit auch die unterste Grenze der Zuchthausstrafe erfaßt wird.

Gewiß ist es, wie Mittermaier[1]) bemerkt, etwas Gefühlvolles, wie weit man mit der Maßregel gehen will. Aber diese Wohltat auch den zu Zuchthausstrafen Verurteilten zukommen zu lassen, erscheint mir des Guten zu viel. Man darf das Rechtsgefühl der Gesamtheit und des Verletzten denn doch nicht außer Acht lassen! Bei geringfügigeren Straftaten erscheint es angezeigt, in Berücksichtigung der Motive und Umstände der Tat Milde walten zu lassen und unter gewissen Voraussetzungen einem Delinquenten bei späterem Wohlverhalten die Strafe zu erlassen. Aber Verbrechen, auf die die Zuchthausstrafe steht, schreien nach Sühne, die einzig voll und ganz durch den Strafvollzug geleistet wird. Mit Empörung würde sich der Verletzte gegen eine derartige Rechtsordnung auflehnen.

4. Anwendung auf Geldstrafen.

Die Einschließung der Geldstrafe in den Bereich des bedingten Straferlasses halte ich für zweckmäßig; denn, wenn von dem praktisch entschieden wichtigsten Gesichtspunkte, daß der bedingte Straferlaß dem Rückfall entgegenwirken solle (ein Gedanke, der auch in Frankreich die Einführung des Institutes motivierte), ausgegangen wird, so darf man die Geldstrafen nicht außer den Rahmen fallen lassen. Bestraft ist bestraft. Nach der Art der Bestrafung pflegt die öffentliche Meinung, die für das Fortkommen eines Menschen nun einmal von Bedeutung ist, bei der schnellen und oft oberflächlichen Art, wie sie ihre Werturteile fällt, manchmal zu spät und oft gar nicht zu fragen. So bedeutet der Wegfall einer Geldstrafe als Wegfall einer Vorstrafe überhaupt aus amtlichen Leumundszeugnissen oft das Gleiche, wie wenn eine Freiheitsstrafe in Folge bedingten Straferlasses das Vorleben einer Person nicht belastet. Und in bezug auf die Rückfallbegründung, die nach st. gallischem Recht der früheren Bestrafung, nicht der Verurteilung bedarf, stehen Geldstrafe und Frei-

[1]) Mittermaier Z. XVI, pag. 75.

heitsstrafe sich vollends gleich. Es erscheint mir auch ungerecht, dem weniger Schuldigen, der bloß mit Geldstrafe gebüßt wird, die Wohltat vorzuenthalten, welche demjenigen gewährt wird, welcher wegen schwereren Begangenschaften eine Freiheitsstrafe erhält, obschon die Entgegnung Thormanns[1]) nicht von der Hand zu weisen ist, daß man nämlich mit der gleichen Logik gleiches auch vom bloßen Verweis gegenüber einer Geldstrafe sagen könnte. Immerhin ist hiezu zu bemerken, daß ein bloßer Verweis — den übrigens das st. gallische Recht nicht kennt — das Stigma einer Bestrafung nicht aufzudrücken vermag.

Der st. gallische Regierungsrat motiviert in seiner Botschaft vom Jahre 1905 anläßlich der Leitung des Gesetzesentwurfes an den Großen Rat den Einbezug der Geldstrafe in den bedingten Straferlaß folgendermaßen: „Ganz besonders spricht für die Einbeziehung der Geldstrafe der Umstand, daß bei uns alle Geldstrafen in Gefängnis umgewandelt werden können (Art. 19, letzter Absatz, und Art. 21 des St. G.). Infolgedessen erleidet der Arme tatsächlich eine Freiheitsstrafe, während der Reiche das gleiche Delikt mit Geld zu sühnen vermag. Die Unbilligkeit, die hierin liegen kann, braucht nicht auch noch in das Institut des Strafaufschubes getragen zu werden!"

Aber auch die Erwägung, von der vorhin schon die Rede war und die gemeinhin viel zu gering eingeschätzt wird — wie mir erfahrene Praktiker mitgeteilt haben — verdient Beachtung, daß nämlich das Drückende einer Vorstrafe auf das Ansehen eines Menschen in seiner Umgebung nicht erst in der Kenntnis der erlittenen Strafe, sondern in der Kenntnis des strafbaren Tatbestandes, des gesetzlichen Marginale seiner Tat, liegt, weil eben gar zu oft sich eine übelwollende öffentliche Meinung damit begnügt, daß z. B. jemand wegen Diebstahls bestraft wurde, ohne sich des weiteren darum zu kümmern, daß jene Strafe tatsächlich nur in einer kleineren Geldstrafe bestand.

Das ist m. E. in einem Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 10. September 1917 zu wenig beachtet worden, als grundsätzlich ausgeführt wurde,

---

[1]) Thormann, Exp.-Prot. I, pag. 421.

„der gesetzgeberische Beweggrund, dem das Rechtsinstitut des bedingten Straferlasses sein Dasein verdanke, trete in der Regel bei kleineren Geldstrafen zurück. Der Gesetzgeber habe bisher unbescholtenen Beklagten unter bestimmten Voraussetzungen den Makel und die Nachteile, die mit der Abbüßung einer Freiheitsstrafe verbunden sind, ersparen wollen." In dieser Erwägung wird m. E. zu wenig an die Bedeutung gedacht, welche beim bedingten Straferlaß auch darin liegt, daß der Eintrag in das Strafregister nicht mitgeteilt werden darf, sondern ganz intern bleibt, wenn der damit Bedachte nicht in eine neue Strafuntersuchung fällt. Auch gilt das, was bereits über die Rückfallbegründung der Geldstrafe angeführt wurde.

Thormann[1]) verwirft die Ausdehnung auf Geldstrafen auch deshalb, weil die Geldstrafe nicht die vielen Nachteile nach sich zieht, wie die kurzzeitige Freiheitsstrafe. Freilich, wenn man im bedingten Straferlaß ein Ersatzmittel kurzzeitiger Freiheitsstrafen betrachtet, so liegt für die Einbeziehung der Geldstrafe kein genügender Grund vor. Die von mir geteilte Argumentation, es sei nicht richtig, den bedingten Straferlaß in den Fällen der Geldstrafe auszuschließen, ihn dagegen bei den relativ schwereren kurzzeitigen Freiheitsstrafen zuzulassen, weist Thormann ab mit der Begründung, der bedingte Straferlaß sei ja nicht eine Maßregel der Milde, sondern eine Strafmaßregel, die dem gleichen Zwecke diene, wie die Strafe selber, und in den Fällen verhängt werden könne, wenn schlimme Wirkungen der gesetzlichen Normalstrafe vorausgesehen werden können. Unsere divergierende Anschauung führt im Grunde genommen zurück auf die Auffassung über die Rechtsnatur des Institutes. Ich glaube, daß diese Verschiedenheit der Auffassung nur dann vorliegt, wenn man den bedingten Straferlaß nicht an sich, sondern in seiner Relativität zu dem betrachtet, was an seiner Stelle hätte eintreten können. Gegenüber der Freisprechung eines Beklagten nimmt sich bedingter Straferlaß selbstverständlich als Übel aus, als drohender Zustand, in den der Verurteilte versetzt wird, und als die in diesem Zustand bestehende Möglichkeit einer an ihm zum Vollzuge gelangenden Strafe. Betrachtet man aber den

[1]) Thormann „Der bed. Straferlaß", pag. 142.

bedingten Straferlaß im Verhältnis zu unbedingter Bestrafung, dann tritt der andere Charakter des Institutes, nämlich der einer Rechtswohltat ebenso deutlich hervor, weil eben in dieser Relation der bedingte Straferlaß mit seinen bedeutend kleineren Unannehmlichkeiten sich als das kleinere von zwei Übeln und damit als eine Gunst erweist. Das Institut des bedingten Straferlasses hat eben ein Janusgesicht, das auf der einen Seite wohlwollend, auf der andern drohend sich ausnimmt, und so sind Meinungsverschiedenheiten über die Rechtsnatur fast selbstverständlich. Das richtigste ist, den zweiseitigen Charakter anzuerkennen. — Daß aber die unbedingte Bestrafung mit einer Geldstrafe auch den gleichen Nachteil wie eine vollzogene Freiheitsstrafe nach sich ziehen kann, hat, wie bereits dargetan wurde, seinen Grund darin, daß man den Rechtscharakter einer strafbaren Handlung in erster Linie zum Gegenstand der öffentlichen Meinung macht, bevor man auch noch das Detail der verhängten Strafe in Betracht zieht.

Obige Ausführungen mögen dartun, daß von unserem Standpunkt aus gesehen der Einbezug der Geldstrafe gewiß berechtigt ist. Daß Leuten, die einen Gewinn oder eine Unkostenersparnis beabsichtigt und erzielt haben, die Geldstrafe nicht bedingt erlassen werden soll, wie Zürcher[1]) hervorhebt, brauche ich kaum ausdrücklich aufzuführen. Es wird der verständnisvolle Richter bei Berücksichtigung aller Umstände auch dieses Moment nicht außer Acht lassen und derartige Elemente die Geldstrafe zahlen lassen, da Gewinnsucht ein besonders verwerfliches Motiv ist.

5. Ausdehnung auf Nebenstrafen.

Auch hier zeigt sich die Konsequenz unserer Anschauung, den bedingten Straferlaß nicht nur als Ersatzmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafen aufzufassen. Art. 236, Str. P., bestimmt nämlich:

> der Straferlaß erstreckt sich nicht auf die Kosten, wohl aber auf die Nebenstrafen (Einstellung im Aktivbürgerrecht usw.) mit Ausnahme der Konfiskation.

[1]) Zürcher Z. IV, pag. 243.

Daß der bedingte Straferlaß sich nicht auf die Kosten des Verfahrens erstreckt, hätte man im Gesetz nicht ausdrücklich hervorzuheben brauchen, da ja die Kosten keinen Strafcharakter tragen, sondern nur eine Entschädigung für die Inanspruchnahme des Gerichtes und der Untersuchungsorgane bedeuten. Es ist auch einleuchtend, daß die Konfiskation ihrer dringlichen Natur wegen nicht verschoben werden kann.

Soll nun die Nebenstrafe ans Schicksal der Hauptstrafe gekettet sein oder soll man sie einer besonderen Behandlung für fähig erachten? In seiner Botschaft führt der Regierungsrat im Jahre 1905 aus, daß die Nebenstrafen, wie Einstellung im Aktivbürgerrecht, Kantonsverweisung usw. der Hauptstrafe zu folgen haben, da sonst der Strafaufschub an Bedeutung verlöre. Heute zeigt die Praxis ein anderes Bild, worauf ich im folgenden Abschnitt hinweisen werde.

6. Teilbarkeit des bedingten Straferlasses.

Immer dringender zeigt sich im Kanton St. Gallen, wo der bedingte Straferlaß auch auf Geld- und Nebenstrafen angewendet werden kann, das Bedürfnis, bei kombinierten Strafen eine Teilbarkeit in bezug auf den bedingten Straferlaß eintreten zu lassen. Mit Nachdruck verlangte der damalige erste Staatsanwalt, Dr. Gmür, diese Neuerung, und erreichte, daß sie durch Revision des Gesetzes über den bedingten Straferlaß eingeführt wurde.

So bestimmt jetzt Al. 3 des Art. 236, Str. P.: der bedingte Straferlaß ist in dem Sinne teilbar, daß er bei Strafen, die aus Freiheitsstrafen und Geldstrafen zusammengesetzt sind, für erstere gewährt, für letztere aber verweigert werden kann.

Diese Möglichkeit ist von größter Bedeutung für die Rechtspflege. Zu ganz besonderer Wichtigkeit gelangt sie bei der Beurteilung heikler Grenzfälle. Hier stellt die Mittellösung einen idealen Ausweg aus den Gewissenskonflikten der Richter dar, was nachfolgende kantonsgerichtliche Urteile beweisen mögen.

Ein Beklagter hatte sich der vorsätzlichen Körperverletzung und Drohung gegenüber einem alten, unheilbar kranken Mann schuldig gemacht. Da sein Vorgehen von einer großen Ge-

mütsroheit zeugte, erachtet das Kantonsgericht nebst der Geldstrafe eine Gefängnisstrafe durchaus am Platze. Doch einen sonst unbescholtenen Mann, der in vorgerücktem Alter steht, einzusperren, erscheint ihm anderseits doch wieder zu hart. In diesem Dilemma greift es auf Art. 236, Abs. 3, und erläßt ihm am 7. März 1927 die Freiheitsstrafe bedingt, die Geldstrafe von 300 Franken dagegen wird vollstreckt, „da eine derartige Brutalität doch einer unmittelbar fühlbaren Ahndung ruft." — In einem Urteil vom 3. Februar 1925 gelangt die Strafkammer nach eingehenden Erwägungen dazu, in einem Falle betreffend Einbruchsdiebstahl, Gehilfenschaft zum fortgesetzen Einbruchsdiebstahl, fortgesetze Erpressung und widernatürliche Unzucht, die Freiheitsstrafe auf die Dauer von 5 Jahren mit Stellung unter Schutzaufsicht bedingt zu erlassen. Doch wird beigefügt „damit der Angeklagte immerhin eine unmittelbar fühlbare Lehre davontrage, erscheint es angezeigt, ihm gemäß dem staatsanwaltschaftlichen Antrag noch eine zu vollziehende Geldstrafe von 100 Frs. aufzuerlegen." — Auch am 5. November 1928 wird bei Anstiftung zu falschem Zeugnis nur die Freiheitsstrafe bedingt erlassen. Daneben erscheint dem Kantonsgericht eine vollziehbare Geldstrafe am Platze, um dem Beklagten vor Augen zu führen, daß es sich bei seinem Delikt doch um eine ernste Sache handle.

Daß solche Grenzfälle, wo der Richter einesteils die volle, vom Gesetze verlangte Strafe, wenigstens auf gutes Verhalten hin, nicht an den Beklagten herantreten lassen will, anderseits den Fall aber doch nicht so gelinde behandeln will, daß, volkstümlich ausgedrückt, der Beklagte nicht doch einen Denkzettel mit auf den Weg erhält, nicht selten sind, beweist die Statistik, welche ich in Tabelle I zur Darstellung bringe. In dieser Statistik, die sich über die letzten 11 Jahre erstreckt, nehmen die Urteile, wo Beklagte nur teilweise bedingten Straferlaß erhielten, in dem Sinne, daß es immer zum Vollzuge der andern mitverhängten Strafe kam, während die damit kombinierte Freiheitsstrafe bedingt erlassen wurde, mit 22.80% an den Verurteilungen teil, bei denen Beklagten die Rechtswohltat des bedingten Straferlasses zugebilligt wurde.

Man darf füglich annehmen, daß von diesen 22.80%, welche in dem Statistik-Zeitraume von 11 Jahren 667 Menschen bedeuten, eine wesentliche Zahl hievon den bedingten Straferlaß nicht erhalten hätte, wenn dem Richter die Möglichkeit der nur teilweisen Gewährung des bedingten Straferlasses nicht zur Verfügung gestanden hätte.

Nach der Bestimmung des Gesetzes ließe sich die Teilbarkeit nur bei Kombinationsstrafen anwenden, die aus Freiheits- und Geldstrafen zusammengesetzt sind, aber die Praxis hat da eine Lücke empfunden, welche durch eine grundsätzliche Entscheidung der Strafkammer des Kantonsgerichtes ausgefüllt worden ist. Sie bedeutet eine Erweiterung der Anwendbarkeit des teilweise bedingten Straferlasses, der in der Praxis seither in vielen Fällen nachgelebt wurde.

Die Strafkammer führt im Urteil vom 10. Januar 1911 aus: „Eine Angeklagte wurde wegen gewerbsmäßiger Unzucht zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt. Da sie Ausländerin war, mußte gemäß Art. 178, Al. 2, St. G., mit der Freiheitsstrafe auch die Kantonsverweisung verbunden werden. Angesichts der Jugend und Reue der nicht vorbestraften Beklagten, und des Umstandes, daß sie in der Schweiz aufgewachsen und ihre Mutter eine wiedereingebürgerte Schweizerin war, und daß die Angeklagte die Ausweisung daher als außerordentliche Härte empfinden müßte, wurde ihr für die Kantonsverweisung der bedingte Straferlaß auf die Dauer von 2 Jahren mit Stellung unter Schutzaufsicht gewährt. Die Strafkammer hat vorerst die Frage, ob die gesetzliche Möglichkeit für den bedingten Erlaß der Kantonsverweisung bestehe, geprüft und bejaht.

Die Erwägungen sind folgende: soweit die Kantonsverweisung als Nebenstrafe in Betracht kommt, kann sie für sich allein nicht bedingt erlassen werden, denn wenn Art. 236, Al. 2, Str. P. bestimmt, der Straferlaß erstrecke sich nicht auf die Kosten, wohl aber auf die Nebenstrafen, so ist klar, daß damit nicht der getrennte Erlaß der Nebenstrafe, sondern der Fall gemeint ist, in dem auch die Hauptstrafe bedingt erlassen wird. Im gegebenen Falle nun ist aber die Kantonsverweisung gar nicht Nebenstrafe, sondern, da sie obligatorisch mit der Gefängnisstrafe verbunden werden muß, ebenfalls Hauptstrafe.

Infolgedessen kommt Art. 236, Al. 3, Str. P. in Betracht, wonach der Straferlaß in dem Sinne teilbar ist, daß er bei Strafen, die aus Freiheitsstrafen und Geldstrafen zusammengesetzt sind, für erstere gewährt, für die letztere aber verweigert werden kann. Hier besteht nun offenbar eine Lücke im Gesetz, indem der Gesetzgeber übersehen zu haben scheint, daß es auch Strafen gibt, die sich, wie die von Art. 178, Al. 2, St. G., aus Freiheitsstrafe und Kantonsverweisung als Hauptstrafen zusammensetzen. Denn ein Grund für die Annahme, daß etwa bewußt in solchen Fällen der getrennte Erlaß der Kantonsverweisung hätte ausgeschlossen werden wollen, besteht nicht. Wenn dem Richter das Mehr — der bedingte Straferlaß von Freiheitsstrafe und Kantonsverweisung — möglich ist, muß auch das Mindere — der bloße Erlaß der Kantonsverweisung — zulässig sein. In diesem Sinne muß vernunftgemäß der Art. 236, Al. 3, Str. P., ausgelegt werden und damit vom Richter die bestehende Lücke des Gesetzes nach der Regel, die er als Gesetzgeber aufstellen würde, ausgefüllt werden."

Diese grundsätzliche Entscheidung betrifft also die Kombination von Kantonsverweisung mit Freiheitsstrafe, aber die Praxis der Strafkammer des Kantonsgerichtes zeigt, daß derselbe Grundsatz auch auf andere Strafkombinationen Anwendung fand und findet. Ich habe eine ganze Serie von Urteilen gefunden (Kantonsgerichtsurteil vom 7. Juni 1924, vom 8. Juni 1924, vom 4. April 1924, vom 9. Juli 1929 usw.), die bei Verbindung von Geldstrafen mit Verbot des Wirtschaftsbetriebes für die Geldstrafe den Vollzug erklärten, während die Einstellung im Wirtschaftsbetrieb bedingt erlassen wurde. Da, gestützt auf die Bestimmung des Art. 236, Al. 2, Str. P., nach dem vorhin zitierten Entscheide eine Nebenstrafe allein nicht Gegenstand des bedingten Straferlasses sein kann, muß man logischerweise folgern, daß der Begriff der Nebenstrafe dirigiert wird durch das Maß der Empfindlichkeit für den Täter.

Das Wichtigste für den Verurteilten ist und bleibt hier, auch wenn die Strafe nur teilweise vollzogen wird, daß seine Bestrafung nicht öffentlich bekannt werden darf, da auch die nur bedingt erlassene Strafe nach Bestimmung der Ziff. 6 des

Art. 243, Str. P., wenn sie auch wie jede Verurteilung überhaupt in das Strafregister eingetragen wird, doch nicht mitgeteilt werden darf, außer in dem Falle, wo eine neue Strafuntersuchung über denselben Beklagten stattfindet, und auch dann vorläufig nur den Strafbehörden, welche den neuen Untersuch führen.

E. Voraussetzungen des bedingten Straferlasses.

1. Unpersönliche Voraussetzungen.

Ich glaube die Bestimmungen des Art. 236, Al. 1, Str. P., als die unpersönlichen Voraussetzungen der Gewährung dieser Rechtswohltat bezeichnen zu können, im Gegensatz zu den persönlichen Voraussetzungen, welche der Täter im konkreten Falle an sich und in den ihn umgebenden Verhältnissen als Unterlage der Beurteilung mit sich bringt, und die also dem konkreten Falle anhaften.

Was nun diese unpersönlichen Voraussetzungen betrifft, so bestimmt Art. 236:

> „Wird jemand wegen eines nach st. gallischem Rechte strafbaren Vergehens oder Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 6 Monaten oder zu einer Geldstrafe von nicht über 500 (seit 1922 von nicht mehr als 1000) Franken, oder zu beiden Strafen zusammen verurteilt, so kann der Richter den Strafvollzug aufschieben und dem Verurteilten eine Probezeit auferlegen."

Das Gesetz sagt ausdrücklich, der Richter ist frei, den Strafvollzug aufzuschieben, er kann demnach diese Rechtswohltat verweigern, ohne daß er einen Vorwurf wegen Gesetzesverletzung befürchten muß. Natürlich darf er sich dabei nicht eine formelle Rechtsungleichheit zu schulden kommen lassen, indem er in einem Falle den Strafaufschub gewährt, in dem andern analogen, ihn verweigert. Mit dieser Kannvorschrift soll nicht der Willkür Tür und Tor geöffnet werden. Sie will nur sagen, daß der Richter, trotz Vorliegen sämtlicher vom Gesetz aufgestellter Voraussetzungen, nach freiem Ermessen die Rechtswohltat verweigern oder gewähren kann. — Zutreffend führt eine Entscheidung

der Kassationsinstanz des Kantonsgerichtes vom 10. April 1909 aus: „Die Verweigerung des bedingten Straferlasses seitens eines Gerichtes kann keinen Nichtigkeitsgrund im Sinne des Art. 68, proc. corr., bilden. Gemäß dem klaren Wortlaut des Art. 1 des Gesetzes über den bedingten Straferlaß „kann der Richter den Strafvollzug aufschieben"; nach den Materialien zum Gesetze ist der Richter nicht verpflichtet, den bedingten Straferlaß zu gewähren, selbst wenn die Voraussetzungen des Art. 2, leg. cit., vorliegen. Der Strafbeklagte hat keinen Rechtsanspruch auf den Aufschub des Strafvollzuges, dieser ist eine Wohltat, welche der Richter nach seinem Ermessen gewähren, die er aber auch versagen kann. Darnach liegt in einer Verweigerung des bedingten Straferlasses (sei es an sich begründet oder nicht) keine Gesetzesverletzung."

Eine Regelung, die alle Delikte aufzuzählen versucht, bei deren Vorhandensein allein bedingt bestraft werden darf, wäre nicht geraten. Vielmehr sind entscheidend die Motive, die zur Tat führten, und die Würdigkeit des Täters, seine Gesinnung. Ebenso verkehrt wäre es, einzelne Gruppen von Straftaten herauszuheben, wo bedingter Straferlaß ausgeschlossen wäre. Gerade bei dieser Anwendung darf der Richter nicht zu sehr eingeengt werden, er muß weiten Spielraum haben, ansonst der ganze Wert des Institutes verloren geht. Nach Mittermaier[1]) soll der bedingte Straferlaß überall bewilligt werden können, da es kein Verbrechen gebe, das absolute Vergeltung heische. Diesem Gedanken möchte ich entgegenhalten, daß es nicht gerechtfertigt wäre, in schweren Fällen vom Strafvollzug abzusehen. Es gibt Delikte, die so gravierend sind, daß mit Rücksicht auf das Rechtsgefühl des Verletzten und des Volkes, und nicht zuletzt mit Rücksicht auf den Strafzweck der Generalprävention, eine Sühne in Form der Abbüßung der Strafe notwendig erscheint[2]). Diese einzelnen Delikte im Gesetze besonders zu nennen, geht natürlich nicht an. Es ist auch nicht ihre juristische Bezeichnung maßgeblich, wie ich schon erwähnt habe. Vielmehr ist

[1]) Mittermaier Z. XVI, pag. 75.

[2]) Hierüber ausführlich v. Liszt V. D. III, pag. 65.

die Lösung, die St. Gallen und auch die Gesetze anderer Kantone und Länder getroffen haben, richtig, wonach dem Ermessen des Richters eine Schranke gesetzt wird, über die er nicht hinausgehen kann. Es wird eine Höchstgrenze für die Freiheitsstrafe und Geldstrafe aufgestellt. Wir ersehen daraus, daß die Straftat nicht eine sehr schwere sein darf. Die Schwere der begangenen Tat wird bestimmt durch die Höhe der Strafe, die der Richter im Einzelfall ausfällt. Nicht das rechtliche Marginale der Tat allein, sondern die Verumständungen der Tat in subjektiver und objektiver Beziehung müssen ebensosehr bestimmend sein in der Frage der Würdigkeit des Delinquenten für den bedingten Straferlaß, was im verhängten Strafmaße deutlicher zum Ausdruck gelangt, als in der bloßen Nennung des gesetzlichen Tatbestandes. In Anbetracht dessen, daß die Gerichte bei Festsetzung der Strafe bei uns ziemlich milde verfahren, erscheint es gerechtfertigt, die Grenze schon bei einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe zu ziehen. Nach unserer Normierung fallen nur Verbrechen und Vergehen, welche mit Gefängnis oder mit Arbeitshaus von nicht über 6 Monate belegt sind, in den Bereich des bedingten Straferlasses. Die Zuchthausstrafe scheidet aus, da ihr Minimum 1 Jahr beträgt. Diese Regelung ist vernünftig und entspricht dem Wesen des bedingten Straferlasses als einer Wohltat, die nur in Ausnahmsfällen erwiesen werden soll.

Anderer Ansicht ist Rohr[1]). Er warnt davor, die Grenze für die Anwendbarkeit des bedingten Straferlasses so tief zu setzen. „Der Richter muß prinzipiell so urteilen können, als ob der Erlaß nicht möglich wäre. Limitiert man nun, so geht der Richter umgekehrt vor. Er bejaht zuerst die Berechtigung eines Erlasses und faßt dann das Strafmaß so tief, daß er die Maßnahme anwenden kann. Mißbraucht der Delinquent den Erlaß, so ist er weniger scharf bestraft, als er in Wirklichkeit sein sollte." Nach Rohr kann sogar die Zuchthausstrafe einbezogen werden. Nicht alle zuchthauswürdigen Verbrechen, behauptet er, gehören zu den schwersten im Sinne des be-

[1]) Rohr, Prot. Exp. Komm. I, pag. 424.

dingten Straferlasses, so Totschlag und ähnliches. Er hält es für gefährlich, eine ganze Strafart auszuschließen. Auch Pfenninger[1]) will die unterste Grenze der Zuchthausstrafe miteinbeziehen in den bedingten Straferlaß. Gegen Einbezug der Zuchthausstrafe spricht sich v. Liszt[2]) aus, in den „Kriminalpolitischen Aufgaben".

Art. 236, Str. P., beschränkt auch die Anwendung auf Verbrechen und Vergehen, und schließt somit die Übertretungen von der Gewährung des Strafaufschubes aus. Darüber habe ich mich ausführlich ausgesprochen im Kapitel über den „Umfang des bedingten Straferlasses".

Ferner kann sich der bedingte Straferlaß nur auf Handlungen beziehen, die nach st. gallischem Rechte strafbar sind. Die Botschaft des Regierungsrates von 1905 motiviert das folgendermaßen: „Der bedingte Straferlaß bildet einen Bestandteil des materiellen Strafrechts, über welches zurzeit noch die Kantone größtenteil legiferieren können, jeder für sein Gebiet. Wir sind daher nicht berechtigt, ihn auf Delikte anzuwenden, welche einem anderen Strafrecht unterliegen, also vor allem nicht auf solche, über welche der Bund legiferiert hat, auch wenn sie dem kantonalen Richter zur Abwandlung überwiesen werden." Seit 1912 ist das Institut im Prozeßgesetz geregelt, was aber, wie wir gesehen haben, seiner materiellrechtlichen Natur nicht schadet. Bis heute haben wir auch noch kein einheitliches schweizerisches Strafgesetzbuch. Daher vermag die regierungsrätliche Botschaft noch heute unsere Regelung zu erklären. Ebenso lautet der Bericht der großrätlichen Kommission vom 24. Mai 1905 über den Gesetzesentwurf. „Der kantonale Gesetzgeber hat keine Kompetenz, den bedingten Straferlaß auch anzuwenden bei Verurteilungen, welche der kantonale Richter nach eidgenössischem Rechte auszufällen hat, denn er wendet nicht sein Recht, sondern delegationsweise das Recht des Bundes an." Im Kreisschreiben des Justizdepartements des Kantons Sankt Gallen vom 25. April 1906 finden wir ebenfalls: „Für den be-

[1]) Pfenninger „Bed. Verurteilung oder bed. Strafvollzug im schweizerischen Strafrecht", pag. 148.

[2]) V. Liszt Z. f. St. W. X, pag. 70.

dingten Straferlaß kommen nur solche Vergehen und Verbrechen in Betracht, welche nach st. gallischem Rechte strafbar sind. Er findet also keine Anwendung auf Delikte, über welche der Bund legiferiert hat, auch wenn sie dem kantonalen Richter zur Abwandlung überwiesen wurden." — Eine Ausnahme ist gemacht für gewisse Fälle, wo bundesstrafrechtliche Tatbestände mit kantonalrechtlichen konkurrieren. Ein Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichtes vom 9. April 1918 führt aus: „die eidgenössische Gesetzgebung kennt das Institut der bedingten Verurteilung, beziehungsweise des bedingten Straferlasses nicht. Wenn aber neben kantonalrechtlichen Straftatbeständen auch Delikte vorliegen, die nach Bundesrecht zu beurteilen sind, so ist gemäß Kreisschreiben des Bundesrates vom 21. Mai 1900 an die Kantonsregierungen betreffend Tragung der Gerichtskosten, bei Konkurrenz von eidgenössischem und kantonalem Strafrecht, das kantonale Gesetz betreffend bedingten Strafvollzug dann auf das Urteil im ganzen Umfange anwendbar, wenn die Übertretung des kantonalen Strafrechts schwerer ist, als diejenige des eidgenössischen Strafrechts." — Des weiteren finde ich in einem kantonsgerichtlichen Urteil vom 1. Oktober 1928 betreffend Bundesaktenfälschung, Betrug, Ungehorsam und einfache Kuppelei dieselbe Motivierung für den bedingten Straferlaß: „In formeller Hinsicht besteht trotz Konkurrenz von eidgenössischem und kantonalem Strafrecht kein Hindernis. Denn laut Kreisschreiben des Bundesrates kann in derartigen Konkurrenzfällen der bedingte Straferlaß in vollem Umfange für solche Urteile angewendet werden, in denen eine Übertretung kantonalen Strafrechts als schwerste zu Grunde liegt und dies trifft hier zu."

Die Punkte des Abs. 2, Art. 236, Str. P., (Ausdehnung des bedingten Straferlasses auf die Nebenstrafen), und Abs. 3 (Teilbarkeit des bedingten Straferlasses) habe ich schon einläßlich besprochen.

2. Persönliche Voraussetzungen des bedingten Straferlasses.

Zur Prüfung der Frage, ob bedingter Straferlaß zu gewähren sei, hat der Richter die Gesamtumstände zu berücksichtigen.

Von größter Wichtigkeit ist der bisherige Lebenswandel des Verurteilten; es spielt eine Rolle, ob er früher schon einmal sich gegen das Strafgesetz vergangen hat, welche Motive ihn zum Delinquieren trieben, wie er sich verhält nach der Tat. Alle diese Überlegungen hat sich auch der Gesetzgeber gemacht, und sie schienen ihm so wichtig, daß er sie zu eigentlichen Voraussetzungen zur Erlangung der Rechtswohltat stempelte. Sie sind in Art. 237, Str. P., festgelegt.

a) Keine frühere Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens.

Art. 237, Al. 1, Str. P.: „Der Täter darf noch nie im Kanton oder auswärts wegen eines vorsätzlich begangenen gemeinen Deliktes, welches im Sinne des st. gallischen Strafrechts als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist, verurteilt worden sein."

Die milde Auffassung, wonach nicht bei jeder früheren Verurteilung die Rechtswohltat verweigert wird, sondern nur frühere Verbrechen oder Vergehen einen Ausschlußgrund bilden, erscheint mir gerecht. Es würde in der Tat zu unerhörten Härten führen, bloße Übertretungsrückfällige die Strafe abbüßen zu lassen. Natürlich gibt es auch unter diesen Leute, die jetzt eine nur bedingte Bestrafung nicht verdienen, aber da wirkt die Kannvorschrift des Art. 236 sich aus, die ja der Tenor unseres ganzen Institutes ist. Der Richter ist frei, den Aufschub zu verweigern.

Die Vorverurteilung ist aber mit der gesetzlichen Klassifikation des Urteilsgrundes als Verbrechen oder Vergehen noch nicht erschöpfend charakterisiert. Dies ist erst mit Erörterung des Begriffes „gemeines Delikt" der Fall, worauf ich später zurückkomme. Erst das gemeine Verbrechen oder Vergehen würde die absolute Bindung darstellen, die den Richter an der Verleihung des bedingten Straferlasses von Gesetzes wegen hindert, mit einziger Ausnahme des in Art. 238 normierten Falles, wo dem zehnjährigen Zeitablauf die Wirkung beigemessen wird, Geschehenes als ungeschehen zu betrachten.

Da St. Gallen den bedingten Straferlaß auch auf Geldstrafen ausdehnt, hat das zur logischen Folge, daß auch eine frühere

Verurteilung zu einer Geldstrafe die Gewährung des bedingten Straferlasses ausschließt. Was die Vorstrafe anbetrifft, unterscheiden wir daher nicht zwischen Freiheits- und Geldstrafe. Hingegen ist damit selbstverständlich auch nur die Geldstrafe gemeint, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens ausgesprochen wurde. In diesem Sinne ist die Mitteilung Mantels[1]) über unsere st. galler Verhältnisse zu präzisieren. Er schreibt, „Der Einbezug der Buße hat in der Praxis St. Gallens unleidliche Härten ergeben, da Leuten, die sonst des bedingten Straferlasses vollständig würdig wären, dieser einzig aus dem Grunde versagt werden mußte, weil sie früher einmal eine geringfügige Buße erlitten hatten." Diese Äußerung ist irreführend, da man glauben könnte, auch bloße Übertretungsbußen bilden einen Ausschließungsgrund. Auch ist das Wort „Buße" hier ganz mißbräuchlich verwendet, denn der Ausdruck „Buße" ist rechtlich für Polizeiübertretungen zu reservieren, bei Verbrechen und Vergehen ist von „Geldstrafe" zu reden. (Vgl. Art. 5, lit. b, Ziff. 10, Art. 19 und Art. 21 St. G.)

Ferner sehen wir, daß nur vorsätzlich begangene Delikte als Ausschlußgrund in Betracht fallen. Die Einschränkung früherer Verurteilungen, die die Verleihung des bedingten Straferlasses unmöglich machen sollen, auf vorsätzliche Begehungen war im ursprünglichen st. gallischen Gesetz über den bedingten Straferlaß vom Jahre 1906 nicht enthalten, denn jenem fehlte die Bestimmung „vorsätzlich begangen". Es ist eingangs des III. Teils dieser Arbeit erwähnt worden, daß eine Änderung dieser Bestimmung anläßlich der Schaffung eines neuen Strafprozesses stattfand. Der ursprüngliche Text sagte zwar nicht ausdrücklich, daß auch fahrlässige Begangenschaften Hindernisse des bedingten Straferlasses bilden könnten, aber die Praxis fand keine Begrenzung auf vorsätzliche Delikte. Damals wurde eben auch das Adjektiv „gemein" in Bezug auf das Delikt der Vorverurteilung begrifflich anders aufgefaßt als in der späteren Praxis, wie sich deutlich aus dem Kreisschreiben des Justizdepartements des Kantons St. Gallen vom Jahre 1906 ergibt. Hätte man damals

[1]) Mantel l. c., pag. 59.

schon die später in der Praxis immer stärker betonte Auffassung gehabt, daß unter „gemeinem Delikt" ein aus gemeiner Gesinnung hervorgegangenes Delikt zu verstehen sei, also nicht etwa schon ein Delikt des gemeinen Strafrechts, so hätte es der genaueren Bestimmung „vorsätzlich" nicht bedurft, denn in dieser Bedeutung des Wortes „gemein", das die Gesinnung charakterisieren soll, ist die Vorsätzlichkeit m. E. implicite enthalten.

Thormann verlangt auch von Vorbestrafungen wegen fahrlässiger Delikte zu Freiheitsstrafen die Wirkung des Ausschlusses des bedingten Straferlasses. „Auch Vorbestrafungen wegen fahrlässiger Delikte zu Freiheitsstrafen sollen die gleiche Wirkung des Ausschlusses des bedingten Erlasses haben, denn, wenn die spätere Handlung auch eine fahrlässige ist, so deutet dies auf einen bedenklichen Mangel an der durch die Umstände gebotenen Vorsicht beim Täter hin, gegen welche der Staat energisch reagieren muß, ist aber die spätere Handlung eine vorsätzliche, so ist es inkonsequent, sie milder zu behandeln als die frühere, aus Fahrlässigkeit begangene[1])."

Natürlich ist eine diesen Standpunkt nicht anerkennende Praxis im Kanton St. Gallen heute durch den Gesetzeswortlaut bestimmt, aber ich glaube sagen zu dürfen, daß der Richter jener Einschränkung in Bezug auf die Vorverurteilung auch aus einem inneren Drange folgt. Nur hieraus erklärt es sich, daß man auch in der Frage, ob eine bedingt erlassene Strafe nachträglich zum Vollzuge gelangen soll, ein in der Probezeit stattgefundenes fahrlässiges Delikt nicht als hiezu bestimmend behandelt, wenn dies auch nicht nach Ziff. 1 des Art. 241, Str. P., geschehen kann, es doch unter dem Titel der Liederlichkeit eines Menschen gemäß Ziffer 2 des genannten Artikels geschehen könnte. Gleichwohl erscheint mir die Ansicht Thormanns sehr beachtenswert, denn Wiederholungen fahrlässiger Begehung von Delikten, gar wenn die Fahrlässigkeit an luxuria grenzt, ist eine Gesinnung, die dauernder Schonung nicht würdig erscheint. Weniger kann ich die Ansicht teilen, daß es inkonsequent sei, bei einer späteren Handlung vorsätzlicher Art bedingten Straferlaß zu konzedieren, wäh-

[1]) Thormann l. c., pag. 146.

rend früher ein Urteil wegen fahrlässiger Begangenschaft vollzogen sei, denn, da der bedingte Straferlaß in erster Linie die Ehre eines Täters schonen will, ist diesbezüglich immer noch, auch wenn der gleiche Mensch wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes vorbestraft ist, etwas für ihn zu retten. Fahrlässigkeitsbegangenschaften pflegen die Ehre eines Täters nach gemeiner Meinung wenig zu tangieren.

Auswärtige (d. h. außerkantonale oder ausländische) Verurteilungen sind in St. Gallen den inländischen gleichgestellt, aber ausdrücklich nur, wenn sie wegen Verbrechen oder Vergehen ausgesprochen werden, die nach sankt gallischem Rechte als solche strafbar sind. Die Anschauungen über Strafwürdigkeit wechseln von Kanton zu Kanton und in noch viel größerem Maße von Land zu Land. Es kann auswärts eine Verurteilung wegen einer Handlung ergangen sein, die wohl dort als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist, bei uns aber nicht. Man denke beispielsweise daran, daß Tatbestände des Vertrauensmißbrauchs, die der Art. 173 des st. gallischen Strafgesetzbuches mit bedeutenden Strafen bedroht, im Kanton Zürich nicht strafbar sind und ferner, daß die Vernachlässigung der Alimentationspflicht gegenüber Ascendenten, die im Kanton Bern einen Straftatbestand darstellen kann, umgekehrt im Kanton St. Gallen straflos ausgehen muß, und dergleichen mehr. Aus einer andern Regelung könnten daher leicht große Ungerechtigkeiten erwachsen, obwohl ich im großen ganzen mit Widmer[1]) einig gehe und nicht nur demjenigen, der die inländischen Gesetze nicht achtet, eine rechtsfeindliche Gesinnung zuschreiben will, sondern ebensosehr demjenigen, der die Gesetze des Landes, dem er angehört und unter dessen Recht er lebt, übertritt. Mittermaier[2]) wünscht, daß ausländische Strafen den inländischen vollkommen gleichgestellt werden. Aschrott[3]) hält dafür, daß nur eine inländische Vorbestrafung als obligatorischer Ausschlußgrund aufgeführt werden soll, während eine

[1]) Widmer l. c., pag. 31.
[2]) Mittermaier Z. XVI, pag. 75.
[3]) Aschrott l. c., pag. 132.

zur Kenntnis der Richter gelangte Vorbestrafung im Ausland einen nur fakultativen Ausschlußgrund für bedingten Straferlaß bilden solle. Gleicher Ansicht ist v. Liszt[1]).

Die Feststellung ausländischer Verurteilungen ist bei uns nicht eine Sache des Zufalles, wie v. Liszt befürchtet, sondern das schweizerische Zentralpolizeibureau in Bern besorgt rasche und sichere Mitteilung. Eine zuverlässige Strafregisterführung in den einzelnen Kantonen ermöglicht genaue Kenntnis über außerkantonale Verurteilungen. — In der st. gallischen Strafregisterkartothek figurieren sämtliche Kantonsbürger, welche mit Vorstrafen irgendwelcher Art, seien es gerichtliche oder bloß polizeiliche, belegt sind. Werden nun unsere Kantonsbürger in einem andern Kanton oder im Ausland straffällig, so wird unserem Strafregisterbureau von Bern aus unverzüglich Mitteilung gemacht. Daneben finden sich in der Kartothek aber auch sämtliche Personen, Schweizer oder Ausländer, die je im Kanton St. Gallen verurteilt wurden. Anläßlich einer Verurteilung auf st. galler Boden wird dann jeweilen das Zentralpolizeibureau in Bern um Angabe allfälliger Vorstrafen angegangen, die hierauf in den Strafkarten nachgetragen werden.

Als Ausschlußgrund für die Bewilligung des bedingten Straferlasses kommen auch in Betracht die Verurteilungen nach Bundesstrafrecht. Laut Bericht der Kommission des st. gallischen Großen Rates fallen hierunter: „Das Bundesgesetz von 1853 sowie dessen Ergänzungen 1894 und das Militärstrafgesetzbuch. Doch ist hier eine Einschränkung nötig. Nach dem Militärstrafgesetzbuch können Verurteilungen stattfinden, die sich auf sogenannte gemeine Delikte beziehen, z. B. Diebstahl, Unterschlagung, und des weiteren solche, die rein militärische Delikte beschlagen. Nur die ersteren sind nach der Ansicht der Kommission solche, welche die Wohltat des bedingten Straferlasses unbedingt ausschließen sollen. Nur sie sind Verbrechen und Vergehen des st. gallischen Strafgesetzbuches gleichzuhalten, und auch nur in diesem Umfang ist das Bundesstrafrecht überhaupt zu berücksichtigen."

---

[1]) V. Liszt V. D. III, pag. 72.

Wir sehen, daß St. Gallen sich mit der bloßen Verurteilung begnügt. In verschiedenen Gesetzen und auch in der Literatur wird vielfach Verbüßung einer Freiheitsstrafe verlangt. So Aschrott: „Erst wenn die Verbüßung einer Freiheitsstrafe auf den Täter keine nachhaltige Wirkung ausgeübt hat, erscheint er als eine Person, die der bedingten Strafaussetzung nicht würdig ist." Auch das Zürcher Gesetz verbietet den Strafaufschub, wenn der Täter schon eine Freiheitsstrafe erlitten hat. Die Praxis hat aber hier die Bestimmung so ausgelegt, als ob sie gleichbedeutend sei mit „wenn er schon zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist". (Vgl. hierüber: Hasler „Die bedingte Verurteilung im zürcherischen Strafrecht", J. Z. XVII, pag. 276). V. Liszt[1]) sagt in seinen kriminalpolitischen Aufgaben: „Der Verurteilte darf auch keine Freiheitsstrafe im Inlande verbüßt haben." Auch Pfenninger[2]) verlangt „Verbüßung vor der neuen Tat".

In dieser Fassung spiegelt sich deutlich die Anschauung wieder, die dem bedingten Straferlaß einen sehr engen Zweck setzen will, nämlich dem Verurteilten einzig die Berührung mit dem Gefängnis zu ersparen. Hat der Delinquent schon früher eine Freiheitsstrafe erlitten, hat er schon „gesessen", so fällt für die Anhänger dieser Auffassung natürlich der Zweck des Institutes dahin und es ist demnach die Strafe unbedingt zu vollstrecken. Unsere Auffassung, die im bedingten Straferlaß mehr erblickt und ihm umfassendere Ziele steckt, zieht sich wie ein roter Faden durch das ganze Gesetz. Den Niederschlag hat dieser Gedanke gefunden bei Ausdehnung des bedingten Straferlasses auf Geldstrafen und wiederum hier in Art. 237, Al. 1, Str. P., wo es sich deutlich zeigt, daß wir mit dieser Rechtswohltat nicht so sehr eine Einsperrung vermeiden wollen, als den Makel überhaupt, der den „Verbrecher aus verlorener Ehre" stempelt und ihn leichter den Weg der Fortsetzung gehen läßt, als wenn er vorläufig von diesem Stigma noch verschont, mit den Warnungen und Drohungen des bedingten Straferlasses zur besseren Besinnung ermahnt und von weiterem deliktischen Handeln zurück-

[1]) v. Liszt Z. f. St. W., X, pag. 71.

[2]) Pfenninger l. c., pag. 148 ff.

gehalten wird. So ist es eigentlich die Besserung, sei es aus inneren oder schließlich auch äußeren Motiven, die mit dem bedingten Straferlaß in die Wege geleitet werden will.

„Formalistisch", sagt Mittermaier[1]), „verlangen einige Gesetze, daß der Täter noch nicht eine frühere Verurteilung erlitten haben dürfe." Mit v. Liszt[2]) möchte ich ihm entgegenhalten, „wer die Charybdis des Formalismus vermeiden will, fällt nur zu leicht in die Scylla der Willkür." Gewiß liegt in dieser gesetzlichen Bindung ein gewisser Formalismus, der aber im Interesse des ganzen Institutes vonnöten ist.

Durch den Wortlaut des Art. 237, Al. 1, Str. P., ... noch nie „verurteilt" wurde, erscheint eine wiederholte Anwendung des bedingten Straferlasses ausgeschlossen. Prinzipiell ist diese Lösung vernünftig, mit Rücksicht auf die generalprävenierende Kraft des Strafgesetzes, die darunter leiden könnte. Mantel[3]) weist auf die Mißstände hin, die in Frankreich eine mehrfache Anwendung der bedingten Verurteilung gezeitigt hat.

Im Kanton St. Gallen wurde aber doch, anläßlich der Revision des Gesetzes über den bedingten Straferlaß, einer milderen Auffassung Raum gegeben, und der Art. 238 eingefügt. Der Umstand, daß derjenige, der bereits einmal wegen eines gemeinen Deliktes im Sinne des st. gallischen Strafrechts verurteilt wurde, überhaupt der Rechtswohltat des bedingten Straferlasses verlustig gehen sollte, zog eine vom Richter oft bedauerte Schranke. Daher wurde 1912, auf Veranlassung des damaligen ersten Staatsanwaltes, gesetzlich festgelegt, daß, sofern die Verhältnisse es rechtfertigen, der bedingte Straferlaß auch zulässig sei, wenn seit Vollzug der letzten Strafe mindestens 10 Jahre verflossen sind. Diese Regelung erscheint gerecht, denn in dieser langen Zwischenzeit kann sich der Mensch vollkommen geändert haben, so daß er jetzt die Gewährung der Rechtswohltat rechtfertigt. Auch hier zeigt es sich, daß es uns nicht nur darum zu tun ist, den Makel des „Gesessen-

[1]) Mittermaier Z. XVI, pag. 78.
[2]) v. Liszt V. D. III, pag. 65.
[3]) Mantel l. c., pag. 97.

habens" von einem Menschen fernzuhalten, sondern daß wir auch einen, der bereits eine Freiheitsstrafe erstanden und sich während so vieler Jahre eines guten Lebenswandels beflissen hat, nicht von vornherein der Rechtswohltat unwürdig erklären, sondern, je nach Umständen, nur bedingt bestrafen, wenn dadurch eine Besserung zu erwarten ist. Über alles, so sagt man in der Volkssprache, pflegt schließlich Gras zu wachsen und diese Wirkung des Zeitablaufes ist auch rechtlich nicht nur hier, sondern in vielen Gesetzen in der Rückfallsverjährung zum Ausdruck gelangt, wenn auch speziell das st. gallische Strafrecht sonst eine Rückfallverjährung nicht kennt, was indessen praktisch wiederholt als ein Mangel empfunden wurde. Beiläufig sei noch bemerkt, daß von einer Rückfallverjährung im gesetzestechnischen Sinne beim Art. 238 des st. gallischen Gesetzes eigentlich auch aus dem Grunde nicht gesprochen werden dürfte, weil das st. gallische Recht einen Rückfall nur dann als gegeben erachtet, nach Art. 39, St. G., wenn der Delinquent schon einmal wegen eines gleichartigen Deliktes bestraft worden ist, während die Anwendbarkeit des Art. 238, Str. P., weder ein gleichartiges Delikt als Grund der früheren Verurteilung, noch den Vollzug der über jedem Delikt verhängten Strafe verlangt.

Der Gedanke einer Rückfallsverjährung wurde lebhaft erörtert von der II. Expertenkommission zur Schaffung eines schweizerischen Strafrechts. Es liegen hier Anträge von Stuber, Delaquis, Zürcher, Thormann, Gautier, Wettstein und Lang vor (vgl. hierüber das Protokoll der II. Exp.-Komm. I, 417). In der Literatur wird unter anderen auch von v. Liszt[1]) die Idee der Rückfallsverjährung aufgegriffen, und er schlägt vor, „nach dem Beispiel von Schweden und Japan eine der sogenannten Rückfallverjährung entsprechende Vorschrift einzufügen, so daß nach Ablauf von etwa 10 Jahren seit Verbüßung der Vorstrafe diese in keinem Falle mehr in Anrechnung gebracht wird."

In der Praxis des Kantonsgerichtes finde ich ein Urteil vom 1. Oktober 1928, das ich hier kurz wiedergeben möchte, um zu

[1]) v. Liszt V. D. Allg. Teil, III, pag. 71.

zeigen, daß auch bedingt erlassene Vorstrafen die Gewährung des bedingten Straferlasses hindern. „Von der Vorinstanz wurde die Auffassung vertreten, daß eine bedingt erlassene, nicht vollzogene Vorstrafe kein gesetzliches Hindernis für die Gewährung des bedingten Straferlasses bilde. Diese Meinung ist jedoch rechtsirrtümlich. Art. 237, Al. 1, Str. P., knüpft die Gewährung des bedingten Straferlasses nicht an die Bedingung, daß der Täter noch nie bestraft, sondern daß er noch nie verurteilt worden ist. Also auf die Verurteilung, nicht auf den Strafvollzug kommt es an, und auch eine bedingt erlassene und nicht vollzogene Vorstrafe steht somit der erneuten Gewährung des bedingten Straferlasses entgegen, falls nicht seit der letzten Verurteilung mindestens 10 Jahre verflossen sind (Art. 238, Str. P.)".

Der Richter kann daher laut ausdrücklicher Gesetzesvorschrift den bedingten Straferlaß nicht ein zweites Mal gewähren in zeitlicher Aufeinanderfolge innert dem Zeitraum von 10 Jahren. Über die Berechnung dieses Zeitraumes spricht sich ein Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichtes vom 4. September 1922 folgendermaßen aus: „Der terminus a quo bei dieser zehnjährigen Frist ist der Endtag des Vollzuges der letzten Strafe. Der terminus ad quem ist im Gesetz nicht genannt, es ist aber ganz selbstverständlich, daß als solcher nur der Zeitpunkt der Begehung eines neuen Deliktes und nicht etwa der von Zufälligkeiten abhängige Zeitpunkt der gerichtlichen Beurteilung eines neuen Deliktes in Frage kommen kann."

Nur eine oberflächliche Würdigung dieses Urteils kann zu dem Irrtum Anlaß geben, es hätte sich der Richter mit der Bestimmung — daß zur Verhinderung des bedingten Straferlasses schon die bloße Vorverurteilung, nicht erst die Vorbestrafung wirksam werden könne, und, wenn es im Zeitraume der letzten 10 Jahre geschah, und zwar aus einer gemeinen Gesinnung entsprungen, wirksam werden müsse — in Widerspruch gesetzt mit der Bestimmung des Art. 238, Str. P., indem er da eine Zeitrechnung vom Ende der Strafe

konstruiere, während ja eine Vorstrafe gar nicht in Betracht fallen müsse, sondern nur eine Vorverurteilung. In Wirklichkeit verhält es sich aber so, daß, wo ein Strafvollzug nach der Vorverurteilung nicht statt hatte, die Fristberechnung von der Verurteilung anläuft, und nur da, wo der Vollzug stattfand, das Vollzugsende mit dem Anfang der Frist zusammenfällt.

Wenn nun aber einerseits eine bedingte Bestrafung für die Frage, ob demselben Täter ein zweites Mal eine Strafe bedingt erlassen werden dürfe, als Vorverurteilung angesehen werden muß, und also wie eine bedingungslose Verurteilung die Zubilligung des bedingten Straferlasses verhindern kann, so muß anderseits doch auch wieder gesagt werden, daß die Tatsache, daß derselbe Beklagte schon einmal den bedingten Straferlaß erhielt, nicht eine weitere Verleihung des bedingten Straferlasses verhindern kann, denn es wäre offenbar ungerecht, die Tatsache einer Verurteilung mit bedingtem Straferlaß in den Antezedentien eines Beklagten schwerer einzuschätzen, als die Tatsache einer Verurteilung mit Strafvollzug. Es kommen also meiner Meinung nach in der Frage, ob eine frühere, mit bedingtem Straferlaß verbundene Verurteilung eines Beklagten eine weitere Zubilligung des bedingten Straferlasses ermögliche oder nicht, auch hier dieselben Gesichtspunkte wie bei jeder Vorverurteilung in Betracht. Sie entscheiden sich in der Frage, ob 10 Jahre seither verflossen seien, oder aber, wenn dies nicht der Fall ist, ob jenes Delikt aus gemeiner Gesinnung des Beklagten entsprungen war.

Theoretisch wird dieser Standpunkt auch von Mittermaier[1]) vertreten, welcher erklärt: „Auch der, der schon früher einmal den Strafaufschub erhalten und seine Probezeit bestanden hat, kann ihrer von neuem würdig sein, wenn etwa der erste Fall vor längerer Zeit lag, oder der neue Fall durch einen neuen, besonders unglücklichen Umstand erfolgte. Freilich wird hier große Vorsicht und auch besondere Rücksicht auf das Vergeltungsbedürfnis geboten sein."

[1]) Mittermaier Z. XVI, pag. 78.

Auf diesem Boden steht auch die Praxis des st. gallischen Kantonsgerichtes. In einem Urteil vom 17. Dezember 1926 erklärt die Strafkammer des Kantonsgerichtes, es sei doch auch zu beachten, daß die Gewährung des bedingten Straferlasses im Jahre 1914 den Angeklagten, der eine ans Pathologische grenzende anormale sexuelle Neigung betätigte, dazu gebracht habe, daß er während rund 10 Jahren nicht mehr delinquierte. Hingegen empfehle es sich, da der Beklagte sich zum zweiten Male sexueller Delikte schuldig gemacht habe, das gesetzliche Maximum der Bewährungsfrist von 5 Jahren anzusetzen und ihn auf seinem Versprechen, sich in ärztliche Behandlung zu begeben, zu behaften.

Nicht ein eigentlicher Fall der zweimaligen Gewährung des bedingten Straferlasses liegt dagegen vor, wenn eine Tat, die vor einer andern strafbaren Tat begangen wurde, welche früher schon zur Beurteilung gelangte, und wobei dem Täter der bedingte Straferlaß verliehen wurde, erst später bekannt und Gegenstand einer weiteren Beurteilung wird, die ebenfalls zur Zubilligung des bedingten Straferlasses führt. Ich habe dabei ein Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts vom 18. Januar 1931 im Auge. Die zwei Beurteilungen fanden nicht im gleichen Kanton statt. Wäre die erste Beurteilung auch im Kanton St. Gallen erfolgt, so würde es sich bei der zweiten strafprozessualisch um eine Revision im Sinne der inzwischen zu Tage getretenen Mehrschuld dieses Verurteilten handeln können. Es ist klar, daß sich ein Delinquent in Bezug auf den bedingten Straferlaß nicht schlechter stellen soll, wenn die Beurteilung mehrerer Taten in einem zweifachen Verfahren erfolgt, sofern die einheitliche Beurteilung aller Tatbestände den bedingten Straferlaß auch anwenden ließe.

Das st. gallische Gesetz über den bedingten Straferlaß enthält die Bestimmung, daß der bedingte Straferlaß nur zulässig sei, wenn der Täter noch nie wegen eines vorsätzlich begangenen gemeinen Deliktes, welches im Sinne des st. gallischen Strafrechts als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist, verurteilt worden ist.

Thormann[1]) stellt das gemeine Delikt im Gegensatz zum politischen und sagt, wenn das Gesetz von St. Gallen nur eine Vorbestrafung wegen eines gemeinen Deliktes berücksichtige, so sei das insofern zu billigen, „als infolge der Verschiedenheit der Wertung der Bestrafung in gemeinen und politischen Fällen, die letztere einer milderen Behandlung bei einer später eintretenden Beurteilung eines gemeinen Deliktes nicht notwendigerweise sich entgegenstelle, handle es sich aber um ein neues politisches Delikt, so sei der bedingte Straferlaß nicht mehr gerechtfertigt."

Als das Gesetz über den bedingten Straferlaß in St. Gallen in Kraft trat, erschien ein Kreisschreiben des Justizdepartements an sämtliche mit der Strafrechtspflege betrauten Behörden, welches sich über den Begriff des „gemeinen" Deliktes folgendermaßen aussprach: „Das Delikt, welches Gegenstand der Vorstrafe war, muß ein ‚gemeines' sein, was z. B. auf die rein militärischen Delikte und auf die Verletzung von Bundesvorschriften fiskalischer oder zivilrechtlicher Natur (z. B. betreffend das gewerbliche Eigentum) nicht zutrifft."

Die Praxis hat nun aber den etwas eng begrenzten Boden dieser Begriffsauffassung bezüglich eines „gemeinen" Deliktes bedeutend erweitert, gleichzeitig aber auch in einem anderen Sinne eingeschränkt, je nachdem man die Situation vom Gesichtspunkte der den bedingten Straferlaß hindernden Vorverurteilung oder vom Gesichtspunkte der Möglichkeiten betrachtet, die trotz Vorverurteilung noch die Gewährung des bedingten Straferlasses eintreten lassen. Sie hat die Gemeinheit der Strafhandlung in Hinsicht auf ihre Verumständungen und mit Rücksicht auf die Motive des Täters zu beurteilen unternommen. „Gemein" im Sinne des jus commune tritt in den Hintergrund gegenüber der Frage, ob ein Delikt aus gemeiner Gesinnung heraus verübt worden sei.

Grundsätzlich ist ja natürlich davon auszugehen, daß ein vorsätzlich begangenes Verbrechen oder Vergehen immer eine gemeine Handlung ist, denn das motiviert doch im allgemeinen deren andere Behandlung, im Gegensatz zum Beispiel zu Schädigungshandlungen des Zivilrechtes. Aber der

[1]) Thormann l. c., pag. 145.

Deliktcharakter im allgemeinen sagt nach der Praxis des sankt gallischen Kantonsgerichts nicht alles, wenn im einzelnen Fall geprüft werden soll, ob trotz einer Vorverurteilung der Täter noch des bedingten Straferlasses würdig sei. Es hängt vielmehr vom Ergebnis der Prüfung ab, unter welchen Verhältnissen jene, dem gemeinen Strafrecht angehörige Strafhandlung verübt worden ist. Um z. B. ein spezielles Delikt als Vordelikt zu nennen, das in der Praxis sehr häufig ist, so hat eine Mißhandlung je nach den Verumständungen in dieser Beziehung ein ganz anderes Gesicht. Wenn das Gesetz den Grundsatz „minima non curat praetor" für die Praxis nicht besonders normiert hat und auch die Doluskompensation (z. B. Mißhandlung mit Injurie) nicht kennt, so ist klar, daß Verumständungen sehr entlastender Art in eine Verurteilung wegen Mißhandlung eingeschlossen sein können, welche, bei genauer Prüfung des Falles, die Mißhandlung, die als solche de lege lata nun einmal doch bestraft werden muß, in hohem Grade entschuldbar erscheinen läßt. So finden wir in der st. gallischen Praxis über den bedingten Straferlaß eine ganze Reihe von Urteilen des Kantonsgerichtes, welche eine Mißhandlung, insbesonders auf starke Provokation hin, nicht als gemeines Delikt im Sinne des Gesetzes über den bedingten Straferlaß erklären und so den neuerdings Straffälligen den bedingten Straferlaß zubilligen, trotz jener Verurteilung, sei es überhaupt oder im Zeitraum der letzten 10 Jahre. Damit will natürlich nicht gesagt sein, daß die Mißhandlung schlechterdings nicht zu den gemeinen Delikten zähle.

Ein Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts vom 1. Oktober 1928 erklärt hierüber: „Der bedingte Straferlaß ist unter den gegebenen Umständen nicht zulässig. Die Möglichkeit einer Gewährung wird in Art. 237, Al. 1, Str. P., an die Bedingung geknüpft, daß der Täter noch nie wegen eines vorsätzlich begangenen gemeinen Deliktes, welches im Sinne des st. gallischen Strafrechts als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist, verurteilt wurde. Dabei ist nach der Praxis des Kantonsgerichtes unter dem Begriff ‚gemeines Delikt' ein solches zu verstehen, bei dessen Begehung der Täter eine g e m e i n e G e s i n n u n g offenbart hat. Es fallen also nicht

etwa bestimmte Arten von Delikten von vorneherein nicht unter den Begriff des gemeinen Deliktes, vielmehr ist davon auszugehen, daß in der Regel jedes Delikt einen Ausdruck gemeiner Gesinnung bildet, und es muß daher bei jeder einzelnen Vorstrafe geprüft werden, ob das Delikt kein ‚gemeines' im angeführten Sinne war. Was nun den Beklagten anbelangt, so ist er am 30. Januar 1922 von der Gerichtskommission Neutoggenburg wegen Mißhandlung zu einer Geldstrafe von 30 Franken verurteilt worden. Das ist an sich freilich kein schwerwiegendes Delikt. Die Prüfung jener Akten ergibt aber eine Art und Weise der Begehung, die man als gemein bezeichnen muß. Er hat damals ohne jede Veranlassung einen friedlich mit seiner Kuh auf der Straße daherkommenden Bauer angerempelt, ihn als ‚dumme Chaib' und ‚dumme Siech' beschimpft, und ihm, ohne daß dieser tätlich wurde oder Miene hiezu machte, den Stock aus der Hand gerissen und ihn damit auf die rechte Hand geschlagen. Diese Tat bildet also ihrer Natur nach ein Hindernis für die Gewährung des bedingten Straferlasses, wie denn auch das sonstige Vorleben des Beklagten (er ist im Jahre 1912 wegen qualifizierten Diebstahls und im Jahre 1920 wegen Drohung bestraft worden) nicht zu seinen Gunsten spricht."

Gestützt auf diese Überlegungen hat die Strafkammer die Appellation der Staatsanwaltschaft gegen die Gewährung des bedingten Straferlasses gutgeheißen und das erstinstanzliche Urteil abgeändert.

Wie anders nimmt sich eine Mißhandlung aus, wenn z. B. der Besitzer eines Obstgartens einem Jungen, der ihm Obst entwendet hat und ihn ob seines Tadels höhnisch auslacht, nachdem er ihn eingeholt, eine Ohrfeige gibt! Und wiederum, um ein Gegenbeispiel dafür zu nennen, daß auch Tatbestände, die nicht dem gemeinen Strafrecht angehören, gemein, im Sinne der richterlichen Auffassung, und deshalb dem bedingten Straferlaß bei einer späteren Beurteilung hindernd sein können, führe ich den Fall an, wo ein Bauer, um dem Vieh seines Nachbars die Maul- und Klauenseuche anzuhängen, Haare seiner seuchekranken Tiere auf den von seinem Nachbar benützten Weg und auf dessen Düngerstock gestreut hat.

b) Möglichste Schadensgutmachung.

Im Alinea 2 des Art. 237, Str. P., wird im Gegensatz zu Al. 1 das Augenmerk auf die Umstände gerichtet, die der Tat folgen. Das nachherige Verhalten des Täters ist geeignet, den Richter wichtige Schlüsse auf seine Gesinnung ziehen zu lassen. Al. 2 verlangt als Voraussetzung für die Gewährung des bedingten Straferlasses, „daß der Täter den verursachten Schaden, soweit es ihm möglich gewesen ist, gut gemacht hat."

Mit diesem, der Tat nachfolgenden ernsten Willen der Wiedergutmachung des Deliktschadens bekundet der Delinquent offen seine Reue. Darum müssen wir das Hauptgewicht legen auf seine Bestrebungen, auf sein eifriges Bemühen, nach Kräften die Sache wieder in Ordnung zu bringen. Die Hilfsmittel, die ihm zur Verfügung stehen, sind oft der verschiedensten Art. Die Sühne braucht nicht bloß in Geld zu bestehen, sie kann auch auf andere Weise erfolgen. (Bei Injurie durch Ehrenerklärungen, aber auch bei Vermögensdelikten, z. B. durch Arbeitsleistung.) Mit Absicht spricht darum wohl unser Gesetz vom Gutmachen und nicht vom Ersetzen des Schadens[1]). Die Vorkehrungen, die der Angeklagte treffen kann, um dem Erfordernis der Schadensgutmachung zu genügen, sind nicht selten äußerst gering. Seine materielle Leistungsfähigkeit ist beschränkt. Es sollte aber trotzdem m. E. wenigstens eine Anzahlung erfolgen und die Gerichte dürfen es nicht beim bloßen Versprechen bewenden lassen.

Nun erhebt sich aber die schwierige Frage: Wie steht es mit dem leugnenden Angeklagten? Soll auch er gehalten sein, den Schaden gut zu machen? Gibt er nicht damit zu verstehen, daß er sich eigentlich schuldig fühlt und sperrt er sich vielleicht so die Möglichkeit eines Freispruches? In der Tat ist seine Situation äußerst kritisch. Durch die Anstrengung zur möglichsten Wiedergutmachung des Schadens präjudiziert er wahrscheinlich seine Stellung im Strafprozeß. Von einem die Täterschaft Leugnenden kann man m. E. nicht erwarten, daß er darnach trachte, etwas gut zu machen, was er bestreitet, überhaupt

[1]) Vgl. hierüber auch den Bericht der großrätl. Kommission.

begangen zu haben. Für den Leugnenden kommt m. E. der bedingte Straferlaß sowieso kaum in Betracht. Was er will, ist nicht bedingte Bestrafung, sondern er pocht auf seine Schuldlosigkeit und verlangt Freispruch. Darum braucht er auch nicht den Erfordernissen zur Gewährung der Rechtswohltat Genüge zu tun. Wenn sich die Wahrheit seiner Behauptung herausstellt, so wird er freigesprochen. Anderseits, wenn er zu Unrecht seine Täterschaft bestreitet, und es gelingt dem Richter, ihn als gemeinen Lügner zu entlarven und die Wahrheit zu enthüllen, so hat er keine große Aussicht, noch milde behandelt zu werden, selbst wenn er sich angestrengt hatte, den Schaden wieder gut zu machen.

Pfenninger[1]) legt der Voraussetzung der Schadensgutmachung die größte symptomatische Bedeutung für die Würdigkeit des Täters bei.

Er sagt: „Die Pflicht zum vorgängigen Schadenersatz schärft das Bewußtsein des Täters für die Rechtswidrigkeit seiner Tat, und diese Bedingung ist geeignet, auch den Verletzten mit dem Straferlaß zu versöhnen. Dies wird aber nur dann der Fall sein, wenn sich die Gerichtspraxis nicht mit dem Versprechen des Angeklagten begnügt, er werde den Schaden ersetzen, und wenn man diese Bedingung auch bei leugnenden Angeklagten in voller Schärfe zur Anwendung bringt. Eine Stellungnahme, wie diejenige des zürcherischen Obergerichts, das in einem Urteil ausgeführt hat, es könne ein leugnender Angeklagter vor der Verurteilung nicht zum Schadenersatz verpflichtet werden, weil er sich damit ‚Möglichkeiten der Freisprechung sperre', auf welche der nicht Geständige eben nicht verzichten will, käme in dieser Allgemeinheit einer Prämierung des Leugnens gleich. Es ist sehr wohl der Fall denkbar, daß man auch von einem leugnenden Angeklagten verlangen darf, unbeschadet seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit, den durch seine Tat verursachten Schaden zu ersetzen."

Mit ihm einig geht Hasler[2]). „Er mutet auch einem die Täterschaft leugnenden Angeklagten zu, vor der Urteilsfällung

[1]) Pfenninger l. c., pag. 149.
[2]) Hasler S. J. Z. 17, 276.

den Schaden zu ersetzen, wenn er eventuell den Aufschub des Strafvollzuges verlangt. Das Gericht erklärt den leugnenden Angeklagten nur schuldig, wenn es von seiner Täterschaft überzeugt ist. Es geht also davon aus, daß der Angeklagte die Tat wider besseres Wissen bestritten habe, daß er also hätte eingestehen und den Schaden gut machen sollen, so daß in einem solchen Falle die Verweigerung des eventuell verlangten Strafaufschubes die Strafe des Lügens ist. Anders mag es sich unter Umständen verhalten, wenn der Angeklagte nicht die Tat leugnet, sondern Strafausschließungsgründe geltend macht."

Einen Ausweg aber schafft die st. gallische Praxis. Obwohl das Gesetz ausdrücklich sagt: „Wenn der Täter den verursachten Schaden soweit es ihm möglich gewesen ist, g u t g e m a c h t h a t", setzt sie sich über den Wortlaut hinweg, der bereits im Zeitpunkt der Urteilsfällung eine möglichste Schadensgutmachung fordert. Es werden die Bestrebungen des Täters nach dem Urteil 1. Instanz von der 2. Instanz als Erfüllung anerkannt. Damit wird dem Täter, der es vor 1. Instanz mit Leugnen versucht hat, und nun sieht, daß die Sache schief herauskam, Gelegenheit gegeben, seine Taktik zu ändern und vor der Urteilsfällung 2. Instanz seine Behauptungen zu revozieren, ein Geständnis abzulegen und zu versuchen, dem Verletzten den Schaden nach Möglichkeit gut zu machen. Da die 2. Instanz diese nachträglichen Vorkehrungen des Delinquenten als dem Erfordernis des Alinea 2 genügend erachtet, besteht kein Anlaß, weshalb sie nicht auch logischerweise ein Geständnis im vollen Umfang würdigen und auch die Voraussetzungen des Alinea 3 als erfüllt betrachten könnte, um den bedingten Straferlaß, allen Voraussetzungen genügend, gewähren zu können. Daß Leugnen und Schadenswiedergutmachung sich gegenseitig ausschließen, habe ich ja schon ausgeführt. Wenn doch nichts mehr zu retten ist, wird der Angeklagte vor 2. Instanz mit der Wahrheit herausrücken und auch den Schaden wieder gut zu machen versuchen, um, was menschlich begreiflich ist, für sich eine milde Behandlung zu erwirken.

Urteile der Strafkammer aus neuerer Zeit, die eine nachträgliche Schadensdeckung nach 1. instanzlicher Verurteilung

eines Beklagten noch als zur Verleihung des bedingten Straferlasses zureichend erklären, sind z. B. das Urteil vom 3. Mai 1922, welches sagt, daß seit der erstinstanzlichen Verhandlung der Beklagte auch den Schaden gut gemacht hat. Da die übrigen Erfordernisse zur Gewährung des bedingten Straferlasses erfüllt sind, wird ihm jetzt diese Rechtswohltat zuerkannt. — Im Urteil vom 20. Oktober 1924 finden wir: „Der Beklagte hat ein offenes Geständnis abgelegt und scheint heute seine Tat zu bereuen, wofür namentlich der Umstand spricht, daß er seit dem bezirksgerichtlichen Urteil laut einer Bescheinigung die Schadensdeckung geleistet hat. Somit ist dem Erfordernis des Al. 2, Art. 237, Genüge getan." — Am 3. Februar 1925 gibt die kantonsgerichtliche Strafkammer der Vorinstanz recht, die den bedingten Straferlaß abgelehnt hat, weil damals der Beklagte sich noch in keiner Weise bemüht hatte, den Schaden zu decken. Heute liegt nun eine Erklärung des Geschädigten im Recht, wonach er gegen Bezahlung von 50 Franken auf weitere Ansprüche verzichtet, und durch eine Postquittung ist ausgewiesen, daß er jetzt diesen Betrag erhalten hat. Das Al. 2, Art. 237, bildet kein Hindernis mehr zur Gewährung des bedingten Straferlasses." — Ferner wird in einem Urteil vom 1. Juli 1930 in einem Falle betreffend vorsätzliche Körperverletzung und böswillige Eigentumsbeschädigung vom Kantonsgericht der bedingte Straferlaß gewährt, da der Beklagte seit dem erstinstanzlichen Urteil auch den Schaden gut gemacht und damit tätige Reue bewiesen habe.

Weiterhin aber hat die Strafkammer des Kantonsgerichtes in zahlreichen Urteilen den guten Willen der Schadensdeckung an Stelle der tatsächlichen Schadensdeckung für genügend erachtet, und zwar in so ausgedehntem Maße, wie es m. E. einer strengen Auslegung der Ziff. 2 des Art. 237 kaum entsprechen dürfte. Zieht man in Betracht, daß das Gericht über der Bestimmung des Art. 40, lit. c, St. G., wo ein Strafmilderungsgrund der werktätigen Reue durch möglichste Verhinderung oder Aufhebung schädlicher Folgen einer Tat, normiert ist, die Praxis handhabte, daß Aufhebung der schädlichen Folgen der Tat nicht vorliegen, wenn der Damnifikat nicht wirklich entschädigt sei, wohl aber zu Gunsten des Beklagten auf Schadenersatz verzichtet habe, so empfindet man es als

Widerspruch, daß der Begriff der Schadensdeckung beim Institute des bedingten Straferlasses anders interpretiert wird, als bei jenem Strafmilderungsgrund des materiellen Strafrechts. Beim bedingten Straferlaß hat die Strafkammer des Kantonsgerichts die Befriedigungserklärung des Geschädigten trotz nicht erfolgter Schadensdeckung zur Verleihung des bedingten Straferlasses wirksam werden lassen. So lautet ein Entscheid vom 17. Juni 1918:

„Eine Schadensdeckung hat nach der eigenen Zugabe der Verteidigung nicht stattgefunden. Dagegen liegt ein Schreiben des Geschädigten W. an die Gerichtsleitung vor, aus welchem hervorgeht, daß der Beklagte den Schaden decken wollte, daß W. aber mit Rücksicht auf seine Jugend und seine prekären Verhältnisse eine Schadensdeckung nicht angenommen hat. Er empfiehlt den Beklagten der Milde des Richters. Es kann sich daher nur noch fragen, ob Gründe im Sinne von Art. 237, Al. 3, Str. P., der Gewährung des bedingten Straferlasses im Wege stehen ..."

Ich halte es in diesem Punkte einigermaßen, wenn auch nicht in so weitgehender Weise, mit der Auffassung Pfenningers, indem ich immerhin den Nachweis der angestrengtesten Bemühungen zur Schadensdeckung, die doch wenigstens ein Stück der wirklichen Deckung in irgend einer Form zur Folge haben müssen, für die Bejahung der Voraussetzung der Ziff. 2 des Art. 237 als unerläßlich betrachte.

C. Beschaffenheit der Tat, Vorleben, Verhalten nach der Tat.

Nach Art. 237, Al. 3, Str. P., muß der Täter nach der Beschaffenheit seiner Tat und seines Vorlebens, sowie nach seinem Verhalten in der Untersuchung und vor Gericht, insbesonders nach seiner Geständigkeit und Reue der Begünstigung würdig erscheinen und es muß zu erwarten sein, daß er sich nicht mehr eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen werde.

Der Beschaffenheit der Tat kommt große Bedeutung zu[1]). Unter Beschaffenheit verstehen wir die Ver-

[1]) Vgl. hierüber die Ausführungen bei Pfenninger l. c., pag. 152, und Widmer l. c., pag. 50 ff.

umständungen der Tat. Darunter fallen die Gesinnung, die Motive und alle weiteren Momente, die die Tat in einem milderen oder auch ungünstigeren Lichte erscheinen lassen; nicht die nackte Tat als solche vermag den Delinquenten aus der Kette derer, die einer milderen Behandlung würdig erscheinen, auszustoßen.

Schon zu Beginn der st. gallischen Praxis über den bedingten Straferlaß wurde der Beschaffenheit der Tat große Aufmerksamkeit gewidmet. Sie stand mit im Vordergrund als ein wichtiges Merkmal, das die Würdigkeit des Täters erkennen lasse. Aus der Fülle der Urteile möchte ich nur einen Fall wiedergeben.

„Der beklagte Landwirt hatte geständigermaßen seinem an der Maul- und Klauenseuche erkrankten Vieh Haare ausgestriegelt und diese auf den von seinem Nachbar benützten Weg und auf dessen Düngerstock gestreut, um die Krankheit auch auf die Viehhabe des Nachbars zu übertragen. Obwohl diese Handlung nach dem Gutachten der kantonalen Veterinärkommission in hohem Maße geeignet war, die Seuche zu verschleppen, unterblieb eine Erkrankung der Viehhabe dank dem vorsichtigen Verhalten der Nachbarsleute (Bestreuen des Weges mit Chlorkalk usw.) und anderer zufälliger günstiger Umstände. Während die 1. Instanz bloß wegen Übertretung viehseuchenpolizeilicher Vorschriften zu einer Geldstrafe von 200 Franken verfällt hatte, lautete das kantonsgerichtliche Urteil auf 5 Monate Arbeitshaus und 500 Franken Geldstrafe wegen Versuches böswilliger und rachsüchtiger Eigentumsbeschädigung. Das Kantonsgericht wies in seinem Urteil vom 26. Juli 1907 das Gesuch um bedingten Straferlaß ab, da der Beklagte nach der Beschaffenheit seiner Tat (niedrige, boshafte Gesinnung, große, dem Beklagten bewußte Gefahr, nicht nur für den zunächst bedrohten Viehstand des Nachbars, sondern auch für eine weitere Umgebung) der Begünstigung des Strafaufschubes nicht würdig erschien."

Vielerorts wird der Begriff „Beschaffenheit der Tat" so ausgelegt, als ob bei fortgesetzten Delikten kein bedingter Straferlaß gewährt werden solle. Die Praxis, die diesen Begriff derartig interpretiert, ist viel

zu eng und riskiert die Gefahren eines schablonenmäßigen Urteils, das blind behauptet, „die fortgesetzten Delikte bekunden einen verbrecherischen Willen und sind deshalb der Rechtswohltat nicht würdig." Mit der bloßen Feststellung der Fortsetzung kann sich der Richter nicht begnügen. Die Ursache der Fortsetzung ist oft von entscheidender Bedeutung. Nehmen wir z. B. den Fall, wo nach Entdeckung eines Diebstahls, diese Tat sich als die letzte einer langen Reihe gleicher Begangenschaften ergibt, die der Täter, ein eigentlicher Gewohnheitsdieb, lediglich verübte, um seiner Vergnügungssucht zu fröhnen, um gestohlenes Gut sinnlos zu verprassen, so wird die lange Fortsetzung trotz Geständigkeit und auch teilweiser Schadensdeckung, den bedingten Straferlaß kaum empfehlenswert erscheinen lassen. Anders dagegen liegt der Fall, wo die bittere Not einen Menschen zwingt, sich an fremdem Gut zu vergreifen. Hier findet die Fortsetzung des Deliktes, selbst wenn er es immer und immer wieder getan hat, eine ganz andere Erklärung, und wird deshalb auch vom Richter ganz anders gewertet werden. Wenn es im andern Fall recht und billig war, die Strafe verbüßen zu lassen, erscheint hier das Gleiche gefühlskalt und hart. Mit einem gemachten Schema kann der Richter eben nicht an die Dinge herantreten. Das Institut des bedingten Straferlasses, dessen größter Wert in der Anpassungsfähigkeit an konkrete Verhältnisse liegt, bedarf stets der individuellen Behandlung des einzelnen Falles.

Zu Beginn der Praxis über den bedingten Straferlaß traten auch unsere Richter mit einer Reihe von Grundsätzen auf, die eine ziemlich starke Beschränkung der Verleihung der Rechtswohltat zur Folge hatten. Daß aber der bedingte Straferlaß bald ein für die Rechtspflege unentbehrliches Mittel der Individualisierung wurde, beweist das in der Praxis zu Tage tretende Bedürfnis immer größerer Anwendungsfreiheit.

In den ersten Jahren der Anwendung wurde das Gesetz gehandhabt nach dem Grundsatz „einmal ist keinmal", basierend auf der Annahme, das Delikt sei das Ergebnis einer ausnahmsweisen Verfassung des Täters, der sogenannten „schwachen Stunde". Folge dieser Auffassung war die Ablehnung bei fortgesetzten Begangenschaften.

So lautet ein Urteil des Kantonsgerichtes vom 9. April 1907: „Das Gesuch der Verteidigung um bedingten Straferlaß wurde abgewiesen, obwohl Strafminderungsgründe vorlagen (Geständnis, teilweise Notlage), wesentlich aus dem Grunde, weil die lange Zeit fortgesetze Begehung der Diebstähle (die Verurteilte hatte innert 2 Jahren etwa zehnmal größere und kleinere Posten Musterstreifen im Gesamtwerte von 1000 Franken entwendet), die Täterin der Begünstigung des Strafaufschubes nicht würdig erscheinen ließ.“ Mantel zitiert einen Fall, wo in St. Gallen ein Kommis 21 Unterschlagungen im Gesamtbetrage von 27.000 Franken begangen hatte, und ihm wegen der fortgesetzten Begehung der bedingte Straferlaß verweigert wurde.

Doch wurde schon damals bei fortgesetzten Begangenschaften ausnahmsweise der bedingte Straferlaß gewährt, wenn sich nämlich die Fortsetzung auf einen kurzen Zeitraum zusammendrängte. So sagt das Kantonsgericht in einem Urteil vom 18. März 1908: „In concreto liegen die Voraussetzungen des Art. 2 des Gesetzes über den bedingten Straferlaß vom 1. Januar 1906 vor. Der Beklagte ist noch nie vorbestraft, er hat den verursachten Schaden gutgemacht, er hat sofort ein offenes, reumütiges Geständnis abgelegt. Da er die Diebstähle weniger aus einem primären Antrieb, als infolge von Verleitung verübt hat, ist zu erwarten, daß der noch sehr jugendliche Beklagte sich nicht mehr eines Verbrechens oder Vergehens schuldig machen werde. Die Wiederholung des Deliktes, die schon in anderen Fällen einen Grund für die Verweigerung des bedingten Straferlasses gebildet hat, ist hier eine nicht sehr häufige und auf eine kurze Zeit zusammengedrängte.“

Am 20. Oktober 1909 motiviert die kantonsgerichtliche Strafkammer die Verweigerung des bedingten Straferlasses folgendermaßen: „Die Fortsetzung eines qualifizierten Deliktes in einem solchen Maßstab und über einen so langen Zeitraum, läßt nach der Praxis des Kantonsgerichtes die Beklagte der Wohltat des bedingten Straferlasses nicht würdig erscheinen. Der Gesetzgeber hatte bei Erlaß des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlaß hauptsächlich die Fälle im

Auge, in denen jemand einmal in einer schwachen Stunde sich eine Verfehlung zu schulden kommen läßt."

Allmählich wurde diese Praxis verlassen, und es verflachte sich dieses Prinzip. Es kann nun natürlich nicht Sache dieser Arbeit sein, die Wandlungen der Praxis in allen ihren Etappen zu behandeln, aber von Interesse erscheint, da das Gesetz über den bedingten Straferlaß nun schon seit 25 Jahren Gegenstand richterlicher Anwendung ist, die letzten Jahre der Praxis mit den ersten zu vergleichen.

Wenn ich erwähne, daß dasselbe Gericht am 17. Dezember 1929 sogar einem Beklagten den bedingten Straferlaß zugebilligt hat, der fortgesetzte Unterschlagungen, Privaturkundenfälschung, fortgesetzte Pfandunterschlagung und fortgesetzten Betrug, letzteren allein schon im Deliktsbetrag von über 6000 Franken begangen hatte, so glaube ich deutlich genug illustriert zu haben, daß von jenem früheren Prinzip nichts mehr übrig geblieben ist. Die Erwägungen des Kantonsgerichtes in diesem Falle waren folgende: „Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführt, handelt es sich in Bezug auf die Frage, ob der bedingte Straferlaß gewährt werden kann, um einen Grenzfall. Zu starken Bedenken gegen die Zubilligung dieser Wohltat geben namentlich die Häufung und Fortsetzung der deliktischen Begangenschaften, sowie die Höhe des Deliktbetrages Anlaß. Anderseits ist der Beklagte nicht vorbestraft und von Anfang an in vollem Umfang geständig gewesen, und er hat sich nach Möglichkeit bemüht, den Schaden gut zu machen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß der Beklagte wohl nicht aus eigentlich gemeiner Gesinnung zum Rechtsbrecher geworden ist, sondern offenbar durch die materielle Not so weit getrieben wurde. Der kränkliche Mann ist Vater von zehn Kindern (von denen freilich nur fünf bei ihm leben) und seine Frau ist schon wieder in Erwartung eines weiteren Kindes. Nicht zuletzt sind es die besonderen persönlichen Verhältnisse, die eine gewisse Milde des Richters, trotz den objektiv nicht leicht zu nehmenden Begangenschaften angebracht erscheinen lassen."

Dieses Urteil, wo fortgesetzte Delikte die Verleihung der Rechtswohltat nicht mehr hindern, steht nicht etwa allein, sondern hat eine große Rolle von Vorgängern der gleichen Art.

Ein Urteil vom 18. Dezember 1916 soll hier noch erwähnt werden, und zwar aus dem Grunde, weil, im Gegensatz zu dem oben erwähnten Urteil vom 18. März 1908, wo der kleine Zeitraum, innert dem die Fortsetzung des Deliktes sich abspielte, zur Begründung des bedingten Straferlasses verwendet wurde, hier gerade das zeitlich weite Auseinanderliegen der einzelnen Strafhandlungen, welche in ihrer Gesamtheit als fortgesetztes Delikt behandelt wurden, bei der Motivierung des bedingten Straferlasses Verwendung fand. Es lautet in dieser Hinsicht: „Die Begehung mehrerer gleichartiger Delikte steht der Gewährung des bedingten Straferlasses nicht im Wege. Sie fällt hier auch deshalb leichter ins Gewicht, weil zwischen den einzelnen Begangenschaften zum Teil längere Zeiträume liegen."

Wenn wir nun eine große Zahl Urteile auf den Begriff des fortgesetzten Deliktes und die Verwertung dieses Momentes prüfen, so sehen wir, daß die gegensätzliche Verwertung der Fortsetzung der Begangenschaften in der Frage des bedingten Straferlasses sich nicht etwa in zeitlicher Aufeinanderfolge dauernd ablöst, sondern daß auch, nachdem das fortgesetzte Delikt nach anfänglich anderer Praxis Gnade vor dem Richter gefunden hatte, doch hin und wieder das ursprüngliche „einmal ist keinmal" zur Motivierung des bedingten Straferlasses verwendet wurde.

So wird die Wohltat des bedingten Straferlasses dem Beklagten am 5. Juli 1916 vom Kantonsgerichte versagt, obwohl die Voraussetzungen von Art. 237, Al. 1 und 2, zutreffen. Die Strafkammer erklärt, „es kann angesichts der Tatsache, daß es sich nicht um eine vereinzelte Aneignung fremden Gutes, sondern um überaus zahlreiche, mit großer Frechheit ausgeführte Diebstähle handelt, von der Gewährung dieser Wohltat nicht die Rede sein." Einem Urteil vom 12. April 1922 entnehme ich: „An und für sich gehört das vom Beklagten begangene Delikt zu denjenigen, die ihrer ganzen Beschaffenheit gemäß nur ausnahmsweise für die Wohltat des bedingten Straferlasses in Frage kommen können. (Es handelt sich um Schändung einer Minderjährigen.) Im gegebenen Fall kommt aber dazu, daß es sich nicht etwa um einen einmaligen Fehltritt aus Schwäche oder Leichtsinn handelt, sondern daß der

Beklagte beinahe vier Jahre lang sein schändliches Treiben fortgesetzt hat. Eine solche Begangenschaft erfordert strenge Ahndung und verdient den bedingten Straferlaß nicht." — Die gleichen Argumente führten das Kantonsgericht zum Urteil vom 16. Juni 1922: „Was die Frage des bedingten Straferlasses anbelangt, so muß betont werden, daß die Begangenschaften durchaus nicht leichter Natur sind. Es handelt sich nicht etwa um eine einmalige Verfehlung, sondern um die fortgesetzte systematische Befriedigung eines unnatürlichen Triebes mit jungen Burschen. Der Fall eignet sich seiner Beschaffenheit nach durchaus nicht für die Zubilligung des bedingten Straferlasses." — Mit dem Urteil vom 6. Juni 1928 wies die Strafkammer in einem Falle des fortgesetzten Betruges zum Schaden von fünf verschiedenen Personen im Gesamtbetrag von 2200 Franken sowie des fortgesetzten Betrugsversuches in fünf Fällen im Gesamtdeliktsbetrage von zirka 1600 Franken das Gesuch um bedingten Straferlaß ab, trotzdem von der Beklagten der Schaden vollständig gedeckt worden war. „Gegen die Zubilligung des bedingten Straferlasses", sagt das Kantonsgericht, „spricht vor allem schon die Beschaffenheit der Begangenschaft. Es handelt sich nicht um einen einmaligen Fehltritt und auch nicht etwa nur um die fortgesetzte Ausführung eines einmaligen verbrecherischen Entschlusses, sondern es liegen insgesamt zehn Fälle von Betrug und Betrugsversuch mit einer relativ hohen Summe des Deliktsbetrages gegenüber acht verschiedenen Damnifikaten vor. Die Beklagte hat also während längerer Zeit einen sehr intensiven verbrecherischen Willen an den Tag gelegt."

In diesem letztgenannten Urteil ist vergleichsweise von einem, aus e i n e m verbrecherischen Entschlusse hervorgegangenen fortgesetzten Delikt im Gegensatz zu einem viel weitergehenden Begriff der Fortsetzung die Rede. Es wird also die Einheit des Entschlusses in Gegensatz zur Mehrheit von Entschließungen und hienach verübten Delikten gesetzt. Das veranlaßt mich, um Mißverständnissen zu begegnen, hier zu erklären, daß im übrigen in diesem Abschnitt, wo von fortgesetzten Delikten die Rede ist, nicht der Begriff des fortgesetzten Deliktes im streng technischen Sinne zur Anwendung gelangte, sondern daß auch das Vorliegen mehrerer

selbständiger Handlungen, hervorgegangen aus jeweiligen getrennten Entschlüssen, ebenfalls als fortgesetztes Delikt bezeichnet wurde. Weder die Einheit des äußeren Gegenstandes, gegen den die Verübungen gerichtet waren, noch die Einheit des Entschlusses, aus welchem die Handlungen hervorgingen, noch die äußere Gleichartigkeit der Verübung oder ein Verhältnis der verschiedenen Begangenschaften zueinander waren hier für den Gebrauch des Ausdruckes „fortgesetztes Delikt" bestimmend, sondern lediglich die Wiederholung gleichartiger Delikte und ihre gleichzeitige Beurteilung durch den Richter. Das entspricht übrigens ganz allgemein der Praxis des Kantonsgerichtes, die sich auf den Wortlaut des Art. 37, St. G., stützen kann, wo einfach mehrere, nacheinander verübte strafbare Handlungen der gleichen Art, als fortgesetztes Vergehen oder Verbrechen bezeichnet werden und als solche unter Summierung des Deliktsbetrages zu bestrafen sind. — Diese allgemeine Erklärung glaubte ich hier einschalten zu müssen, um zu zeigen, daß hier das Kantonsgericht zur Motivierung der Ablehnung des bedingten Straferlasses das Nichtvorhandensein eines fortgesetzten Deliktes im streng technischen Sinn, sondern ein Delinquieren aus verschiedenen Entschlüssen konstatiert, und sich so einmal auf den Standpunkt setzt, der von der Definition des fortgesetzten Deliktes in Art. 37, St. G., abweicht.

Ein weiteres Prinzip, demzufolge zu Beginn der Handhabung des Gesetzes viele Fälle der Rechtswohltat verlustig gingen, war der Ausschluß des bedingten Straferlasses bei Kumulation der Tatbestände. So verweise ich auf einen Fall aus dem Jahre 1907. „Die Beklagte war der Blutschande, begangen mit ihrem Bruder, geständig. Nach der Niederkunft bezichtigte sie einen Dritten als Schwängerer und behauptete Notzucht. Später bekannte sie den wahren Sachverhalt, worauf sich der Bruder das Leben nahm. Die Beklagte wurde wegen Blutschande und falscher Anschuldigung zu der Arbeitshausstrafe von vier Monaten verurteilt. Hiebei fiel strafmindernd in Betracht das Geständnis, der bisherige gute Leumund der Beklagten, die Tatsache, daß diese der Verführung ihres Bruders unterlegen war und daß bei der falschen Anschuldigung

die Anstiftung und die Drohung des Bruders mit Selbstmord mächtig auf sie einwirkten.

Der Begünstigung des bedingten Straferlasses wurde die Verurteilte im Urteil des Kantonsgerichtes vom 19. September 1907 nicht würdig erachtet wegen der Kumulation der Tatbestände und wegen der falschen Anschuldigung eines Dritten, die zur Schonung ihres Bruders nicht notwendig war, da hiezu die Verschweigung des Namens des Schwängerers genügt hätte. Anderseits waren alle mildernden Umstände schon durch die Anwendung der Art. 25 und 40, lit. a des St. G.[1]) berücksichtigt worden."

Daß auch das Grundsätzliche dieser Praxis verlassen wurde, mögen die Urteile der Strafkammer des Kantonsgerichtes vom 9. April 1926 und 22. Oktober 1928 beweisen. Trotz Häufung der Delikte, in einem Falle waren es vorsätzliche Körperverletzung, böswillige Eigentumsbeschädigung, Mißhandlung im Rückfall und Drohung, im anderen Familienpflichtvernachlässigung, Drohung und Hausrechtsverletzung, wurde bedingter Straferlaß gewährt. Demnach ist heute der bedingte Straferlaß auch dann zulässig, wenn die Gesamtstrafe für mehrere realkonkurrierende Straftaten das Höchstmaß nicht überschreitet. Anderer Ansicht ist Lammasch in seinem, der Internationalen kriminalistischen Vereinigung erstatteten Gutachten (pag. 40). Er sagt: „Keineswegs möchte ich es billigen, wenn ein Gericht, welches jemand wegen mehrerer, selbständig konkurrierender Delikte zu einer sechs Monate nicht übersteigenden Gesamtstrafe verurteilt, gleichwohl dem Verurteilten die Begünstigung der bedingten Suspension der Strafvollstreckung gewährte."

---

[1]) Art. 25, St. G.: Wegen Zwanges oder wegen Not ist eine an sich strafbare Handlung nur dann vollkommen straffrei, wenn dem Täter entweder keine Freiheit der Wahl belassen, oder wenn derselbe von einem mindestens ebenso schweren Übel bedroht war, als dasjenige ist, zu welchem er sich gegen andere bestimmen ließ.

Art. 40, lit. c: Unter das für die strafbare Handlung angedrohte Strafausmaß hinab oder auf eine leichtere Strafart kann erkannt werden: wenn er nach Vollbringung der strafbaren Tat eine werktätige Reue bezeigt, sei es durch Selbstanzeige oder dadurch, daß er vor erfolgtem strafrechtlichen Einschreiten die schädlichen Folgen soweit möglich verhindert oder aufhebt.

Ferner muß laut Art. 237, Al. 3, Str. P., untersucht werden, ob der Verurteilte nach seinem Vorleben des bedingten Straferlasses würdig ist. Das st. gallische Gesetz spricht hier nur vom Vorleben und nicht auch, wie verschiedene andere Gesetze, vom Charakter. Doch bietet die Betrachtung des Vorlebens und vor allem auch die Beschaffenheit der Tat m. E. reiche Anhaltspunkte für die Beurteilung des Charakters. Daß bereits die Beschaffenheit der Tat den Charakter eines Menschen beleuchten kann, zeigt ein Urteil des Kantonsgerichtes vom 8. Februar 1907, das ausführt: „Der nachgesuchte Straferlaß kann nicht bewilligt werden, weil die Strafmilderungsgründe schon in sehr weitgehendem Maße bei der Strafzumessung berücksichtigt worden waren und weil die Tatsache, daß die Beklagte über ihren Dienstherrn unwahre Anschuldigungen verbreitet hatte, den Charakter der Beklagten nicht im besten Lichte erscheinen ließ."

So braucht also das Erfordernis des Charakters im Gesetz nicht ausdrücklich genannt zu werden. Es ergibt sich von selbst bei Beurteilung des Vorlebens und der Beschaffenheit der Tat. Es ist ja auch Charakter ein Begriff, der als solcher nicht ohne weiteres erkennbar ist, sondern auf den nur aus den Handlungen und Gesinnungen eines Menschen geschlossen werden kann, als einer innern Beschaffenheit, die sich direkter Feststellung entzieht.

Wenn der Richter sich mit dem Vorleben des Angeklagten beschäftigt, so wird er sich vor allem darüber Kenntnis zu verschaffen suchen, ob der Betreffende schon vorbestraft worden ist. Aber das allein ist nicht ausschlaggebend. Selbst wenn er noch nie vorbestraft worden ist, ist damit noch nicht gesagt, daß er überhaupt noch nie delinquiert hat. Vielleicht ist er nur nicht erwischt worden oder vielleicht mangelte es an genügendem Beweismaterial, um ihn verurteilen zu können. Ganz besonders ist aber an die Fälle zu denken, wo begangene Antragsdelikte mangels Klage oder wegen nachfolgenden Klagerückzuges nicht zur richterlichen Beurteilung gelangten.

Die dunkeln Punkte, die im Vorleben von Delinquenten gesichtet werden, sind natürlich ganz verschiedener Art. So finde ich ein Urteil vom 4. Juni 1926, das die unlauteren Be-

ziehungen zu Personen des anderen Geschlechtes gegenüber einem, wegen Pfändungsbetruges und Ungehorsam im Betreibungsverfahren Angeklagten, zur Verweigerung des bedingten Straferlasses wirksam werden läßt. Gelegentlich ist es auch die Trunksucht und anderswo wieder die liederliche Verwendung und Verschleuderung entwendeter Beträge, welche die Unwürdigkeit der Person für den bedingten Straferlaß motiviert. In früheren Urteilen fand sich wohl auch etwa das Vagantentum einer Person als Grund der Vorenthaltung dieser Rechtswohltat. So erklärt ein Urteil vom 6. Oktober 1909: „Von der Gewährung des bedingten Straferlasses ist schon deswegen Umgang zu nehmen, weil der Beklagte ungeständig ist und zu den fluktuierenden Elementen gehört, die von Ort zu Ort ziehen, und bei denen ein eventueller späterer Vollzug der Strafe nicht mehr vollstreckt werden könnte."

Das Studium des Vorlebens erfordert demnach ein sich Hineinversenken in die ganze Persönlichkeit des Angeklagten. Nicht nur die Motive, die ihn jetzt zur Tat drängten, sind entscheidend. Das Milieu, in dem der Angeklagte lebt, seine Anlagen, die sozialen Verhältnisse, sein Bildungsgrad, all das sind Faktoren, die der Richter bei der Prüfung des Vorlebens mit in Erfahrung bringen muß, und die gar oft auf die Handlungsweise des Delinquenten ein anderes Licht werfen.

Den „ärmlichen Verhältnissen" wurde von Anfang an alle Beachtung geschenkt, und sie bildeten und bilden noch heute einen Entlastungsgrund, um dem Angeklagten die Rechtswohltat nicht zu versagen.

„Ein Elternpaar wurde wegen Vernachlässigung der Elternpflicht und vorsätzlicher Körperverletzung, begangen gegenüber ihrem 13 Jahre alten Töchterchen (Stieftochter der beklagten Ehefrau) bestraft, und zwar der Mann zu sechs Monaten Gefängnis, die Frau zu zwei Wochen Gefängnis. Das Kind war von den Eltern, besonders vom Vater, wegen Ungehorsams wiederholt derart aufs Gesäß geschlagen worden, daß es infolge Eiterung der Wunden vier Wochen im Krankenhaus versorgt und behandelt werden mußte. Trotz der Roheit dieser Begangenschaften hat das Kantonsgericht in seinem Urteil vom 22. März 1907, entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft, den Eltern doch die Wohltat des beding-

ten Straferlasses für eine Probezeit von vier Jahren und mit Stellung der Verurteilten unter Schutzaufsicht zugebilligt. Das Gericht hat dabei in Berücksichtigung gezogen: die außerordentlich ärmlichen Verhältnisse der Familie, den niederen Bildungsgrad der Beklagten, die den Ungehorsam der Tochter nur durch strenge Züchtigung brechen zu können glaubten, die schwierige Stellung einer Stiefmutter in einer Familie mit acht Kindern, die Autorität der Eltern gegenüber ihren Kindern, die durch Einsperrung ungemein geschädigt würde. Unter der Strafverbüßung hätten auch sonst in erster Linie die Kinder zu leiden. Dazu zeigten die Beklagten noch aufrichtige Reue, so daß man annehmen darf, daß die Eltern vor einer Wiederholung der Überschreitung des Züchtigungsrechtes abgehalten werden." — Hier finden wir also auch noch die Berücksichtigung der durch den Strafvollzug entstehenden mißlichen Situation für die schuldfreien Angehörigen der Familie.

In einem weiteren Urteil des Kantonsgerichtes vom 11. Oktober 1907 ist ausgeführt: „Eine arme, alleinstehende Witwe hatte zwei Zimmer ihrer Wohnung ausgemietet. Der Mieter des einen Zimmers lebte mit den beiden Mieterinnen des anderen Zimmers im Konkubinat. Die Vermieterin hatte von diesem unerlaubten Verhältnis Wissen, schimpfte auch deshalb wiederholt mit den betreffenden Personen, ohne ihnen jedoch die Miete zu entziehen. Wegen Duldung dieses geschlechtlichen Verkehres in den von ihr vermieteten Zimmern, wurde die Witwe der Kuppelei im Sinne des Art. 170, St. G., schuldig erklärt und zur Geldstrafe von 40 Franken verurteilt. Die Wohltat des bedingten Straferlasses wurde ihr auf die Probezeit von zwei Jahren unter Schutzaufsicht gewährt. Das Kantonsgericht zog in Erwägung, daß die in sehr bedrängten Verhältnissen lebende, unbehilfliche Frau einerseits für ihren Lebensunterhalt auf den Mietertrag der Zimmer angewiesen war und anderseits nicht mehr die nötige Energie besaß, um mit Entschiedenheit dem Treiben der andern Beklagten entgegenzutreten. Sie ist noch nie bestraft und zeigt aufrichtige Reue."

Auch spätere Urteile berücksichtigen die ärmlichen Verhältnisse und die Not unschuldiger Drittpersonen, soziale In-

dikationen des bedingten Straferlasses. Ich möchte hiebei nur auf ein Urteil vom 3. Juli 1918 hinweisen, in dem die Strafkammer des Kantonsgerichtes sagt: „Die Beklagte ist eine arme, vom Unglück vielfach heimgesuchte Frau, die ihre Tat aufrichtig zu bereuen scheint. Neben diesem Umstande spricht aber namentlich auch die Rücksichtnahme auf den Sohn und die Tochter der Beklagten, die den Vollzug der Strafe als harten Schlag empfinden müßten, für die Gewährung des bedingten Straferlasses."

Die Umstände, die der Tat folgen, so das Verhalten des Delinquenten in der Untersuchung, können dem Richter manch wichtigen Fingerzeig geben. Schon bei Erlaß des Gesetzes über den bedingten Straferlaß wurde im Großen Rat eifrig diskutiert, ob man nicht auch das Geständnis unter die Voraussetzungen aufnehmen wolle. Es wurde dann doch fallen gelassen, da man sich sagte, das Geständnis könne ein rein heuchlerisches sein, und das Nichtgestehen könne in Scham oder in rechtlichen Erwägungen seinen Grund haben. Bei der Revision wurden die Voraussetzungen etwas enger umschrieben. Es sollten auch Geständigkeit und Reue sowie das Verhalten vor Gericht mitbestimmend sein. Mit Recht wird diesem Verhalten des Täters besonderer Nachdruck verliehen. Es zeigt, ob der Delinquent die Schwere seiner Missetat überhaupt einsieht. In den Blättern für zürcherische Rechtsprechung[1]) wird ausgeführt: „Wenn das Gesetz als Voraussetzung für die bedingte Verurteilung einen Akt der tätigen Reue verlangt, so wird es nur folgerichtig sein, wenn in den Fällen, in denen ein materieller Schaden nicht entstanden ist, ebenfalls eine gewisse Reumütigkeit des Angeklagten für die Gewährung des bedingten Straferlasses als erforderlich erklärt wird, wenigstens ein Verhalten, das zeigt, daß er die Schwere seiner Verfehlung einsieht und diese bedauert." Unter Verhalten ist hier offenbar die Geständigkeit und Reue des Beklagten gemeint, aber Art. 237, Al. 3, Str. P., erstreckt diesen Begriff auch auf das Verhalten des Beklagten im Untersuch ganz allgemein. Das ungebührliche Benehmen, die Gehorsamsverweigerung, die Renitenz, krasse Mißachtung der Hausordnung im Untersuchungsgefängnis, übler Einfluß auf

[1]) Bl. f. z. Rspr. 21, 185.

Mitgefangene, alles das sind Gründe, um an einer inneren Umkehr eines Beklagten zu zweifeln und bieten dem Richter jene Bedenken, die ihn von der Verleihung dieser Rechtswohltat abzuhalten vermögen.

Es braucht nun also nicht gerade ein Geständnis in Frage zu stehen, bei dem auch Zweifel nicht unbeachtet gelassen werden dürfen, ob es inhaltlich richtig sei und ob es nicht einer andern Tendenz entsprang als der reumütigen Verfassung eines Beklagten. Das Geständnis ist ja selbst wieder des Beweises bedürftig, und kann unter Umständen erbracht werden, nur um eine andere Person zu decken. Verschiedenartige Gründe mögen eine Person verleiten, vor dem Richter eine Tat zuzugeben, doch ist der Richter frei in der Würdigung der Bedeutung des Geständnisses. Das Gesetz will ihn im Al. 3 nur darauf aufmerksam machen, daß Geständnis und Reue Symptome einer innern Verfassung des Täters sind, die im allgemeinen für seine Würdigkeit sprechen.

Am 18. Juli 1925 hat die Strafkammer des Kantonsgerichtes das Geständnis als eine zwingende Vorschrift des Art. 237, Al. 3, Str. P., erklärt, in dem Sinn, daß es eine notwendige Voraussetzung des bedingten Straferlasses sei. Mit dieser grundsätzlichen Feststellung scheinen nun andere Urteile desselben Gerichtes sich nicht völlig zu decken. Es ist aber notwendig, folgende Unterscheidung zu beachten: wenn ein Täter alle tatsächlichen Vorgänge zugibt, nicht aber ihren strafrechtlichen Gehalt, wenn er also an die rechtliche Qualifikation der Tat nicht kommen will, da er dem Geschehenen diese rechtliche Bedeutung nicht zumißt, so kann er gleichwohl als Geständiger behandelt werden. So erklärt ein Urteil vom 8. November 1916: „Der bedingte Straferlaß kann dem Beklagten nicht gewährt werden. Zwar bildet der Mangel eines Geständnisses in Bezug auf den subjektiven Tatbestand des Art. 61, St. G. (fahrlässige Hehlerei), im konkreten Fall keinen Grund zur Verweigerung des Straferlasses, denn die Feststellung der subjektiven Tatbestandsmomente ist eine Sache des subjektiven Empfindens und betrifft nicht die Handlung in ihrer äußern Erscheinungsform."

Wir finden zahlreiche Urteile des Kantonsgerichtes, wo der bedingte Straferlaß vorwiegend durch das Geständnis des De-

linquenten motiviert ist. Dabei wird aber nicht verlangt, daß dies schon bei der erstinstanzlichen Urteilsfällung vorgelegen habe, sondern es wird das Geständnis auch dann noch weitgehend berücksichtigt, wenn es erst in der letztinstanzlichen Verhandlung abgelegt wird. (Siehe die Urteile des Kantonsgerichts vom 6. April 1927; 3. Dezember 1918: „Die Schuldfrage, die im erstinstanzlichen Verfahren noch umstritten war, ist jetzt durch das vom Beklagten vor Schranken des Kantonsgerichts abgelegte Geständnis abgeklärt"; 3. Dezember 1929; 4. November 1930.) Auch Schwankungen des Täters in Bezug auf seine Geständigkeit, die wiederholte Revokation und das jeweilige Wiederauflebenlassen des Geständnisses lassen das letztere doch noch zur Wirkung gelangen. (Siehe Urteil des Kantonsgerichtes vom 5. November 1929.) Wir sehen also, daß dem Geständnis der Wert einer ganz bedeutungsvollen Voraussetzung für den bedingten Straferlaß beigelegt wird. Ausnahmsweise finden wir aber auch ein Urteil, wo der Richter, wenn die übrigen Voraussetzungen des bedingten Straferlasses, insbesonders auch die Schadensdeckung, zu Gunsten des Beklagten bejaht werden können, sich darüber hinwegzusetzen vermag, daß der Beklagte kein vollständiges und unumwundenes Geständnis abgelegt hat. So in einem kantonsgerichtlichen Urteil vom 7. September 1915: „Die Geschädigten erklären mit Zuschriften ans Kantonsgericht, daß sie mit dem Beklagten gütlich abgemacht hatten, so daß das Requisit der Schadensdeckung nach Ziff. 2 des Art. 237, Str. P., erfüllt ist. Der Beklagte hat allerdings, wie die 1. Instanz zutreffend bemerkt, kein vollständiges und unumwundenes Geständnis abgelegt, allein es ist nach seinem Verhalten in der Untersuchung und vor Gericht doch zu erwarten, daß er sich nicht mehr eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen werde."

Daß dem Geständnis, obwohl es im Gesetz noch nicht angeführt war, schon zu Beginn der Anwendung des bedingten Straferlasses großes Gewicht beigemessen wurde, beweist ein Urteil des Kantonsgerichtes vom 2. Juli 1907, das als strafmindernd vor allem das offene, reumütige Geständnis der Beklagten in Betracht zieht. — Wenn hier das Geständnis zur Folge hatte, daß der bedingte Straferlaß gewährt wurde, so

machte in einem andern Falle das Kantonsgericht in einem Entscheide aus jüngster Zeit, vom Dezember 1930, als Hauptgrund für die Nichtgewährung dieser Rechtswohltat geltend, daß die Angeklagte sich beharrlich von der verschlossensten Seite zeigte und sich bei allen Instanzen aufs Leugnen verlegte, so daß die innere Gesinnung der Angeklagten die Gewährung des bedingten Straferlasses nicht gestattete.

Neben dem Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen des bedingten Straferlasses sind besondere Gründe des konkreten Falles immer noch von die Verleihung dieser Rechtswohltat begünstigender Bedeutung. Als ein solcher, die Gewährung begünstigender Umstand, sind bereits die Not eines Beklagten, aus der die Deliktsbegehung hervorging, dann aber auch die Folgen, welche seine Bestrafung für Angehörige der gleichen Familie zeitigen würde, genannt worden. Nun ist auch noch zu erwähnen, daß bei Antragsdelikten die versöhnliche Haltung des Geschädigten nicht ohne Einfluß auf die Frage, ob bedingter Straferlaß gewährt werden solle, bleibt. So finden wir Urteile, worin die Strafkammer des Kantonsgerichts erklärt: „In der Regel wird bei der Fortsetzung eines Deliktes der bedingte Straferlaß nicht gewährt. Nun ist aber bei einem Vermögensdelikt, wie dem vorliegenden, das an der Grenze der Unterschlagung, also eines Antragsdeliktes liegt, der Erklärung des Verletzten auch in bezug auf die Frage der Gewährung des bedingten Straferlasses Bedeutung beizumessen." (Urteil vom 2. Oktober 1911.) — Am 16. März 1918 sagt dasselbe Gericht: „Wenn ferner der Umstand berücksichtigt wird, daß es sich um Unterschlagung, also um ein Antragsdelikt handelt, und daß der Geschädigte heute nicht mehr auf der Bestrafung des Beklagten besteht, so mag dem Gesuch des Verteidigers um Gewährung des bedingten Straferlasses entsprochen werden."

Natürlich liefern auch geistige Defekte und abnormale Gemütsstimmungen des Täters, auch wenn sie nicht im Sinne der Art. 40 bezw. 23 des materiellen Strafrechts einen ausgesprochenen krankhaften Zustand begründen, dem Richter Erwägungsgründe, welche die Motivierung des bedingten Straferlasses zu stützen vermögen. (Vgl. Urteil vom 7. November 1925 und 20. Juni 1927.) — Auch das Mitver-

schulden des Geschädigten wird in diesem Sinne herangezogen. (Urteil vom 20. Juni 1927; Urteil vom 7. Mai 1929), ferner die lange Pendenz eines Strafverfahrens, wobei nicht nur der einigermaßen heilenden Wirkung des Zeitablaufes Bedeutung beigemessen wird, sondern auch die Nachteile in Betracht gezogen werden, welche die Unsicherheit der Situation über den Beklagten brachte (Urteile vom 31. Oktober 1918, 4. Oktober 1920, 3. November 1925, 6. Januar 1926, 9. Juni 1926, 23. November 1927, 13. Juli 1928, 3. November 1930). — Ein Verleihungsbegünstigungsgrund ist auch gelegentlich die Tatsache, daß ein Beklagter eine Untersuchungshaft erlitt, von der angenommen wurde, daß sie bereits den Strafzweck vermittelt hätte. So erklärt ein Urteil des Kantonsgerichtes vom 7. Juni 1921: „Mit Rücksicht auf die gegebenen Strafminderungsgründe rechtfertigt sich die Zubilligung des bedingten Straferlasses für die auszufällende Freiheitsstrafe, dies umsomehr, als durch die achttägige Untersuchungshaft des von Anfang an geständigen Angeklagten der Strafzweck im wesentlichen erreicht sein dürfte."

Über die Untersuchungshaft in Fällen, wo bedingter Straferlaß in Frage kommen kann, sagt Damme in Gerichtssaal, Band 45, pag. 117: „Als selbstverständlich nehme ich an, daß die Befürworter der bedingten Verurteilung die Segnungen dieses Institutes im Prinzip auch denjenigen zukommen lassen wollen, welche bereits in Untersuchungshaft gesessen haben. Denn das Gegenteil würde dem Vorschlage den Nimbus echter Humanität gänzlich rauben. Aber dann ist wieder folgendes zu erwägen: die bedingte Verurteilung kann jedenfalls dann gar nicht zur Anwendung gelangen, wenn durch das richterliche Erkenntnis die erkannte Freiheitsstrafe als durch die erlittene Untersuchungshaft für verbüßt angesehen wird. Ferner aber, was soll das auf bedingte Verurteilung lautende Erkenntnis demjenigen nützen, welcher bereits als Untersuchungsgefangener alle die Gefahren überstanden hat oder ihnen unterlegen ist, vor welchen ihn die bedingte Verurteilung erst bewahren sollte? Das hieße einen Menschen mit Pockengift impfen, nachdem er die Pockenkrankheit bereits überstanden hat! Der Schluß ist der, daß

das Institut der bedingten Verurteilung völlig unbrauchbar wäre für Verurteilte, welche sich bereits in Untersuchungshaft befunden haben."

Ich bin nicht der Meinung, daß der bedingte Straferlaß nicht mehr verliehen werden könne und nicht mehr verliehen werden solle, wenn das verübte Delikt durch die erlittene Untersuchungshaft als verbüßt angesehen wird.

Die Richtigkeit der Ausführungen Dammes kann ich nicht anerkennen. Sie sind auch nicht ohne Widerspruch in sich selbst, da zuerst dem Täter, der bereits in Untersuchungshaft saß, die Möglichkeit des bedingten Straferlasses konzediert wird, nachher aber Bedenken geltend gemacht werden, welche den Untersuchungshäftling als für den bedingten Straferlaß untauglich sollten erscheinen lassen, sowohl im Falle, wo er schon die Strafe durch Untersuchungshaft verbüßt habe, als auch überhaupt, da er das schon erlitten habe, vor was ihn der bedingte Straferlaß hätte bewahren können. Zeigt schon der erwähnte Widerspruch die Unsicherheit dieses Befundes, so wird er vollends hinfällig durch die Aufdeckung des hier ausschlaggebend gewordenen Irrtums, Untersuchungsdetention sei einer Strafdetention gleich zu achten. Da die Untersuchungshaft auch Unschuldige oder solche treffen kann und zuweilen auch trifft, denen die ihnen zur Last gelegte Schuld nicht nachgewiesen werden kann, pflegt man mit Recht daraus keineswegs jene Schlüsse zu ziehen, wie aus der Tatsache einer erlittenen Strafe. Die Behandlung der Untersuchungsgefangenen ist dementsprechend auch eine andere als die der Strafgefangenen. In geordneten Gefängnisverhältnissen sind sie stets in Einzelhaft und so auch nicht den Gefahren ausgesetzt, die der Verkehr mit Verbrechern, und wenn es auch nur bei gemeinsamer Arbeit wäre, mit sich führen kann. Selbstverständlich ist ferner, daß bloße Untersuchungshaft für Strafregisterauszüge und amtliche Leumundszeugnisse belanglos ist, und daß somit ein gewesener Untersuchungsgefangener an seiner Ehre und der für sein Fortkommen wichtigen öffentlichen Meinung in einer nachfolgenden Bestrafung wegen eines Verbrechens oder Vergehens noch viel verlieren kann. Art. 243 des Strafprozesses für den Kanton St. Gallen bestimmt, daß, wenn einem Angeklagten der bedingte Straf-

erlaß voraussichtlich bewilligt werden könne, so viel als möglich von Untersuchungshaft Umgang zu nehmen sei. Wenn nun schon in der Verhängung von Untersuchungshaft ein bedauerlicher Irrtum gewaltet hat, so darf doch dies den Richter nicht veranlassen, zum einen Übel noch das der Bestrafung treten zu lassen, wenn er den Delinquenten an und für sich des bedingten Straferlasses würdig findet. Das Unrecht bedarf vielmehr der möglichsten Gutmachung und eine solche Möglichkeit besteht selbst bei jenem Untersuchungsgefangenen, dessen Haft sich fehlerhafterweise auf die Länge der zu erwartenden Strafe erstreckte, denn auch für ihn schließt der bedingte Straferlaß noch das Wertvolle der amtlichen Diskretion über das Vorgefallene und des Mangels einer seinen Leumund trübenden Vorstrafe in sich, die, wie ich auf Seite 8 besprochen habe, verhängnisvolle soziale Schädigungen zur Folge zu haben pflegt, deren Vermeidung eben eine wesentliche Aufgabe des bedingten Straferlasses ist.

Endlich sagt das Gesetz, ist der bedingte Straferlaß zulässig, wenn zu erwarten ist, daß der Täter sich nicht mehr eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen werde.

Es ist anerkannt, daß die sozialen Verhältnisse für die Entwicklung der Kriminalität von größter Bedeutung sind. Sie verschlechtern sich erfahrungsgemäß für eine vorbestrafte Person, und zwar oft auf bedenkliche Weise. Die erlittene Vorstrafe macht den Menschen sozial minderwertig. Mit ihm will sich niemand mehr einlassen. Entweder erhält er äußerst schwer oder nur für kurze Zeit, oder gar nicht, die für seine Existenz notwendige Arbeit, oder er muß seine Arbeitskräfte billiger verdingen. So wird er, einmal durch das Brandmal der Vorstrafe in sozial ungünstigere Verhältnisse gesetzt, oft, indem er sich aus Überdruß oder Verzagtheit selbst aufgibt, wobei ihn die nun doch einmal vorhandene und durch seine Straftat bereits bewiesene Neigung, antisozial zu handeln, unterstützt, mit der fatalen Konsequenz: „Wenn schon, denn schon", den Weg des Verbrechens halb geschoben durch die Motive, die dank der erstmaligen Bestrafung aktiv wurden. Er wird auf dem Wege weiter schreiten und zum Gelegenheits- oder gar Berufsverbrecher werden.

Solchen Entwicklungen, die kriminalsoziologisch außer Zweifel stehen, wirksam entgegenzutreten, ist die eigentliche Aufgabe des Rechtsinstitutes des bedingten Straferlasses. Dieses Institut, das ja in einem gewissen Sinne den landläufigen Begriff der Gerechtigkeit — diese als Vergeltung aufgefaßt — nicht unwesentlich tangiert, kann seine Berechtigung nicht in der Macht des Richters, Gnade für Recht ergehen zu lassen, haben; denn solche Macht steht dem Richter gar nicht zu, sondern allein in seiner Anerkennung als kriminalpolitisch wertvolle Maßnahme, als ein soziologisch indiziertes Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens.

Daraus geht nun hervor, daß bedingter Straferlaß in keinem Falle seine Berechtigung hat, wo nicht zu erwarten ist, daß der Täter „sich nicht mehr eines Verbrechens oder Vergehens schuldig machen werde". Der Glaube an eine solche Perspektive ist die conditio sine qua non für den Richter bei der Anwendung der ihm durch das Gesetz über den bedingten Straferlaß in die Hand gegebenen Rechtswohltat. Jede Rückfälligkeit des Täters bedeutet einen Beweis des richterlichen Irrtums. Schließt sich an einen bedingten Straferlaß aber ein Zeitraum von 10 Jahren straflosen Verhaltens des Delinquenten an, so wird im Sinne des Art. 238, Str. P. immerhin eine Wirkung als erreicht angesehen, die es lohnen mag, die Rechtswohltat eventuell sogar noch ein zweitesmal zur Anwendung zu bringen.

In der Erwartung des Richters, daß sich der Täter nicht mehr eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen werde, liegt also, um es nochmals zu betonen, der ganze innere Wert des Rechtsinstitutes des bedingten Straferlasses, aber auch seine ganze Daseinsberechtigung, die lediglich auf seine kriminalpolitische Bedeutung als Mittel der Verbrechensbekämpfung begründet ist. Die Beschaffenheit der Tat, das Vorleben des Täters, sein Verhalten in der Untersuchung und vor Gericht, seine Geständigkeit und Reue, all das zusammen vermag bedingten Straferlaß nicht zu begründen, wenn nicht

die richterliche Annahme inskünftig deliktfreien Verhaltens des Täters sich damit verbindet. Dieser Sinn gelangt in Artikel 237, Al. 3, Str. P., auch grammatikalisch, in der Verbindung jener Verhältnisse mit der genannten Erwartung des Richters durch ein „und" zum Ausdruck. Ja, es kann füglich gesagt werden, daß jene, dem Richterspruch vorangehenden äußern Erscheinungen, unter denen die Geständigkeit in Bezug auf ihre Beweggründe, und die äußere Reue in Bezug auf ihren innern Gehalt leicht trügerisch sein können, nur als Symptome zu werten sind, die als Erwägungsgründe dem richterlichen Entscheide zu dienen haben, ob, wovon alles abhängt, der Täter voraussichtlich inskünftig sich halten und kein Verbrechen oder Vergehen mehr verüben werde.

Ziehen wir nun die Statistik zu Rat, die ich in meinem Untersuchungsbezirk, dem Kanton St. Gallen, so sorgfältig als möglich gemacht zu haben glaube, so sind es zwei Zahlen, die unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen: 1. die Verhältniszahl der gesetzlich möglichen Fälle zu den wirklich praktizierten Fällen des bedingten Straferlasses, die den Maßstab liefern soll, nach dem sich die Vorsicht und Sorgfalt bemißt, mit der die Gerichte in der Handhabung der Rechtswohltat vorgehen, und 2. die Verhältniszahl der Fälle des verliehenen bedingten Straferlasses zu der Zahl der in den anschließenden 10 Jahren entgegen der richterlichen Erwartung wieder straffällig gewordenen Personen, nach der sich der Umfang des Irrtums bemißt, der bei der Bildung der Überzeugung des Richters, der Täter werde kein Verbrechen oder Vergehen mehr verüben, obgewaltet hat.

Diese Verhältniszahlen, so wie sie mir die Statistik über den bedingten Straferlaß im Kanton St. Gallen, die sich über 25 Jahre des Bestandes dieses Rechtsinstitutes erstreckt, geliefert hat, glaube ich in beiden soeben genannten Richtungen als sehr befriedigende bezeichnen zu können, denn 1. sind nur 13.16% von den — lediglich nach den unpersönlichen Erfordernissen des Gesetzes bemessen — als möglich zu bezeichnenden Fällen, zu Fällen wirklichen bedingten Straferlasses

erhoben worden, und es kann hienach von einem Mißbrauch des Rechtsinstitutes durch den Richter oder auch nur von einer unvorsichtigen, dem Zwecke des bedingten Straferlasses vielfach nicht mehr entsprechenden Anwendung in der Praxis, nicht die Rede sein[1]), und 2. sind von den mit bedingtem Straferlaß bedachten Personen nur 14,35% in einem anschließenden Zeitraum von 10 Jahren wieder wegen eines vorsätzlichen Vergehens oder Verbrechens strafbar geworden, was so viel heißt, als daß der Richter in relativ ganz verschwindend wenigen Fällen das zukünftige Verhalten der von ihm mit jener Rechtswohltat begünstigten Personen unrichtig beurteilt habe. Es ist klar, daß die erste Verhältniszahl für die zweite insoweit bestimmend war, als die sorgfältige Selektion der praktizierten bedingten Straferlasse das geringe Maß der Enttäuschungen zur Folge hatte[2]). Daran vermag die immerhin hier notwendige Feststellung, nämlich, daß die in den letzten neun Jahren mit bedingtem Straferlaß bedachten Personen das vor ihnen liegende Zeitfeld von 10 Jahren noch nicht, die Ersten zwar beinahe, die Letzten und Zweitletzten aber erst zum kleinen Teile, durchlaufen haben, und daß auf diesem Zeitfelde, sei es der relativen (d. h. die angesetzte Probezeit erfüllenden) oder sei es der absoluten (d. h. sich auf mindestens zehn Jahre erstreckenden) Bewährung noch dieser und jener straucheln kann und straucheln wird, nur unwesentlich zu ändern. Betrachten wir dabei die Erfahrungen der bisherigen 25 Jahre Gesetzesanwendung als maßgebend, so können wir kaum fehlgehen mit der Annahme, daß die zukünftigen zehn Jahre zu den 14,35% Rückfälligen oder schlechthin Unbewährten (d. h. nach Ziff. 2 und 3 des Art. 241 zum Vollzuge Gelangten) höchstens noch 5,74% liefern können, so daß dann der Prozentsatz der Nichtbewährten sich auf 20,09% erhöhen würde, eine Verhältniszahl, die sich immer noch als durchaus erfreulich präsentiert[3]).

---

[1]) Vgl. Tabelle VII.

[2]) Tabelle III meiner statistischen Ausführungen.

[3]) Arithmetische Erläuterung: In den letzten 25 Jahren 14,35%; in den kommenden 10 Jahren $\frac{14{,}35 \times 10}{25} = 5{,}74\%$.

F. Die Bewährungsfrist und ihre Ausgestaltung.

1. Dauer der Bewährungsfrist.

Der Verurteilte wird mit der Bedingung des Wohlverhaltens entlassen. Es wird ihm eine Frist gesetzt, während der er sich tadellos führen muß, ansonst die bedingt erlassene Strafe doch noch zum Vollzuge kommt. Es wäre unbillig, diese harte Folge nicht zeitlich zu begrenzen, so daß z. B. einer, der als junger Mensch eine Körperverletzung begangen und des bedingten Straferlasses würdig erachtet wurde, noch im hohen Alter die erkannte Freiheitsstrafe absitzen muß, weil er sich vielleicht eine vorsätzliche Ehrbeleidigung hat zuschulden kommen lassen. Das ginge entschieden zu weit, obwohl man grundsätzlich sagen kann, man verlange vom Verurteilten nichts Ungebührliches, wenn man an ihn die Forderung stelle, wie an jeden andern Menschen, daß er gar keine strafbare Handlung mehr begehen solle. Eine Beschränkung der durch die neue Straftat erwirkten Vollstreckung der früher bedingt erlassenen Strafe ist nötig. Besonders notwendig erweist sich eine solche Beschränkung auch mit Rücksicht auf die Bestimmung, daß während der Probezeit die Verjährung der Strafvollstreckung ruht, wie Art. 239, Al. 2, des st. gallischen Gesetzes bestimmt. Nun frägt es sich, wo man den Schlußstrich ziehen will, um wieder eine neue, klare Rechtslage zu schaffen. Es ist dies die Frage nach der Dauer der Probezeit, und darüber gehen die Meinungen auseinander. St. Gallen hat sich dabei nicht Frankreich zum Vorbild genommen, das unveränderlich für alle Vergehen im Gesetze selber die Dauer bestimmt (5 Jahre).

In St. Gallen ist die Dauer der Probezeit dem richterlichen Ermessen überlassen, wobei es aber an den vom Gesetz festgestellten Rahmen von 2—5 Jahren gebunden ist (Art. 239). Der Richter soll bei der Bestimmung gewissenhaft alle Verhältnisse würdigen und die Dauer der Eigenart eines jeden Falles anzupassen versuchen. Er soll allen Ernstes erwägen, wie lange die Frist sein soll, damit eine Besserung zu erwarten ist. Die soziale Gefährlichkeit des Delinquenten soll allein ausschlaggebend sein für die Bemessung der Frist, meint

Widmer[1]). Ich möchte dem entgegenhalten, daß alle Momente, auch die Größe der objektiven Rechtsverletzung, Schuldmoment, psychologische Verfassung des Täters und, was besonders zu betonen ist, das größere oder geringere Maß der Gefahr seiner Rückfälligkeit — kurz alle individuellen Einzelheiten des Falles berücksichtigt werden müssen. Erst die Betrachtung und das Studium der Gesamtverhältnisse, insbesonders aber des Täters selbst, ergeben ein genügend klares Bild und lassen den Richter das richtige Maß finden.

Um wirksam zu sein, muß die Probezeit viel länger sein, als die Dauer der ausgefällten Strafe. Eine kurze Probezeit ist kriminalpolitisch verfehlt. Die Bewährungsfrist bildet mit das Wesen der ganzen Einrichtung. Hier soll der Täter zeigen, daß die Erwartungen des Richters gerechtfertigt waren. Er soll sich zusammennehmen und beweisen, daß er auf dem rechten Geleise zu bleiben vermag. Einige Zeit kann sich noch mancher „halten", aber, wenn der Ablauf einer gewissen Zeit die Eindrücke der Strafuntersuchung und der gerichtlichen Verhandlung bereits etwas verflacht hat, und auch das Drohende der bevorstehenden Strafe — wie jeder Dauerzustand — an Intensität bereits Einbuße erlitten hat, vermag die Gefahr der Rückfälligkeit an Boden zu gewinnen, wenn die Probezeit mit ihrem Warnsignal nicht zeitlich weiter vordringt und ihm auch da noch ein „Halt" entgegenruft. Führt sich aber der Delinquent, veranlaßt durch längere Probezeit, während längerer Zeit gut auf, so hat er sich an ein geordnetes Leben gewöhnt, er ist sozial akkommodiert, und bietet ziemliche Gewähr dafür, daß er nicht mehr rückfällig wird.

Art. 239, Str. P., stellt für die Probezeit einen zeitlichen Rahmen von 2—5 Jahren auf, die Probezeit vom Inkrafttreten des Urteils an gerechnet. Zieht man in Erwägung, daß die Erwartung des Richters, daß sich der Täter inskünftig nicht mehr eines Verbrechens oder Vergehens schuldig machen werde, nach dem Sinn und Zweck des Rechtsinstitutes des bedingten Straferlasses, die zweifellos wichtigste Voraussetzung seiner Gewährung ist und sein muß, so wird man sich sagen müssen, daß kein stichhaltiger

[1]) Widmer l. c., pag. 57.

Grund dafür angeführt werden kann bei Delinquenten, die eine immerhin bedeutende Rechtsverletzung, und diese vielleicht sogar in fortgesetzter Begehung, verübt haben, den zeitlichen Rahmen der Probezeit nicht auszunützen, zumal wenn damit nicht auch noch Schutzaufsicht verbunden ist, welche in dieser oder jener Hinsicht manchmal vom Beklagten hinderlich empfunden werden kann. Es darf füglich gesagt werden, daß es mit der vollen Überzeugung des Richters, der von ihm mit der Rechtswohltat des bedingten Straferlasses Begünstigte werde nie mehr straffällig werden, sich verbindet, daß der Richter im Maß der verhängten Probezeit nicht kargt. Die Praxis der st. gallischen Gerichte dagegen zeigt uns ein anderes Bild. Ich habe in Hinsicht auf die Länge der angesetzten Probezeiten die Praxis der letzten elf Jahre der st. gallischen Gerichte durchgegangen und das statistische Ergebnis in beigefügter Tabelle II dargestellt. Aus dieser Tabelle hebe ich hervor, daß von den im genannten Zeitraume mit bedingtem Straferlaß bedachten Personen nur 4,72% fünf Jahre Probezeit, das fast zehnfache an Personen dagegen das gesetzliche Minimum von zwei Jahren angesetzt erhielten, ja es kam vor, daß der Richter sogar dieses gesetzliche Minimum von zwei Jahren noch zu lang fand und über den gesetzlichen Rahmen hinunter hin und wieder zu Probezeiten von nur 1 Jahr griff. Schon Thormann hat in seinem 1911 im schweizerischen Juristenverein gehaltenen Referat über den bedingten Straferlaß (Pag. 110) solche Fälle in den Jahren 1906—1910 namhaft gemacht, und es hat sich seither wiederholt, daß nur einjährige Probezeiten auferlegt wurden.

Man ist weniger erstaunt über bezirksgerichtliche Urteile, die dieses eine Jahr Probezeit ansetzten und darin unwidersprochen blieben, als über Urteile der Strafkammer des Kantonsgerichtes, welche die gleiche Emanzipation von der strikten gesetzlichen Vorschrift aufweisen.

Ich habe eine Anzahl solcher Urteile in der Suche nach einer Motivierung dieses Verhaltens genau durchgangen, aber auch nicht das Geringste einer Erklärung hiefür finden können, so daß ich zu dem Schlusse kommen mußte, daß hier ein

Irrtum mit im Spiele sein müsse. (Beispiel: Urteile vom 23. Dezember 1909, vom 29. Juni 1921, 23. Juli 1919, 11. April 1924.)

Aus dieser einigermaßen befremdenden Tatsache scheint geschlossen werden zu müssen, daß der Richter in der Handhabung des bedingten Straferlasses das Bedürfnis größerer Freiheit empfindet, als ihm de lege lata zur Verfügung steht.

Wenn sich nun auch die soziale Akkommodation, von der ich vorhin als dem besondern Werte längerer Probezeiten sprach, unter dem verlängerten Drucke gewiß eher einstellt, so darf gleichwohl nicht erwartet werden, daß nun auch der Prozentsatz der innert der Probezeit Rückfälligen bei denjenigen bedingt Bestraften, denen man fünf Jahre Probezeit ansetzte, geringer sei, als bei bedingt Bestraften mit kürzerer Probezeit. Gegenteils haben meine Berechnungen aus den Tabellen II und III ergeben, daß von denjenigen, denen zwei Jahre Probezeit auferlegt wurden, nur 6,71% innert der Probezeit, bei bedingt Bestraften mit drei Jahren Probezeit 10,30%, bei solchen mit vier Jahren Probezeit 13,11%, und bei solchen mit fünf Jahren Probezeit 15,94% rückfällig im weitern Sinn, d. h. neuerdings, und zwar innert der Probezeit straffällig wurden. Das spricht nun aber keineswegs gegen die psychologische Annahme sozialer Akkommodation bei verlängerter Bewährungsfrist. Diese Prozente müssen natürlich bei kürzerer Probezeit geringer ausfallen, weil auch die Rückfallsmöglichkeit die gleiche zeitliche Einschränkung erleidet, und weil — was vielleicht noch wesentlich in Betracht fällt — die langen Probezeiten durchwegs nur in gewichtigeren Straffällen und bei Verurteilten angesetzt zu werden pflegen, die sich zumeist persönlich ungünstiger qualifizieren, als diejenigen, denen man eine längere Probezeit erlassen will. So wird es erklärlich, daß sich das Bild dann wesentlich ändert, sobald berechnet wird, in welchem Verhältnis die wieder straffällig gewordenen bedingt Bestraften in den Kategorien der verschiedenen Probezeiten zueinander stehen, wenn das Auge auf diejenigen geworfen wird, die nach Ablauf der Probezeit, aber immerhin innert zehn Jahren nach der bedingten Bestrafung wieder straffällig werden. Da behaupten einzig diejenigen, welche die maximale Probezeit angesetzt erhielten mit 3,62% der Rückfälligkeit

noch die größte Ziffer, während diejenigen, denen drei Jahre angesetzt waren, mit 3,29% und diejenigen, denen vier Jahre angesetzt waren, mit 2,29% besser dastehen als diejenigen, die nur zwei Jahre Probezeit günstig absolviert hatten, nun aber unter den nach der Probezeit Rückfälligen mit 3,32% figurieren.

Nach wie vor halte ich dafür, daß die Ansetzung längerer Probezeiten durchaus empfehlenswert sei, ja meiner Ansicht nach gelangt man notwendig zu dieser Auffassung, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der bedingte Straferlaß mit der Erwartung, daß ein Delinquent nicht mehr wegen eines Vergehens oder wegen eines Verbrechens straffällig werde, seinem Wesen nach untrennbar verbunden ist, und daß diese Erwartung als conditio sine qua non des bedingten Straferlasses logischerweise eine längere Probezeit nicht scheuen darf. Man könnte vielleicht einwenden, daß eben nicht nur die Rückfälligkeit im engeren Sinn, d. h. die Wiederbegehung eines Vergehens oder Verbrechens, den mit bedingtem Straferlaß Bedachten zum Vollzuge bringt, sondern daß auch der liederliche oder unsittliche Lebenswandel und der Ungehorsam gegen Weisungen der Schutzaufsichtskommission das Gleiche zur Folge hätte, während solches Verhalten eines Delinquenten kriminalpolitisch von geringerem Interesse sei. Aber dem gegenüber ist darauf hinzuweisen, daß der Vollzug, mit seltenen Ausnahmen, Leute betraf, die tatsächlich wieder ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatten. Auf die verschiedenen Kategorien dieser vollzugsreif gewordenen Delinquenten werde ich später noch zurückkommen.

Anhang: Verhältnis der Bewährungsfrist zur Frist der Vollstreckungsverjährung.

Es besteht die Gefahr, daß die Strafe verjährt während der Bewährungsfrist und so schon vor Ablauf der Probezeit unvollstreckbar geworden ist. In Frankreich hat man dem vorzubeugen versucht durch die starre fünfjährige Bewährungsfrist, denn dort beträgt die Verjährungsfrist bei Vergehen fünf Jahre. St. Gallen löst die Frage so, daß nach Art. 239, Str. P., während der Probezeit die Strafvollstreckung ruht.

2. Folgen der Bewährung.

Das Schicksal des Verurteilten wird bestimmt durch sein Verhalten während der Probezeit. Die Wirkung der Bewährung ist geregelt durch Art. 242, Str. P. „Hat der Verurteilte die Probezeit bestanden, so fällt die Strafe dahin."

Durch gute Führung ist demnach die Vollstreckung der Strafe überflüssig geworden. Der reibungslose Ablauf der Bewährungsfrist zieht eo ipso den Wegfall der Strafe nach sich.

Es erhebt sich aber gleich die schwierige Frage: Wann ist die Bewährungsfrist ohne Vollzugsgrund verlaufen? Vielfach wurde in Vorschlag gebracht, eine Nachprüfung der Bewährung durch das Gericht zu verlangen. Pfenninger[1]) dagegen ist der Meinung, daß, „obwohl eine solche Nachprüfung den Wert der Bewährung wesentlich steigern würde und gleichzeitig dem Richter die Möglichkeit gäbe, Zweckmäßigkeit und Erfolg seiner Strafaussetzung nachzuprüfen und für zukünftige Fälle Material zu sammeln, es doch, wenigstens im Erwachsenen-Strafrecht, so kompliziert und eventuell für das Fortkommen des Verurteilten so schädlich wäre, daß keine Aussicht bestehe, Gesetzgebung und Praxis hiefür zu gewinnen. Es hätte ein solches Bewährungsurteil überdies den Einwand zu gewärtigen, daß ein während der Bewährungsfrist begangenes, aber erst nach Bewährungsentscheid entdecktes Verbrechen oder Vergehen unter Umständen, je nach der kantonalen Strafprozeßordnung, wegen der Rechtskraft des Bewährungsentscheides nicht mehr berücksichtigt werden könnte." Die st. gallische Prozeßordnung aber würde gestatten, mit dem Rechtsmittel der Revision den nachträglich erst erkannten andern Tatsachen gerecht zu werden. St. Gallen kennt aber keine solchen Bewährungsurteile.

Die st. gallische Auffassung, wonach bei gutem Verhalten der Strafvollzug dahinfällt, hat folgende Konsequenzen:

1. Der gänzliche oder teilweise Straferlaß wird und bleibt im Strafregister eingetragen. Wenn jedoch die Strafe ganz oder teilweise dahinfällt, so darf der Eintrag nur bei einer neuen Strafuntersuchung mitgeteilt werden.

---

[1]) Pfenninger l. c., 165.

2. Vom Rückfall im Sinne des materiellen Strafrechts kann zwar nicht die Rede sein, wenn der bedingt Bestrafte nach glücklich beendeter Bewährungsfrist doch wieder vorsätzlich delinquiert, denn rückfallsbegründend im Sinne des Art. 39, Al. 2 des St. G., ist erst die erlittene Vorstrafe, nicht schon die erlittene Verurteilung, und zwar wegen gleichartiger oder aus gleicher rechtswidriger Neigung entsprungener strafbaren Handlung. Im weiteren Sinne aber pflegt man, lediglich in der Frage des bedingten Straferlasses, doch von Rückfall zu sprechen, weil nach Art. 237, Al. 1, Str. P., die bloße Verurteilung der vorsätzlichen Begehung eines gemeinen Deliktes und nicht erst die Bestrafung wegen eines solchen zur Verweigerung des bedingten Straferlasses hinreicht.

3. Endlich hat die Regelung, wonach bei Bewährung nur der Strafvollzug, nicht aber die Verurteilung wegfällt, zur Folge, daß der bedingte Straferlaß nicht ein zweites Mal zugebilligt werden kann. Der Richter hat schon die frühere Verurteilung, nicht erst die frühere Bestrafung, zu berücksichtigen. Eine Milderung brachte aber, bei der im Jahre 1912 erfolgten Revision, der Art. 238 mit der Bestimmung, daß, sofern die Verhältnisse es rechtfertigen, dem verurteilungsfreien Vorleben des Täters der Fall gleichgestellt werden könne, wo seit Vollzug der letzten Strafe mindestens zehn Jahre verflossen sind oder, so darf man in Anbetracht der Strafkammer des Kantonsgerichtes ergänzend sagen, wenn zehn Jahre seit dem letzten bedingten Straferlaß, der definitiv wurde, verstrichen sind.

In aller Kürze möchte ich noch auf die Auffassung in Frankreich und Norwegen hinweisen, wo die Bewährung eine andere Wirkung hat. Dadurch wird unsere st. gallische Regelung noch anschaulicher. Zudem ist das französische System dasjenige, das von vielen Schweizer Kantonen kopiert wurde und schon deshalb erwähnenswert ist.

Die französische Auffassung erklärt die Verurteilung als „nicht geschehen". Nach gutem Ablauf der Bewährungsfrist wird das frühere Urteil als nicht erfolgt betrachtet. Der Täter ist von jedem Makel rein gewaschen und erfreut sich wieder eines ungetrübten Vorlebens. Im Strafregister wird daher der

Eintrag gestrichen und einer nochmaligen Aussetzung einer später erkannten Strafe steht nichts im Wege, da die Verurteilung hinwegfingiert wurde. Delinquiert der Täter nach gut überstandener Probezeit von neuem, so kann, da er als „unbefleckt" gilt, ein Rückfall nicht vorliegen.

Norwegen erklärt, daß bei Bewährung die Strafe als verbüßt zu gelten habe. Die Verurteilung bleibt bestehen und damit auch ihr Eintrag im Strafregister. Durch diese Regelung erscheint eine wiederholte Gewährung der Rechtswohltat ausgeschlossen. Die nur fiktive Verbüßung gestattet die Begehung eines neuen Deliktes als Rückfall zu betrachten.

Das st. gallische Recht geht den goldenen Mittelweg. Es sichert dem nur bedingt Bestraften die amtliche Diskretion und damit die Schonung seiner Ehre zu, aber es greift nicht zu einer Fiktion, um Geschehenes gänzlich ungeschehen erscheinen zu lassen und dem Delinquenten eine Tarnkappe zu verschaffen, unter der er, mit dem ewigen Scheine gänzlicher Unschuld, immer wieder neu des bedingten Straferlasses würdig erscheinen kann. Es würde dies zu einer Karikatur des bedingten Straferlasses führen.

3. Folgen der Nichtbewährung.

Als Folge der Nichtbewährung bezeichnet St. Gallen den Vollzug der Strafe. Der Täter hat gezeigt, daß die Erwartungen des Richters nicht in Erfüllung gegangen sind, daß er des Strafaufschubes nicht würdig war. Er hat die Bedingung nicht erfüllt und so erscheint der Strafvollzug am Platze.

Wer soll aber über den Vollzug der Strafe verfügen können? In der Literatur wird vielfach verlangt, diese Befugnis in die Hand der Gerichte zu legen, welche den bedingten Straferlaß veranlaßt haben. Der gleiche Richter, der damals geurteilt hat, soll jetzt über nachträglichen Vollzug der Strafe entscheiden[1]). Nun ist aber zu bemerken, daß der Vollzugsgrund wiederum einen ganz neuen Tatbestand bildet, der mit der Tatsache, die zur Verurteilung führt, nichts gemein hat und den das Gesetz selbst normiert. Es liegt demnach kein innerer Grund vor, den Vollziehungsbeschluß vom gleichen Richter fällen zu lassen.

---

[1]) Vgl. Hafter, Lehrbuch des schweiz. Strafr., pag. 343.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß es zweckmäßig sei, wenn der Richter beim Widerruf erfährt, welche Gründe maßgebend waren für den Mißerfolg seiner Anordnungen. So könne er sich für die weiteren Fälle Erfahrungen sammeln, die ihm sonst vorenthalten blieben[1]). Diesem Übelstand könnte aber auch auf andere Weise abgeholfen werden, nämlich durch Zustellung des motivierten Vollzugsbeschlusses an die Gerichtsstellen, die sich früher mit dem Delinquenten befaßt und ihn mit bedingtem Straferlaß verurteilt haben.

Es sprechen aber noch sehr wichtige Gründe dafür, diese Vollzugsentscheidung nicht dem Richter zu überlassen, der früher den Betreffenden verurteilt hat. Der Vollzugsbeschluß soll rasch erfolgen und eine möglichst einheitliche Spruchpraxis muß erzielt werden. Diesen Anforderungen könnte man nicht gerecht werden, wenn man alle die verschiedenen Gerichtsstellen, welche bei uns die Strafe bedingt erlassen können, mit der Vollzugskompetenz betreuen wollte. Würden die Gerichtskommissionen, Bezirksgericht, ev. Bezirksammann über den Strafvollzug zu entscheiden haben, so müßte zur Erreichung einer einheitlichen Spruchpraxis ein Rekursrecht geschaffen werden, was wiederum eine wesentliche Verschleppung und Verteuerung des Verfahrens bedeuten würde. Darum hat denn auch der große Rat den regierungsrätlichen Entwurf, welcher die Kompetenz den Gerichten zuerkannte, die die Verurteilung aussprachen, abgewiesen.

Ein anderer Vorschlag ging dahin, diese Funktion dem Regierungsrat zu übertragen. „Es widerspricht aber dem Grundsatz der Trennung der Gewalten, den Vollzugsbeschluß dem Regierungsrat zu überweisen, bei dem zudem die Art der Geschäftsbehandlung es mit sich brächte, daß die Prüfung und Untersuchung tatsächlich auf dem Justizdepartement lasten würde[2])." In Würdigung aller dieser Umstände ist man in Sankt Gallen zu dem folgerichtigen Schluß gekommen, den Vollziehungsbeschluß in die Hand einer einzigen Instanz, des Kantonsgerichtes, zu legen. Dabei entscheidet eine aus seiner Mitte ernannte Spezialkommission — das Plenum damit zu be-

---

[1]) Vgl. Aschrott, pag. 137 ff.

[2]) Botschaft der Großrätlichen Kommission von 1905.

anspruchen ginge zu weit — auf Mitteilung der Staatsanwaltschaft hin, ob der Verurteilte innerhalb der Probezeit sich des Straferlasses unwürdig gezeigt hat und demnach die Strafe doch noch zur Vollstreckung kommen muß.

Das Gesetz gibt hiefür die Direktive und bezeichnet die Vollzugsgründe im Art. 241, Str. P. Als ersten nennt es „die vorsätzliche Begehung eines Vergehens oder Verbrechens im Sinne des Art. 237, Al. 1". Die Übertretungen können also unter dieser Kategorie nicht berücksichtigt werden, hingegen ist damit nicht gesagt, daß sie als Vollzugsgrund überhaupt außer Betracht fallen, da sie nämlich sowohl den Vollzugsgrund des Al. 2 und eventuell auch des Al. 3 motivieren können.

Bereits ist früher die Ansicht Thormanns angeführt und besprochen worden, wonach auch fahrlässige Delikte Vollzugsgründe darstellen sollten, eine Ansicht, der ich nicht beitreten konnte. Widmer[1]) schlägt vor, nur die vorsätzlichen und fahrlässigen Vergehen, die ersichtlich aus einer rücksichtslosen Gesinnung heraus erfolgt sind, zum Strafvollzugsgrund zu stempeln. Auch Mantel[2]) betrachtet es als Fehler, den Widerruf des bedingten Straferlasses nur bei einem neuen vorsätzlichen Delikt eintreten zu lassen, da der Verbrecher durch jede neue Gesetzesverletzung beweise, daß er sich nicht bewährt habe, und nicht gute Führung bilde in jedem Falle Grund zur Strafvollstreckung.

Gewiß kann man vom Verurteilten verlangen, daß er sich nun doppelt zusammennehme und sich eines einwandfreien Lebenswandels befleiße. Aber wie leicht passiert trotz alledem ein Mißgeschick aus Unachtsamkeit, eine Übermüdung vermag vielleicht schon eine Handlung auszulösen, welche den Täter mit dem Strafgesetz in Konflikt bringt. Da erscheint es doch nicht gerechtfertigt, auch noch die frühere, vielleicht ziemlich empfindliche Strafe vollstrecken zu lassen. Sankt Gallen fordert denn auch, daß das neue Delikt vorsätzlich, sei es mit Wissen und Wollen aller wesentlichen Tatbestandsmomente, oder mit dolus eventualis (denn die st. gallische

[1]) Widmer l. c., pag. 76.
[2]) Mantel l. c., pag. 104.

Vorsatzdefinition ist eine Kombination der zwei Systeme aus der Willens- und Vorstellungstheorie) (Art. 22, St. G.) begangen werden muß. Erst dann kann es unter bestimmten Voraussetzungen einen Vollzugsgrund bilden.

Was übrigens vorhin von einer bloßen Übertretung gesagt worden ist, kann sehr wohl auch von einem Fahrlässigkeitsdelikt gesagt werden, nämlich, daß es zwar nicht unter Ziff. 1 des Art. 237, aber unter Ziff. 2, wo vom Leichtsinn die Rede ist, zum Vollzugsgrund werden kann.

Daneben spielt aber auch die Gesinnung, aus der heraus die Tat entsprungen, eine wichtige Rolle. Diesbezüglich verweist das Gesetz auf Art. 237, Al. 1, wo bereits davon die Rede war. Nur die Begehung eines „gemeinen" Deliktes rechtfertigt nachträglichen Vollzug. Die Bedeutung des Wortes „gemein" habe ich früher an Hand der Praxis des Kantonsgerichtes einläßlich behandelt.

Ein Vollzugsgrund ist ein neues, vorsätzlich begangenes Vergehen oder Verbrechen des bedingt Bestraften im Sinne des Art. 241, Ziff. 1, Str. P., nur, wenn die Begehung während der Probezeit stattfindet, also bedarf es einerseits nicht auch noch der Tatsache der innert der Probezeit erfolgten Anhebung einer Strafverfolgung wegen der neuen Verfehlung, anderseits aber hat die Begehung nach der Probezeit für die bedingt erlassene Strafe keine vollziehende Wirkung. Wüst[1]) ist der Meinung, daß Antragsdelikte, bei denen es dem Delinquenten gelinge, den Strafantrag auszuschalten oder vor Urteilsfällung wieder rückgängig zu machen — auch innert der Probezeit begangen — den Vollzug einer bedingt erlassenen Strafe nicht zu bewirken vermöchten. Diese Ansicht halte ich jedenfalls auf Grund der st. gallischen Regelung des bedingten Straferlasses für irrtümlich, denn Ziff. 1 des Art. 241 sagt deutlich genug, daß es nur auf die vorsätzliche Begehung eines Verbrechens oder Vergehens innert der Probezeit, also nicht auf dessen Strafverfolgung und Beurteilung ankomme. Gelingt es also — sei es ohne oder mit Strafverfahren — die Begehung eines solchen Deliktes, und sei es auch eines Antragsdeliktes, nachzuweisen — was sich im

[1]) Wüst J. Z. VI, pag. 156.

Falle, wo ein Strafverfahren stattfand, aber nur wegen Klagerückzuges sistiert wurde, wesentlich vereinfacht — so ist nicht einzusehen, wieso der Vollzug der seinerzeit bedingt erlassenen Strafe nicht angeordnet werden könnte.

Mit der Begehung einer neuen strafbaren Handlung sind die Vollzugsgründe aber nicht erschöpft; denn sie können auch im liederlichen und unsittlichen Lebenswandel liegen, wie Ziff. 2 des Art. 241 feststellt. Ein haltloser Charakter bedingt den späteren Vollzug. Es wird dies in vielen Fällen für seine weitere Lebensführung nur von Vorteil sein, denn wo alle Mahnungen und wiederholten Vorstellungen nichts nützen, richtet manchmal die empfindsam gestaltete Strafe doch noch etwas aus. Führt der Betreffende fortgesetzt einen liederlichen oder unsittlichen Lebenswandel, so bringt er damit deutlich zum Ausdruck, daß die ihm geschenkte Milde nicht am Platze war.

Art. 241, Al. 3, gibt den dritten Grund an, der den Vollzug der Strafe nach sich zieht. Wenn den Weisungen der Schutzaufsichtskommission trotz wiederholten Mahnungen nicht Folge geleistet wird, so wird der bedingte Straferlaß widerrufen, die Freiheitsstrafe muß abgesessen und die Geldstrafe bezahlt werden.

Man könnte der Befürchtung Raum geben wollen, Begriffe wie „liederlicher oder unsolider Lebenswandel" seien schwer bestimmbar und insbesonders auch einer, für bedingt Bestrafte eventuell gefährlichen Ausdehnung zugänglich. Bezüglich des Ungehorsams gegen Weisungen der Schutzaufsichtskommission könnte sich das Bedenken erheben, daß vielleicht bürokratischer Sinn für den bedingt Bestraften ein gefährliches Spiel spielen könnte. Aber diese Befürchtungen finden wir schon durch die statistischen Feststellungen widerlegt, wonach Ziff. 2 und 3, Art. 241, nur in äußerst seltenen Fällen die Unterlage von Vollzugsbeschlüssen bildeten.

Deutlicher noch als Worte sprechen hier die Zahlen. Wenn wir Tabelle IV meiner statistischen Aufstellungen betrachten, so sehen wir, daß im Zeitraume von 1906—1930, also dem ganzen bisherigen Geltungsbereich des Gesetzes über den

bedingten Straferlaß im Kanton St. Gallen, nur zehn Vollzugsurteile ihre Motivierungen den Bestimmungen der Ziff. 2 und 3 des Art. 241 entnahmen, während im gleichen Zeitraum nicht weniger als 486 Vollzugsurteile ihre Grundlage in Ziff. 1 des Art. 241 fanden, also auf der vorsätzlichen Begehung eines neuen Vergehens oder Verbrechens seitens des Täters basierten. Das bedeutet ganze 2% Anteilnahme an den Motivierungen von Vollzugsurteilen mit andern Gründen als dem Grunde neuer Straffälligkeit. Wir finden unter den 25 Jahren 18 Jahre, wo Gründe, wie sie in Ziff. 2 und 3 des genannten Artikels niedergelegt sind, in keinem einzigen Falle wirksam wurden, was genügend dafür zeugt, daß jene Bestimmungen nicht kleinlich gehandhabt werden.

Wenn wir nun den Vollzugsurteilen unsere Aufmerksamkeit schenken, so dürfte folgendes interessieren. „Die kantonsgerichtliche Kommission für die Anordnung des Vollzuges bedingt erlassener Strafen hat mit Entscheid vom 27. September 1919 das Begehren um Vollzug der vom Bezirksgericht Rorschach mit Urteil vom 15. Februar 1912 bedingt erlassenen Gefängnisstrafe von 3 Monaten, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, abgewiesen. Die Beklagte wurde vom Bezirksgericht Rorschach mit Urteil vom 15. Februar 1912 des fortgesetzt qualifizierten Diebstahles und der fortgesetzten Unterschlagung schuldig erklärt und zu 3 Monaten Gefängnis, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, verurteilt. Aber es war ihr unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren bei Schutzaufsicht die Rechtswohltat des bedingten Straferlasses zugebilligt worden. Während der Probezeit Ende Mai und Anfang Juni 1913 hat sich die Beklagte unter zwei Malen in Neuhausen eines ausgezeichneten Diebstahles schuldig gemacht. Sie wurde deswegen vom Bezirksgericht Andelfingen mit Urteil vom 21. Juni 1913 zu 3 Wochen Gefängnis, abzüglich acht Tage Untersuchungshaft verurteilt. Die Staatsanwaltschaft verlangt nun die Anordnung des Vollzuges der vom Bezirksgericht Rorschach unterm 15. Februar 1912 gegen die Beklagte bedingt ausgefällten Gefängnisstrafe von 2 Monaten.

An sich ist nicht zu leugnen, daß die Beklagte innert der Probezeit vorsätzlich ein Vergehen im Sinne von Art. 237, Al. 1, begangen hat, und daß demgemäß die Voraussetzungen

des Art. 241, Al. 1, Str. P., zur Verwirkung der Rechtswohltat des bedingten Straferlasses gegeben wären. Allein im vorliegenden Fall muß der Strafvollzug im Sinne von Art. 46, Al. 4, St. G., als verjährt erklärt werden, da der Strafvollzug bei Gefängnisstrafen in vier Jahren verjährt. Diese Verjährungsfrist darf natürlich für die bedingt erlassenen Strafen nicht ausgedehnt werden, sonst fällt die Wirkung der Rechtswohltat und der Zweck des Gesetzes dahin.

Für die bedingt ausgefällte Strafe beginnt nun die gesetzliche Verjährungsfrist für den Strafvollzug jedenfalls spätestens mit dem Urteilsspruch bezüglich des zweiten Deliktes, durch welches der bedingte Straferlaß verwirkt wird, im vorliegenden Falle mit dem Urteil des Bezirksgerichtes Andelfingen vom 21. Juni 1913. Wenn aber von diesem Zeitpunkt an die vierjährige Strafvollstreckungsfrist zu berechnen ist, so war die Strafvollstreckung mit dem 21. Juni 1917 verjährt und kann nicht im Jahre 1919 noch einmal anbegehrt werden. Bei einer gegenteiligen Auslegung würden jene Beklagten, die bedingt verurteilt sind, schlechter gestellt, als die andern, denen der bedingte Straferlaß nicht zugebilligt wurde, was nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen hat."

Die gleiche grundsätzliche Motivierung finden wir auch in einem Vollzugsurteil vom Jahre 1919. Die in diesem Urteile zu Tage getretene Rechtsauffassung kann ich nicht teilen.

Es werden nur die allgemeinen Verjährungsfristen des Artikel 46, St. G., in Betracht gezogen, hingegen setzen sich die Urteile mit keinem Wort mit der Bestimmung des Art. 239, Str. P., daß nämlich während der Probezeit die Verjährung der Strafvollstreckung ruhe, auseinander. Um auf das erstgenannte Urteil zurückzukommen, ist zu sagen, daß materiell das Urteil zwar insoweit richtig ist, daß, wenn auch die vierjährige Verjährungsfrist, wie sie in Art. 46, Al. 4, für Gefängnisstrafen normiert ist, hier erst vom Ende der Probezeit gemäß Artikel 139, Str. P., berechnet worden wäre, das Ende der Verjährung gleichwohl schon vor fünf Monaten eingetreten wäre, bevor am 27. September 1919 über die Vollzugsfrage entschieden wurde, und bevor auch die Staatsanwaltschaft diesbezüglich

einen Antrag gestellt hatte. Denn mit dem 15. Februar 1915, dem Ende der Probezeit, hatte die Verjährungsfrist zu laufen begonnen.

Bemerkenswert ist ferner ein Urteil der Vollzugskommission vom Jahre 1918, worin zum Ausdruck gelangt, daß die, einem mit bedingten Straferlaß Bedachten angesetzte Probezeit mit der Eröffnung des den bedingten Straferlaß bewilligenden Urteils beginne, und daß nur das Ende der Probezeit nach dem Datum der Rechtskraft des Urteils berechnet und bestimmt werde, und daß also nach Art. 239 die Probezeit bis auf zwei bis fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Urteils auszudehnen sei.

Dadurch entsteht eine, um die Rechtsmittelfrist des bedingt Bestraften verlängerte Probezeit. Diese Regelung ist aber zweifellos eine praktische Notwendigkeit.

Selbstverständlich erscheint, daß, wie übrigens die Vollzugskommission in einem Urteil vom Jahre 1911 noch ausdrücklich feststellt, auch außerhalb des Kantonsgebietes begangene Strafhandlungen in der Vollzugsfrage gleich zu bewerten sind, wie innert dem Kanton verübte Delikte.

G. Schutzaufsicht.

Die Schutzaufsicht während der Probezeit ist ein wichtiger Bestandteil des ganzen Institutes. Im Kanton St. Gallen ist sie gesetzlich normiert.

Art. 240, Str. P., bestimmt, daß der Richter in der Regel den Verurteilten für die Dauer der Probezeit unter Schutzaufsicht zu stellen habe. Diese wird nach sachgemäßer Anwendung des Gesetzes betreffend die Schutzaufsicht über entlassene Sträflinge vom 18. November 1902 und der diesbezüglichen Vollzugsverordnung vom 17. Februar 1903 ausgeübt.

So das Gesetz. In der Praxis verhält es sich allerdings ganz anders, ja man kann sagen, daß die Regel zur Ausnahme und die Ausnahme zur Regel geworden sei, was an Hand von statistischen Aufnahmen noch einläßlicher gezeigt werden soll. Die Gerichtsinstanzen setzen sich über den klaren Wortlaut

hinweg. Es scheint, daß die Schutzaufsicht als eine Auflage betrachtet wird, welche die Wohltat des bedingten Straferlasses bedeutend einschränke, so daß von derselben nur relativ selten Gebrauch gemacht wird. Gewiß mag es da und dort nicht so einfach sein, einen Schutzherrn zu finden, der dem Schutzbefohlenen genügend psychologisches Verständnis entgegenbringt und sich in taktvoller Weise in seine Lebensführung einmischt und für Wohl und Weh des Schützlings sich auch interessiert. Oft mag es auch an richtiger Erkennung der Aufgabe fehlen. Es ist klar, daß das Schutzpatronat nicht von dem Gesichtspunkte aus ausgeübt werden darf, daß man es beim Schützling mit einem Menschen zu tun habe, der durch seine Verfehlung sich bereits genügend als minderwertig ausgewiesen habe, und auch darnach zu behandeln sei, indem man ihn möglichst kurz an der Leine halte. Man darf den Schützling, der meistens sehr um seine Existenz zu kämpfen hat — was in vielen Fällen wohl auch seine Tat mitverursachte — in diesem Kampfe nicht mit Fußangeln behindern. Auch der Schützling muß, man kann sagen logischerweise vom Schutzpatron ganz so wie vom Richter, der aus dieser Anschauung heraus den bedingten Straferlaß als angemessen erachtete, als ein Mensch betrachtet werden, von dem im Sinne der Ziff. 3 des Art. 237, Str. P., „zu erwarten ist, daß er sich nicht mehr eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen werde". Diese Anschauung wird im Schutzpatron die Gesinnung aufkommen lassen, die der Schützling als väterlich-freundlich empfinden kann, was mehr guten Willen zu erzeugen vermag, als eine herrische Einschränkung nicht nur der persönlichen Freiheit im allgemeinen, sondern auch der persönlichen Eigenart. Ist aber mit dieser Anschauung und einem dementsprechenden Verhalten des Schutzpatrons gegenüber dem Schutzbefohlenen nicht auszukommen, dann hat sich eben vor allem der Richter geirrt und dann werden über kurz oder lang sich Gründe des Strafvollzuges verwirklichen. Es ist nicht zu verkennen, daß der Schutzpatron für sich eine anders, und zwar angenehmer geartete Aufgabe erwarten darf, als die Schutzaufsicht über entlassene Sträflinge bereitet, deren Normierung in Gesetz und Vollzugsverordnung gemäß Art. 240, Str. P., nur

„sachgemäße", d. h. eine den abweichenden Verhältnissen angemessene Anwendung finden kann.

Wenn die Aufgabe des Schutzpatrons über mit bedingtem Straferlaß Bedachte so geartet ist, dann müssen sich wohl auch größere Kreise dieser Aufgabe gewachsen fühlen, so daß die relative Seltenheit der Anwendung der Schutzaufsicht eines ersichtlichen Grundes entbehrt. Es kann nicht an Leuten fehlen, denen es Freude und innere Befriedigung bereitet, sich erstmals Gefallener menschenfreundlich anzunehmen und ihre Hand dem Verirrten zu bieten, den Weg in ein einwandfreies, geordnetes Leben zurückzufinden. So ist denn das Verlangen der Schutzaufsichtskommission, daß von den Gerichten der Vorschrift des Art. 240 besser nachgelebt werde, in den jetzigen tatsächlichen Verhältnissen durchaus begründet.

Das Gesetz betreffend die Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge, das am 18. November 1902 erlassen und am 28. November 1902 in Kraft getreten ist, hat bereits in Art. 1 vorgesehen, daß sich die Schutzaufsicht auch auf die „bedingte Verurteilung" erstrecken soll, sobald die nötige gesetzliche Grundlage geschaffen sei. Diese Grundlage brachte 1906 unser Gesetz über den bedingten Straferlaß in Art. 4 und die diesbezügliche Bestimmung wurde auch bei der Gesetzesrevision von 1912 beibehalten und findet sich heute in Art. 240, Str. P., wieder.

Die Anwendung des Gesetzes von 1902 betreffend Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge und der dazu gehörigen Vollziehungsverordnung soll, wie bereits bemerkt, eine s a c h g e m ä ß e sein. Das heben Art. 4 des Gesetzes über den bedingten Straferlaß und Art. 240, Str. P., ausdrücklich hervor. Gegenüber dem mit bedingtem Straferlaß Bedachten können natürlich nicht alle Bestimmungen des genannten Gesetzes und der Vollziehungsverordnung strikte angewendet werden. Sache der Schutzaufsichtkommission ist es nun, die passenden Bestimmungen herauszugreifen. Dabei ist es interessant zu sehen, daß in der Praxis nicht selten der Art. 4 des Gesetzes betreffend Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge auch auf die mit bedingtem Straferlaß Bedachten Anwendung findet. Dieser Artikel lautet: Die unter Schutzaufsicht stehenden Per-

sonen können auf Antrag der Schutzaufsichtsorgane von den zuständigen Vormundschaftsbehörden, je nach Beschaffenheit der individuellen Verhältnisse, in Bezug auf Vermögensverwaltung und persönliche Freiheit ganz oder teilweise denjenigen Beschränkungen unterstellt werden, welchen bevormundete Personen unterstellt sind."

Das urteilende Gericht ist kompetent zu erklären, in welchen Fällen Schutzaufsicht eintreten soll. Es hat ja den Fall genau geprüft und kennt Natur und Veranlagung des Delinquenten. Trotzdem haben wir gesehen, daß die Gerichte in der Verhängung der Schutzaufsicht sehr zurückhaltend sind. Das hängt m. E. offenbar mit zu unbestimmten Vorstellungen über Wesen und Zweck dieser Einrichtung zusammen. Die Schutzaufsicht ist nicht eine Art Nebenstrafe in Form von polizeilicher Aufsicht oder sonstiger Freiheitseinschränkung, wie fälschlicherweise oft angenommen wird. Sie ist auch keine Belästigung und bedeutet für den Delinquenten keinerlei Demütigung.

Allerdings ist auch von kompetenter Stelle einer zu großen Ausbreitung der Schutzaufsicht entgegengetreten worden. Ich habe im Amtsbericht von 1906, Abteilung Justizdepartement, folgenden Passus gefunden: „Die von einem Bezirksgerichtspräsidenten in seinem Jahresbericht ausgesprochene Ansicht, daß die Stellung unter Schutzaufsicht nur mit Vorsicht anzuwenden sei, erscheint durchaus begründet, denn die Schutzaufsicht ist in manchen Fällen das größere Übel als die Verurteilung und die Strafe selbst."

Es ist möglich, daß die Gerichte in der Nutzanwendung dieser Wegleitung dann doch zu weit gegangen sind. Die Statistik, welche ich über die ganze Gültigkeitsdauer des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlaß in der Frage, in welchem Verhältnis die Fälle bedingten Straferlasses ohne Schutzaufsicht zu denjenigen mit Schutzaufsicht stehen, erstellt habe, ergibt nämlich eine Durchschnittsprozentzahl von 20,32 der letzteren gegenüber 79,68% des bedingten Straferlasses ohne Schutzaufsicht. Gerade das vergangene Jahr 1930 lieferte mit nur 10,79% Schutzaufsicht den Rekord eines sonderbaren Mißverhältnisses zu den Fällen ohne Schutzaufsicht, welche

89,21% aller Fälle bedingten Straferlasses ausmachen. Am meisten wurde Schutzaufsicht angeordnet nach der Revision des Gesetzes im Jahre 1912. Da finden wir im Jahre 1912 30,10% und im Jahre 1916 sogar 36,17% bedingte Straferlasse mit Schutzaufsicht. In den letzten fünf Jahren kam Schutzaufsicht immer seltener zur Anwendung, bis, wie bereits bemerkt, das letzte Jahr die niedere Rekordzahl lieferte[1]).

Nun mag man die Frage aufwerfen, ob wohl die unter Schutzaufsicht gestellten bedingt Bestraften sich wenigstens innert der Probezeit besser halten als diejenigen ohne Schutzaufsicht, und ob sie also weniger Unbewährte und deshalb zum Strafvollzug gelangende Verurteilte liefern, als diejenigen bedingt bestraften Personen, welche nicht unter Schutzaufsicht gestellt wurden. Auch hierüber habe ich eine, sich über die ganze Geltungszeit unseres Gesetzes erstreckende Statistik erstellt. Ich bin dabei zu den ganz unerwarteten Resultaten gelangt, daß von den unter Schutzaufsicht gestellten bedingt Bestraften innert der Probezeit 12,10% vollzugsfällig wurden, während das bei den ohne Schutzaufsicht bedingt Bestraften nur in 9,25% der Fall war[2]). Gewiß eine merkwürdige Erscheinung! Worin mag sie wohl ihren Grund haben? So sehr ich mir diese Zahlen überlegte, hat sich keine andere Vorstellung eingefunden, als daß die Schutzaufsicht nur bei besonders gefährdeten Personen verhängt wird. Auch erfährt man den Rückfall bei Schutzaufsicht rascher. Es wäre doch zu absurd annehmen zu müssen, daß Schutzaufsicht einem einwandfreien Verhalten schädlich sei, indem sie den Schützling mit Bitterkeit und Unmut erfülle und damit zu neuem straffälligen Verhalten veranlasse.

Die Durchführung dieser Arbeit leistet in St. Gallen die staatliche Schutzaufsichtskommission, die vom Regierungsrat auf ihre Amtsdauer gewählt wird. Gemäß Art. 6 der Vollziehungsverordnung wählt die Schutzaufsichtskommission für den der Schutzaufsicht zu Unterstellenden einen Patron, und nach Art. 8 sind die Gemeinderäte pflichtig, der Kommission bei dessen Bestellung an die Hand zu gehen. In der Praxis

---

[1]) Siehe Tabelle V meiner Statistik.

[2]) Vgl. Tabelle V und VI meiner Statistik.

werden nach Möglichkeit auch Vorschläge der Schützlinge berücksichtigt, nur Familienangehörige und sonstige nahe Verwandte sollen in der Regel nicht in Frage kommen. Der vorgeschlagene Patron ist nicht verpflichtet, die ihm zugedachte Mission zu übernehmen. Er wird vom kantonalen Schutzaufsichtsbeamten schriftlich angefragt und über den Zweck seiner Aufgabe orientiert.

In einer kleinen Orientierungsschrift, die jedem Patron zugestellt wird, spiegelt sich das wahre, von einer tief ethischen und religiösen Auffassung getragene Wesen dieser Einrichtung wieder. „Die Schutzaufsicht stellt sich zur Aufgabe, auf sittliche Besserung bedingt Verurteilter und entlassener Sträflinge hinzuwirken und sie in ihrem Bestreben nach ehrlichem Fortkommen und guten Willen wieder auf den rechten Weg zu kommen, mit Rat und Tat zu unterstützen." Daran knüpft sich eine kurze Skizzierung der Pflichten des Schutzherrn. Er hat vor allem für passende Arbeit und richtiges Unterkommen seines Schützlings zu sorgen, damit derselbe arbeiten und sein Brot redlich verdienen kann. Als wohlwollender Freund und Berater soll er mit Ernst und Milde, mit Rat und Tat sich das Vertrauen des Schützlings zu erwerben trachten. Also kein schikanöses Hineinschnüffeln in die Angelegenheiten des seiner Aufsicht Unterstellten, kein Mißbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses! Nein, ein reiner, sittlicher Zug durchweht das Ganze und drückt diesem Werk der Nächstenliebe seinen Stempel auf. Weiter soll der Patron durch moralische Unterstützung und gewissenhafte Aufsicht das Führen eines ehrbaren Lebenswandels erleichtern und den Delinquenten vor Rückfällen zu bewahren suchen. „Zu diesem Zwecke wird der Patron so bald als möglich mit seinem Schützling persönliche Rücksprache nehmen, um ihn kennen zu lernen und ihm Weisung zu geben, wo und wie oft er ihn besuchen soll, monatlich in der Regel einmal. Er soll es sich zur Pflicht machen, in fortwährendem persönlichen Verkehr zu stehen mit dem Schutzbefohlenen und, soweit die Umstände und Verhältnisse es rechtfertigen oder notwendig erscheinen lassen, auch mit dem jeweiligen Arbeitgeber.

Der Patron soll seine Aufgabe mit aller Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheit erfüllen, so daß sein Schützling nicht

unnötig bloßgestellt wird und sein Strafverhältnis vor Unberufenen unbekannt bleibt. Immerhin kann er, wenn Gefahr besteht, daß sich der Schützling davonmachen will, von der Gemeinderatskanzlei verlangen, daß demselben die Ausweisschriften ohne Einwilligung des Patrons nicht herausgegeben werden. Vgl. Gesetz betreffend die Schutzaufsicht vom 18. November 1902, dazu Vollziehungsverordnung vom 17. Februar 1903 und Abschnitt IX, Art. 236 ff. des Strafprozesses vom 27. Februar 1912."

Alljährlich hat der Patron einen Jahresbericht auf gedrucktem Fragebogen an die Schutzaufsichtskommission zu erstatten. Darin muß er Auskunft geben über den Lebenswandel des Schützlings, über seine Erfahrungen punkto Schutzaufsicht usw. Ferner hat er anzugeben, ob nach seinem Dafürhalten Verwarnung oder Polizeiaufsicht oder nachträglicher Strafvollzug erforderlich sei, und wenn ja, aus welchen Gründen.

Wir sehen also, daß in schwierigen Lagen, wo es dem Patron nicht mehr möglich ist, eine zuverlässige Aufsicht auszuüben, die Hilfe der Polizei in Anspruch genommen werden kann. Diese Fälle bilden aber, wie mir der kantonale Schutzaufsichtsbeamte a. Pfr. Lutz versicherte, die ganz verschwindend kleine Ausnahme. Regel ist, daß die Aufsicht privater Personen vollauf genügt. Die Patronatsberichte, in die mir Einsicht zu nehmen gestattet wurde, lauten denn auch in den meisten Fällen zufriedenstellend.

Von verschiedener Seite wird die Schutzaufsicht befürwortet als eine Art Kontrollorgan, das Gewißheit darüber verschafft, ob der Schützling sich während der Probezeit auch wirklich gut verhält und sich keines Strafvollzugsgrundes gemäß Art. 241, Str. P., schuldig mache.

Was Al. 1 des Art. 241, Str. P., anbetrifft, so spielt bei der Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens die Schutzaufsicht eine nur geringe Rolle. Die meisten Delikte werden zunächst von der Polizei entdeckt und diese unternimmt die nötigen Schritte. Aber in Bezug auf Al. 2 leisten die Patrone gute Dienste. Sie stehen in engstem Kontakt mit dem Schützling, sie haben Gelegenheit, seinen Lebenswandel zu beaufsichtigen, und was dem Auge der Polizei oft verborgen bleibt, das unsittliche und liederliche Leben der Schutzbefohlenen, beob-

achtet der Patron und erstattet Anzeige. Aus dem Strafvollzugsgrund des Al. 3 geht hervor, daß die Schutzaufsichtskommission kompetent ist, dem Verurteilten Weisungen zu geben. Vielerorts fällt diese Befugnis in die Hand des Richters. Interessant ist, daß St. Gallen die Schutzaufsichtskommission die der Psychologie des Täters angepaßten Weisungen wählen läßt. Sie bedeuten oft große Eingriffe in die persönliche Freiheit des Delinquenten, sind aber in seinem Interesse aufgestellt und bezwecken nur, ihn den richtigen Weg zu weisen. So verlangt die Kommission bei Jugendlichen häufig die Erlernung eines bestimmten Berufes, manchmal sogar eines Berufes gegen den Willen des betreffenden Verurteilten, der oft zu unerfahren ist, um das für ihn Gute herauszufinden. Wirtshausverbot wird auferlegt, wenn der Täter bei Begehung des Deliktes unter dem Einfluß des Alkohols gehandelt hat.

Wie nach Ziff. 3 des Art. 243 der Staatsanwalt es ist, der der Schutzaufsichtskommission das Urteil in den Fällen, wo Schutzaufsicht eintritt, mitzuteilen hat, so ist es wiederum der Staatsanwalt, an den anderseits die Schutzaufsichtskommission, respektive die mit dem Strafuntersuchungswesen betrauten Organe nach Ziff. 4 des Art. 243 Anzeige zu machen haben, wenn der Verurteilte sich des Straferlasses unwürdig zeigt. Sache des Staatsanwaltes ist es hienach, die ihm mitgeteilten Tatsachen zu prüfen. Wenn sie den Vollzug der Strafe rechtfertigen — was er nötigenfalls durch die Anordnung einer Untersuchung besser aufklärt — so hat er beim Kantonsgericht den Antrag auf Anordnung des Strafvollzuges zu stellen. Es ist bereits früher gezeigt worden, daß unter den Vollzugsgründen des Art. 241 die in Ziff. 2 und 3 Normierten verschwindend selten auftreten, und daß sie nur zu 2% die Motivierung von Vollzugsurteilen liefern, während in 98% neue, strafrechtlich belangbare, vorsätzlich verübte Vergehen oder Verbrechen den Vollzugsgrund bilden.

H. Das auf Statistik beruhende Gesamtbild der st. gallischen Praxis über den bedingten Straferlaß.

Ich habe schon eingangs des Teiles meiner Arbeit, der speziell den bedingten Straferlaß im Kanton St. Gallen behandelt,

erklärt, daß eine meiner eingehenden Betrachtungen der über dem Gesetz entstandenen Praxis, dem Verhältnis gelte, in dem die tatsächliche Anwendung zur rechtlich möglichen Anwendung des Gesetzes stehe. Hiezu bedurfte es einer genauen Statistik. Nun fehlt es allerdings in den zahlreichen Abhandlungen über den bedingten Straferlaß auch nicht an statistischen Tabellen. Aber speziell dem soeben genannten Verhältnis ist bis anhin noch kein Augenmerk geliehen worden. Stets beschäftigte man sich nur mit der Verhältniszahl von überhaupt Verurteilten zu Verurteilten mit bedingtem Straferlaß, eine Zahl, die zu der Frage, ob der Richter vom Rechtsinstitute des bedingten Straferlasses den ihm zustehenden Gebrauch verhältnismäßig häufig zu machen pflege, gar nichts zu sagen hat. Um die soeben genannte Frage erörtern und beantworten zu können, ist es vielmehr erforderlich diejenige Zahl herauszuschälen, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der Verleihung des bedingten Straferlasses die Zahl der wenigstens absolut möglichen Fälle darstellt, denn was schon nach den gesetzlichen Einschränkungen unmöglich ist, scheidet aus dem Maßstabe aus, nach dem die tatsächliche Anwendung des Gesetzes über den bedingten Straferlaß durch den handhabenden Richter bemessen wird. Es ist aber nicht zufällig, daß eine in dieser Richtung einwandfreie Statistik nicht im Rahmen der Abhandlungen getroffen wird, die sich zumeist mehr mit den Grundsätzen des Institutes abgeben, denn die soeben genannte Statistik ist eine Arbeit an sich, da, wenn sie brauchbare Schlüsse liefern soll, die ganze Praxis der Gerichte in einem in Hinsicht auf Fälle des bedingten Straferlasses während des Zeitraumes mehrerer Jahrzehnte vollständig durchgangen werden muß. Ich habe mir also die Frage gestellt: Wie verhält sich die Zahl der Beklagten, für die nach den gesetzlichen Einschränkungen der bedingte Straferlaß überhaupt möglich war (also unter Ausschluß einerseits aller kriminell, anderseits aller nur polizeilich Verurteilten, ferner aller mit Freiheitsstrafen von über 6 Monaten oder Geldstrafen von über 500 (seit 1922 von über 1000) Franken, und endlich aller innert

zehn Jahren vorher bestraften Beklagten) zu der Zahl der tatsächlich mit bedingtem Straferlaß bedachten Beklagten?

Diese Frage läßt sich nun nach der von mir, durch das ganze zeitliche Geltungsgebiet des im Kanton St. Gallen im Jahre 1906 entstandenen Gesetzes über den bedingten Straferlaß durchgeführten Statistik, in folgenden Feststellungen beantworten:

Aus der Gesamtzahl aller Verurteilten, die sich im Zeitraume von 1906—1930 auf total 85.589 beziffert, scheiden nach obiger Frage und nach dem st. gallischen Gesetze über den bedingten Straferlaß aus:

a) Die zu Kriminalstrafen verurteilten Personen, welche im ganzen zeitlichen Geltungsgebiet des bedingten Straferlasses sich auf 435 beziffern.

b) Alle Fälle, wo der Delinquent mit schwereren Strafen belegt wird, als diejenigen sind, auf die sich der bedingte Straferlaß nach Gesetz erstrecken kann. Bis zum 26. Juni 1922 waren es alle Freiheitsstrafen über sechs Monate und alle Geldstrafen über 500 Franken, die sich dem bedingten Straferlaß entzogen. Seit dem genannten Datum ist zwar die Höhe der Freiheitsstrafe gleich geblieben, aber in Anpassung an die Geldentwertung, die für den bedingten Straferlaß noch zugängliche Geldstrafe von max. 500 Franken auf max. 1000 Franken heraufgesetzt worden. Es sind dies von 1906—1930 insgesamt 936 Personen.

c) Die nur mit Polizeistrafen Belegten, denn diesen kann, da der bedingte Straferlaß nach st. gallischem Gesetz sich nur auf gerichtliche Urteile bezieht, bedingter Straferlaß nicht zuteil werden, wie denn auch solche Büssungen niemals rückfallbegründende Vorstrafen erzeugen können. Der Rückfall setzt nach Art. 39, Al. 2, des st. gallischen Strafgesetzes voraus, daß der Täter schon einmal wegen Verbrechens oder Vergehens gleicher Art bestraft worden sei, und Verbrechen wie Vergehen rufen stets gerichtlicher Beurteilung, ja die gerichtliche Beurteilung ist für die Abgrenzung von Vergehen gegenüber bloßen Übertretungen nach Art. 1, St. G., geradezu das Kriterium. Die Zahl der aus diesem Grunde auszuscheidenden Personen beläuft sich auf 39.048.

Bereits ist darauf hingewiesen worden, daß in der Dissertation Mantel, der über die Ergebnisse des bedingten Straferlasses in Deutschland, Belgien, Frankreich und der Schweiz schrieb, eine Bemerkung über den bedingten Straferlaß in St. Gallen sich findet, die irrtümlich ist. Dort wird die Ansicht geltend gemacht, eine bloße Geldbuße, also eine Polizeistrafe könnte nach st. gallischem Rechte die Zubilligung des bedingten Straferlasses verunmöglichen.

d) Nun sind aber von der Zahl der für den bedingten Straferlaß absolut (im Gegensatz zu konkret) möglichen Strafbeklagten auch diejenigen auszuscheiden, wo der Gegenstand der Beurteilung entweder ganz oder in Hauptsachen bundesstrafrechtlicher Natur ist. Das sind im Prüfungszeitraume 225 Personen.

e) Als letzte Gruppe von Personen, bei denen bedingter Straferlaß gesetzlich unmöglich ist, sind noch diejenigen zu nennen, die im Zeitraume der letzten zehn Jahre vor der neuen Straffälligkeit wegen Verbrechens oder Vergehens vorbestraft wurden. Um diese Zahl festzustellen, mußte, weil auf der Staatsanwaltschaft besondere Register über die mit bedingtem Straferlaß Bedachten erst seit 1918 geführt werden, das Material der Vorstrafenkartothek entnommen werden — eine zeitlich sehr anspruchsvolle Arbeit — da die Vorstrafenkarten alphabetisch geordnet sind und demnach sämtliche Karten durchgangen werden mußten. Die Zahl der so ausgeschiedenen Personen beträgt im Zeitraume meiner Statistik 6621.

Mit diesen fünf Gruppen scheiden aus dem Total der oben genannten 85.589, im Zeitraume von 1906—1930 Verurteilten: 47.265 Personen aus, und die uns interessierende Verhältniszahl der nach Gesetz möglichen Fälle bedingten Straferlasses beläuft sich sonach auf: 38.324. Nun hat die genaue Statistik ergeben, daß in diesem Zeitraume total 5045 Personen den bedingten Straferlaß tatsächlich erhielten, und eine Gegenüberstellung der Zahl rechtlich möglicher Fälle zu der Zahl tatsächlicher Fälle, ergibt, daß die Letzteren 13·16% der rechtlich Möglichen ausmachen. Diese Tabelle VII zeigt aber auch das interessante Bild des allmählichen Anwachsens der

Strafurteile mit zugebilligtem bedingten Straferlaß, womit keineswegs ein gleiches Anwachsen der Straffälle überhaupt Schritt hält, obschon ein solches ebenfalls zu konstatieren ist. So erscheint der Schluß durchaus gerechtfertigt, daß die Vermehrungsquelle in einer Gesinnungsänderung des Richters liege, wozu nebst andern Gründen, wohl auch sozialer Natur, die Erfahrungen der Gerichte aus früheren Fällen und die wenigstens relativ geringen Enttäuschungen, die der Handhabung des Gesetzes folgten, beigetragen haben mögen. So läßt es sich auch erklären, daß nach zirka zwölf Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes, in welcher Frist sich ein genügendes Maß von Erfahrungen gebildet hatte, die Zahl ziemlich konstant blieb. Immerhin hat die Nachkriegszeit noch eine Vermehrung der Fälle bedingten Straferlasses gebracht, deren höchster Prozentsatz im Jahr 1930 eintrat und 24,90%, also rund ein Viertel der Fälle ergriff, in denen nach den gesetzlichen Vorbedingungen dem Richter die Anwendung dieser Rechtswohltat überhaupt zur Verfügung stand.

Noch ist zu erwähnen, daß die Prozentzahl 2,38, die im Jahre 1906 unter der Hälfte der nächsten Jahre steht, hauptsächlich darin ihre Erklärung findet, weil das Gesetz über den bedingten Straferlaß erst mit 1. Mai 1906 in Vollzug gesetzt wurde und die Praxis zuerst sich etwas zurückhaltend benahm, so daß der Mai jenes Jahres noch keinen einzigen Fall des bedingten Straferlasses brachte.

Sehen wir von dem Jahrgang 1906, der nach dem Gesagten ohnedies nur halb zu rechnen ist, ab, und ermitteln wir den Durchschnitt der Prozente tatsächlich verliehenen bedingten Straferlasses gegenüber den gesetzlich möglichen bedingten Straferlassen, so gelangen wir auf 14,05%, während die Durchschnittszahl der Prozente in den lezten zehn Jahren unserer Beobachtungszeit sich auf 20,45% beläuft. Daraus läßt sich deutlich erkennen, wie sehr das Bedürfnis des Richters von der Rechtswohltat des bedingten Straferlasses Gebrauch zu machen, mit den, aus der anfänglich etwas langsam entwickelten Praxis gewonnenen Erfahrungen, gewachsen ist.

Es ist in der kurzen Besprechung der fachwissenschaftlichen Anschauungen über den bedingten Straferlaß auf eine Gruppe

hingewiesen worden, die grundsätzlich Gegner dieses Institutes ist, ganz besonders auch, weil sie in dem bedingten Straferlaß allmählich die Ausbildung fast eines Anspruches erstmals Straffälliger auf erstmalige Straflosigkeit, das ist die volle Konsequenz des Sprichwortes „einmal ist keinmal" befürchtet. Nun haben aber meine Prüfungen der 25jährigen Praxis des st. gallischen Kantonsgerichtes gezeigt, daß der Richter mit diesem Rechtsinstitut doch praktisch besser umzugehen versteht, als jene Befürchtungen vermuten ließen. Insbesonders ist es interessant darauf hinweisen zu können, daß auch in den Jahren, wo das Gesetz während dieser Zeitperiode am meisten zur Anwendung gelangte, die Zahl der mit dieser Rechtswohltat tatsächlich Bedachten nicht auf über 25% der möglichen steigt, so daß also von der Herausbildung eines Grundsatzes erstmaliger Straflosigkeit keine Rede sein kann.

Merkwürdige Resultate hat die Prüfung, ob bedingt Bestrafte unter Schutzaufsicht sich besser halten, ols diejenigen, über die eine spezielle Aufsicht nicht angeordnet wurde, gezeitigt. Es erwies sich das Gegenteil der Erwartungen, indem unter den mit Schutzaufsicht belegten bedingt Bestraften sich prozentuell mehr Rückfällige fanden als unter den andern. Aber man würde gewiß falsch schließen, wenn man hienach die Schutzaufsicht nachteilig beurteilen würde, denn dieses Verhältnis der Prozentzahlen erklärt sich aus dem Umstande, daß die Schutzaufsicht vom Richter nur für die Fälle gewährt wird, wo er es nach der Neigung des Beklagten für nötig erachtet ihn besonders beaufsichtigen und ihm mit Rat und Tat an die Hand gehen zu lassen. De lege ferenda mag es sich immerhin noch fragen, ob die im bundesrätlichen Entwurf vertretene Ansicht, daß die Stellung unter Schutzaufsicht die Regel sein solle, und daß jede Ausnahme von dieser Regel durch den Richter begründet werden müsse — der Standpunkt, der auch dem jetzigen st. gallischen Gesetz über den bedingten Straferlaß entspricht — den Vorzug verdiene gegenüber der im Nationalrate und in der Kommission des Ständerates, zuletzt im September 1930, vertretenen Ansicht, daß der Richter den Verurteilten unter Schutzaufsicht stellen könne, was, da das Gegen-

teil nicht als Ausnahme bezeichnet wurde, und das Erfordernis der Begründung bei Nichterrichtung von Schutzaufsicht fallen gelassen wurde, wohl so viel bedeutet, als daß man die Schutzaufsicht nicht mehr als Regel aufgefaßt hat. Wenn man in Betracht zieht, daß im Kanton St. Gallen im Durchschnitt von 25 Jahren nur eine Prozentzahl von 20,32 unter Schutzaufsicht Gestellter resultierte, so darf man wohl behaupten, daß die Schutzaufsicht als Regel aufgestellt, unter den Richtern wenig Sympathie findet, und daß eine solche Regel prädestiniert erscheint in den Ausnahmen zu versickern.

Doch nicht immer darf eine anders geratene Praxis von den gesetzlichen Grundsätzen ablenken. Ich meine damit z. B. die Überschreitung des gesetzlichen Rahmens der Probezeiten, wie ich sie beim st. gallischen Richter wiederholt konstatiert habe. Daß eine Probezeit unter keinen Umständen kürzer sein solle als zwei Jahre, fand sowohl im Bundesrat wie im Nationalrat und in der Kommissionsberatung des Ständerates ungeteilte Anerkennung. Ich halte an meiner wiederholt ausgesprochenen Ansicht fest, daß, da die Erwartung, der bedingt Bestrafte werde nicht mehr vorsätzlich ein Verbrechen oder Vergehen verüben, für den Richter die conditio sine qua non des bedingten Straferlasses bilden soll, er logischerweise auch nicht mit Ansetzung von Probezeiten kargen darf, denn die Befürchtung, der bedingt Bestrafte würde eine längere Probezeit nicht siegreich bestehen, würde den Grundsatz der Verleihung des bedingten Straferlasses desavouieren.

Eines aber wäre dem Eidgenössischen Institute des bedingten Straferlasses de lege ferenda als zweckmäßige Ergänzung zu wünschen, nämlich die Teilbarkeit des bedingten Straferlasses, wie ihn das st. gallische Recht im Jahre 1912 durch Revision des ursprünglichen Gesetzes über den bedingten Straferlaß eingeführt hat. Die Möglichkeit teilweisen Vollzuges und teilweisen bedingten Erlasses von kombinierten Strafen hat sich in der Praxis bewährt und ist dem Richter in einer, an der Grenze liegenden Kategorie von Fällen zum Bedürfnis geworden, das er nicht mehr unbefriedigt wissen möchte. Haben doch die nur teilweisen bedingten Straferlasse bei der Anwendung der Rechtswohltat in den letzten

elf Jahren der st. gallischen Praxis nicht weniger als 22,80% aller bedingten Bestrafungen ausgemacht! Der erste Schritt zur Einführung der Teilbarkeit wäre durch Nationalrat und Ständerätliche Kommission ja bereits getan, indem beide, im Gegensatz zum bundesrätlichen Entwurf, die Geldstrafe — im Entwurf: Buße genannt — in den Kreis der Strafen zogen, welche dem bedingten Straferlaß unterliegen können. Hieraus entspringt, da nach Art. 47, E. St. G. E., mit Freiheitsstrafen Geldbußen verbunden werden können, schon die Gelegenheit einer Teilbarkeit des bedingten Erlasses, die besonders da sollte praktiziert werden können, wo einem Vergehen Gewinnsucht des Täters zugrunde liegt.

Daß die Zeit die Wichtigkeit einer Vorstrafe (nicht bloßen Vorverurteilung des st. gallischen Rechtes) allmählich zum Verschwinden bringen kann, anerkennen alle über den schweizerischen Entwurf beratenden Behörden, indem Bundesrat und ständerätliche Kommission für den bedingt zu Bestrafenden eine zehnjährige, von Vorstrafen wegen vorsätzlicher Verbrechen oder Vergehen freie Vergangenheit fordern, während der Nationalrat sich sogar mit einem Zeitraume von fünf Jahren begnügen möchte. Ich bin der Ansicht, daß, wenn auch eine fünfjährige Frist Gnade finden sollte, sich die Einführung einer zeitlichen Staffel empfehlen würde, welche fünf Jahre Zeitabstand wohl für leichtere vorsätzliche **Vergehen** als eventuell genügend bezeichnen, für vorsätzliche **Verbrechen** aber einen zeitlichen Abstand von zehn Jahren verlangen würde, um einem neuerdings Straffälligen den bedingten Straferlaß zuerkennen zu können.

Mit diesen Anregungen schließe ich meine Abhandlung, deren Hauptergebnis darin liegen dürfte, gezeigt zu haben, daß mit schonender Behandlung erstmals Straffälliger durch Gewährung des bedingten Straferlasses sich tatsächlich eine Rückfallverminderung erzielen läßt, ein kriminalpolitischer Erfolg, der nicht leicht zu hoch eingeschätzt werden kann, wenn man in Betracht zieht, in welch' ungeheurem Maße die

Verbrechensbegehung auf Rückfälligkeit basiert. Es dürfte zur Bestätigung dessen hier Erwähnung finden, daß von den 294 Personen, die im vergangenen Jahre in die kantonale Strafanstalt in St. Gallen eingeliefert wurden, 109 Personen schon ein- bis fünfmal und 127 Personen schon über fünfmal, daß also insgesamt 236 Personen oder 80,3% schon vorbestraft waren. Sicher hatte auch die soziale Schlechterstellung einmal Bestrafter ihren Anteil hieran, denn was schon Schiller in seinem „Verbrecher aus verlorener Ehre" von dem grausamen Hohn und der stolzen Sicherheit sagt, womit gemeiniglich die ungeprüfte, aufrechtstehende Tugend auf die gefallene herunterblickt, statt daß ein sanfter Geist der Duldung sich verbreitet, ohne welche kein Flüchtling zurückkehrt, keine Aussöhnung des Gesetzes mit seinem Beleidiger stattfindet und kein angestecktes Glied der Gesellschaft gerettet wird, hat seine Geltung behalten. Es muß deshalb der bedingte Straferlaß als ein willkommenes, ja unentbehrliches Rettungsmittel bei beginnender Kriminalität Anerkennung verdienen.

Tabelle I.

Jahr	Total der mit bedingtem Straferlaß Bedachten	Mit bedingtem Straferlaß Bedachte			
		Ganz	%	Teilweise	%
1920	288	267	92,71	21	7,29
1921	282	233	82,62	49	17,38
1922	320	253	79,06	67	20,94
1923	246	185	75,20	61	24,80
1924	226	165	73,01	61	26,99
1925	247	174	70,45	75	29,55
1926	258	177	68,60	81	31,40
1927	266	211	79,32	55	20,68
1928	271	199	73,43	72	26,57
1929	280	204	72,86	76	27,14
1930	241	190	78,84	51	21,16
Total:	**2925**	**2258**	**77,20**	**667**	**22,80**

Tabelle II.

Jahr	Probezeit			
	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
1920	149	94	24	21
1921	129	99	35	19
1922	133	128	41	18
1923	122	93	28	3
1924	80	115	22	9
1925	97	98	43	9
1926	112	91	40	15
1927	113	116	19	18
1928	138	106	12	15
1929	147	110	18	5
1930	136	76	23	6
Total:	**1356**	**1126**	**305**	**138**
Prozente:	46,36	38,50	10,43	4,72

Tabelle III.

Jahr	Total der bedingt Bestraften	Rückfällig innert der Probezeit	Mit einer Bewährungsfrist von Jahren				Rückfällig nach der Probezeit	Nach einer Bewährungsfrist von Jahren			
			2	3	4	5		2	3	4	5
1906	41	2	—	—	—	2	2	2	—	—	—
1907	116	8	6	2	—	—	3	2	1	—	—
1908	111	12	7	3	2	—	7	5	2	—	—
1909	97	7	5	2	—	—	7	4	3	—	—
1910	116	7	5	2	—	—	5	4	1	—	—
1911	125	11	7	3	1	—	9	7	2	—	—
1912	103	17	10	7	—	—	11	8	3	—	—
1913	135	11	8	3	—	—	13	8	4	1	—
1914	122	11	9	1	1	—	9	7	2	—	—
1915	180	27	17	7	—	3	9	6	2	—	1
1916	188	20	11	6	1	2	15	6	7	1	1
1917	205	24	17	7	—	—	10	7	3	—	—
1918	286	37	16	17	1	3	20	15	5	—	—
1919	295	33	16	15	1	1	14	8	5	—	1
1920	288	23	9	9	3	2	14	7	4	1	2
1921	282	30	12	9	7	2	17	7	9	1	—
1922	320	30	4	16	5	5	15	7	5	2	1
1923	246	21	5	13	3	—	13	8	4	1	—
1924	226	31	5	18	4	4	14	4	7	1	2
1925	247	30	11	11	5	3	12	6	5	1	—
1926	258	33	12	12	5	4	5	3	2	—	—
1927	266	21	7	11	2	1	2	1	1	—	—
1928	271	25	12	9	3	1	2	2	—	—	—
1929	280	19	9	8	2	—	—	—	—	—	—
1930	241	6	5	—	1	—	—	—	—	—	—
Total	5045	496	225	191	47	33	228	134	77	9	8

Tabelle IV.

Jahr	Vollzugsurteile gemäß Art. 237, Al. 1	Art. 237, Al. 2 und 3
1906	—	—
1907	1	—
1908	8	—
1909	4	—
1910	11	—
1911	12	—
1912	9	1
1913	11	—
1914	6	—
1915	15	1
1916	22	—
1917	12	1
1918	21	—
1919	40	—
1920	32	—
1921	24	—
1922	29	1
1923	31	—
1924	26	—
1925	18	—
1926	35	—
1927	27	1
1928	27	4
1929	16	—
1930	49	1
Total:	**486**	**10**

Tabelle V.

	Mit bedingtem Straferlaß Bedachte			
Jahr	Ohne Schutzaufsicht	%	Mit Schutzaufsicht	%
1906	33	80,49	8	19,51
1907	99	85,34	17	14,66
1908	94	84,68	17	15,32
1909	77	79,38	20	20,62
1910	84	72,41	32	27,59
1911	103	82,40	22	17,60
1912	72	69,90	31	30,10
1913	96	71,11	39	28,89
1914	93	76,23	29	23,77
1915	120	66,67	60	33,33
1916	120	63,83	68	36,17
1917	154	75,12	51	24,88
1918	208	72,73	78	27,27
1919	246	83,39	49	16,61
1920	227	78,82	61	21,18
1921	231	81,91	51	18,09
1922	249	77,81	71	22,19
1923	192	78,05	54	21,95
1924	192	84,96	34	15,04
1925	188	76,11	59	23,89
1926	209	81,01	49	18,99
1927	231	86,84	35	13,16
1928	241	88,93	30	11,07
1929	246	87,86	34	12,14
1930	215	89,21	26	10,79
Total:	**4020**	**79,68%**	**1025**	**20,32%**

Tabelle VI.

Jahr	Rückfällige ohne Schutzaufsicht	Rückfällige mit Schutzaufsicht
1906	2	—
1907	8	—
1908	11	1
1909	6	1
1910	6	1
1911	11	—
1912	16	1
1913	11	—
1914	11	—
1915	24	3
1916	12	8
1917	19	5
1918	19	18
1919	20	13
1920	12	11
1921	22	8
1922	16	14
1923	16	5
1924	26	5
1925	22	8
1926	25	8
1927	15	6
1928	24	1
1929	13	6
1930	5	1
Total:	**372**	**124**

Tabelle VII.

	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930
I. Fü Str Ve									
a)	15	9	20	14	4	10	11	6	13
b)	42	38	31	56	29	22	30	28	35
c)	1874	2383	1977	2321	2162	2295	2151	2382	2156
d)	3	6	2	12	12	15	12	15	29
e)	270	368	303	347	352	370	386	416	498
Total	3732	4376	3614	4010	3707	3999	3800	4103	3699
Abzü lit. a) bedin stehe	2204	2804	2333	2750	2559	2712	2590	2847	2731
II. Fü Be	1528	1572	1281	1260	1148	1287	1210	1256	968
Mi da	320	246	226	247	258	266	271	280	241
Pr	0·94%	15·65%	17·64%	19·60%	22·47%	20·67%	22·40%	22·29%	24·90%

[1])